



Kulturprofil

Ergebnisse Arbeitsgruppe "Kommunikation"

Ziele

- Information nach Innen und Aussen prüfen und optimieren
- Medienkontakte stärken, Medienpräsenz verbessern
- Verlinkung mit allen Informationsanbietern, Kalender der Städte, Bildungszentren, Medien, Kulturstiftung, thurgaukultur usw.
- Regionale Vernetzung zwischen Kreuzlingen und Konstanz verbessern, personenunabhängig

Leitlinie

Die Kommunikation ist in erster Linie Aufgabe der einzelnen Kulturanbieter. Die Stadt vernetzt, verstärkt auf ihren eigenen Kanälen und realisiert überdachende Massnahmen (u.a. in Zusammenarbeit mit Kultursee und dem Kulturdachverband).

Vorgehen

1. Übersicht Stand der Dinge und Auswertung
 - Bestehende Kommunikationskanäle und –Mittel / Präsenz in den Medien
2. Definition Handlungsbedarf
 - Bestehendes optimieren / Neues lancieren

Ziele / Massnahmen

1. Bestehendes optimieren

Erledigt: Darstellung, Sprache und bessere Verlinkung Veranstaltungskalender (CH und KN). Aktualisierung Medienliste.

Läuft: Webpräsenz Kulturdachverband (KDV) auf kultursee.ch, Programm online stellen, KN integrieren. Darstellung E-News über stadtunterstützte Veranstaltungen verbessern.

To do: Eintragsquote auf thurgaukultur.ch und Kalender KN erhöhen. Mittelfristig neue Lösung für Organisation/Streuung Programm Kulturdachverband. Kulturstand an Neuzuzüger-Info überprüfen. Mehr Corporate Infos auf kultursee.ch (Verantwortliche, Vergaben).

2. Neues einführen

Erledigt: Neue Veranstaltungsseite in Kreuzlinger Zeitung. Erste Gespräche mit Redaktionen.

Läuft: Schnittstelle Datenbank thurgaukultur.ch (Ziel: eine einzige Adresse für Eingabe Kulturdaten).

To do: Kulturbericht Stadt Kreuzlingen. Regelmässige Kultursee-Medienevents (erstmalig Sept. 13). Zu Prüfen: Kulturgutscheine, Infoterminals/Kulturplakate, Kulturaktionen im öffentlichen Raum, Kulturinfos in Hotels. Einmalig: Massnahmen Konzil-Jubiläum.

Vision: Eine neue Stelle für „eine/n Kulturverantwortliche/n“ der Stadt Kreuzlingen

To do allgemein:

Entwicklung Kulturprofil verfolgen (Inhalte, Infrastruktur, Kommunikationsbedürfnisse). Rechtzeitig geeignete Kommunikationsmassnahmen planen und umsetzen.

7. Mai 2013 / Erika Linder

H:\CMUE\Projekte\Kulturprofil\Unterlagen Arbeitsgruppen\Unterlagen ArGr Kommunikation\Ergebnisse ArGr Kommunikation 07.05.2013.docx

Kulturprofil

Ergebnisse Arbeitsgruppe "Kulturangebote"

Ziel der Auslegeordnung

- Übersicht über das Angebot nach Sparten und Veranstalter
- Schwerpunkte aufzeigen und Stärken und Schwächen erkennen
- Daraus zeigt sich die Besonderheit - "das Kulturprofil" - von Kreuzlingen

Vorgehen

- Zusammenstellen aller Kulturangebote nach Sparten (Theater, Kabarett, Literatur, Musik, Tanz, Museen, Brauchtum, einmalige Anlässe)
- Die Angebote wurden der Region zugeteilt (Kreuzlingen, Nachbargemeinden, Konstanz)
- Unterscheidung in wiederkehrende Veranstaltungen (Festivals), einmalige Anlässe
- Aufteilen in Kulturveranstalter (Z88, Theater an der Grenze, GML...), Kulturschaffende (See-Burgtheater, Kammermusik Bodensee...), Betriebe (Museen, Planetarium...) und Vereine

Welche Stärken hat Kreuzlingen

- Das grosse und vielseitige Angebot wird durch Private Vereine gestaltet und durchgeführt. Die Stadt und der Kanton unterstützen diese Arbeit und fördern so finanziell die Kulturveranstaltungen und -angebote.
- Mit dem grossen Angebot der Stadt Konstanz (Stadttheater, Philharmonie, Kleinkunst, Museen usw.) erweitert sich das Kreuzlinger Kulturangebot um ein Vielfaches.
- Die Zusammenarbeit über die Grenze der Kulturanbieter und der beiden Städte bringt immer wieder einmalige grenzüberschreitende Projekte zustande. (Stadttheater spielt in Kreuzlingen, Grenzisch, Kunstgrenze, Kulturfeste...)
- Die Stadt Kreuzlingen ist flexibler in der Förderung von einmaligen Projekten, dies macht uns als "kleine freche Schwester" besonders, zeichnet uns aus.
- Der Kulturdachverband ist das Sprachrohr der Kulturanbieter und -schaffenden und vertritt deren Interessen gegenüber der Stadt und dem Kanton.
- Die meisten der einmaligen Anlässe wurden von allen Veranstaltern (Dachverband) mitgetragen und organisiert. Das ist das Besondere daran.
- Der Verein Kultursee fördert aus der Region die regionalen Veranstaltungen und unterstützt und verbindet so die politischen Gemeinden in ihrer Kulturförderung

Potential

- Die vielen Bildungsstätten machen unsere Stadt einmalig und bieten Chancen mit den Schulen zusammen mehr Kulturarbeit in und an den Kulturorten und mit den Kulturschaffenden zu realisieren.
- Die einmaligen Anlässe an originellen, zum Thema passenden Orten, sollten noch mehr gefördert werden.

Ziele / Massnahmen

- Die Liste der Angebote und der Anbieter wird in einem rollenden Prozess nachgeführt und fliesst in den Kulturbericht ein.
- Die Arbeit des Kulturdachverbandes soll weiter gefördert werden.
- Einmalige Projekte sollen noch deutlicher beworben und unterstützt werden. (Label schaffen)
- Regelmässiges Kulturforum oder Kulturkonferenz, Austausch und Ideen vernetzen

15.05.2013 / Dorena Raggenbass

H:\CMUE\Projekte\Kulturprofil\Unterlagen Arbeitsgruppen\Unterlagen ArGr Kulturangebote\Ergebnisse ArGr Kulturangebote 15 05 2013.doc

Kulturprofil

Ergebnisse Arbeitsgruppe "Kulturzentrum"

1. Vorbereitung

Zur Mitarbeit eingeladenen Kulturveranstalter:

- Theater an der Grenze (vertr. durch Sarah Turnheer)
- KIK (vertr. durch Micky Altdorf)
- Seeburgtheater (vertr. durch Leopold Huber)
- kunstraum (vertr. durch Richard Tisserand)
- Z88 (vertr. durch Kurt Peter)
- forum andere musik (vertr. durch Claudia Rüegg)
- PMS (vertr. durch Christine Forster)
- PHTG (vertr. durch Heidi Schöni).

Alle haben individuelle Nutzerprofile erstellt. Diese zeigen die bisherigen Tätigkeiten und Erfolge auf und geben einen Ausblick auf geplante Aktivitäten und mögliche Kooperationen.

Schiesserareal / Konzeptstudie Nutzungsoptionen

Eine generelle Konzeptstudie (Fabio Aliberti, Bernard Roth) zeigt die Möglichkeiten und Grenzen einer zukünftigen Nutzung des Schiesserareals für kulturelle Bedürfnisse. Mittelfristig stehen neben den früheren Produktionsräumen auch die Büro bzw. Wohnräume in der Villa Nord und dem Wohnhaus Süd zur Verfügung. Mit dem Auszug der internationalen Schule bis ca. 2015 werden weitere Räume frei.

Die Konzeptstudie geht von einer Umnutzung der bestehenden Gebäudesubstanz aus und schliesst vorerst Neubauten aus. Bei Umnutzungen und Veränderungen der Bausubstanz sind insbesondere Anforderungen des Brandschutzes, der Gebäudestabilität und des Schallschutzes zu beachten

Trägerschaftsmodelle

Ein Arbeitspapier von Anna Wohnlich zeigt verschiedene Trägerschaftsmodelle auf.

2. Workshop

Unter Leitung von Kurt Schmid fand am 23.4.2013 ein Workshop statt. Ziel dieses Workshops war die Besprechung der im Vorfeld erarbeiteten Grundlagen und das Ausloten möglicher Kooperationen.

Generell kann festgehalten werden, dass die eingeladenen Kulturveranstalter grosses Interesse am Aufbau eines Kulturzentrums im Schiesserareals haben. Sie erkennen die in der Konzeptstudie aufgezeigten Möglichkeiten und Grenzen des Areals und sind bereit zu den notwendigen Kooperationen. Aufbauend auf den Erfahrungen des vergangenen „Kultur im Shop“ betonen alle die Notwendigkeit einer Kulturbeiz als Herz eines zukünftigen Kulturzentrums.

3. Ziele / Massnahmen

Für die weitere Projektarbeit am Aufbau eines Kulturzentrums einigen sich die Beteiligten auf folgende Eckpunkte:

1. Das gesamte Schiesserareal (inkl. beider Wohnhäuser) kann in die Überlegungen einbezogen werden.
2. Es ist eine gemischte Nutzung vorgesehen (Vermietung von Teilen seitens der Stadt und Betrieb als Kulturzentrum).
3. Es muss eine Trägerschaft (z.B. Verein) für den Betrieb des Kulturzentrums gefunden werden.
4. Die Stadt bleibt Besitzerin der Liegenschaften.
5. Der Betrieb und der Ausbau der Infrastruktur des künftigen Kulturzentrums werden durch die Trägerschaft organisiert und werden finanziell autonom verwaltet (Beiträge der Stadt in Form von Mieterlass und Unterstützung der bisherigen Beitragsempfänger, Sponsoring und Einholen weiterer Drittmittel bleiben möglich und sind wohl erforderlich).
6. Die Entwicklung, Gründung und Betrieb des künftigen Kulturzentrums zieht die Resultate der andern Bereiche (Kulturangebote, Kommunikation, Museen) mit ein.

08.05.2013 / Bernard Roth

H:\CMUE\Projekte\Kulturprofil\Unterlagen Arbeitsgruppen\Unterlagen ArGr Kulturzentrum\Ergebnisse ArGr Kulturzentrum
08.05.2013.doc

Kulturprofil

Ergebnisse Arbeitsgruppe "Museen"

Für das Seemuseum und das Museum Rosenegg wurden jeweils Ist-Zustand und Ziele folgender Bereiche untersucht:

- Trägerschaft / rechtliche Situation
- Finanzielles
- Personelles, Stellen
- Betrieb allgemein, Besucher usw.
- Ausstellung und Sammlung
- Bauliches
- Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen)
- Besonderheiten

Wesentliche Ziele / Massnahmen

Seemuseum	Ziele
Trägerschaft / rechtliche Situation	Reorganisation Strukturen Stiftung, Betriebskommission
Finanzielles	Generierung regelmässiger Einnahmen
Personelles, Stellen	Klare Definition der Aufgabenbereiche; Professionalisierung der Führung
Betrieb allgemein, Besucher usw.	Konzentration auf Kerngebiete; kant. Trägerschaft anstreben; Familienaktivitäten; Schulen als zentrales Besuchersegment
Ausstellung und Sammlung	Im wesentlichen Ausstellungsinhalte beibehalten; gezielte Schliessung von Lücken
Bauliches	Neukonzeption Dauerausstellung / Betrieb
Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen)	Einbezug Schulen, PHTG / Wissenschaft & Forschung; Kooperation mit Museum Rosenegg
Besonderheiten	Bessere Einbindung in Tourismusregion Bodensee

Museum Rosenegg	Ziele
Trägerschaft / rechtliche Situation	Überprüfung der Strukturen
Finanzielles	Höherer fester jährlicher Beitrag der Stadt; Museumsshop; Museums-Café
Personelles, Stellen	In absehbarer Zeit neue Leitung; weitere Professionalisierung; ehrenamtliche Tätigkeit nach wie vor wichtig
Betrieb allgemein, Besucher usw.	Schwerpunkt Kulturgeschichte & Kunst der Region; Führung historisches Stadtarchiv; Organisation Stadtführungen
Ausstellung und Sammlung	Dauerausstellungen und Wechselausstellungen zu aktuellen Themen
Bauliches	Sanierung Altbau (Hinterhaus); Restaurierung Wandmalereien; Einrichtung Wechselausstellung im Altbau; Fassadenrenovation
Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen)	Kooperation mit Seemuseum; Zusammenarbeit mit Schulen, PHTG, PMS, Lehrerweiterbildung, VHS

14.05.2013 / Heinz Reinhart / Dorena Raggenbass

Museen in Kreuzlingen – Analyse und Vorschläge für einen möglichen Massnahmenkatalog im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung der Museen in Kreuzlingen

Mit dem **Seemuseum** und dem **Museum Rosenegg** – das Haus mit kulturellen Aktivitäten befinden sich zwei etablierte Museen in historischen Liegenschaften der Stadt Kreuzlingen. Kleinere Initiativen, das städtische Feuerwehrmuseum, das private Puppenmuseum Jeannine auf Schloss Girsberg, das Hausmuseum des Klosters Kreuzlingen, die bedeutende Sammlung Kisters und die Sammlungen des Rutishauser Kunst- und Kulturfonds ergänzen das „museale“ Angebot.

Das seit 21 Jahren bestehende **Seemuseum** im Seeburgpark ist in der Kornschütte des ehemaligen Klosters untergebracht und zeigt thematische Ausstellungen zu Schifffahrt, Fischerei, Fischkunde, Seenforschung, Gewässerschutz und Tourismus. Als Themenmuseum hat es überregionale bis internationale Ausstrahlung.

Das **Museum Rosenegg** versteht sich als Haus „mit kulturellen Aktivitäten“ und beherbergt neben einer Waagensammlung weitere Objekte zur lokalen Geschichte. Die eingerichteten Dauerausstellungen: "Mass und Gewicht", "Hüben und Drüben" zur Grenzthematik sowie zu Persönlichkeiten der Region sind Schwerpunkte. Wechselausstellungen zu Geschichte und Kunst, Veranstaltungen im Stucksaal bereichern das umfangreiche Angebot.

Seemuseum	
Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen, Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude, inkl. Wöschhüsli und Werkstattgebäude: Eigentümer und Baurechtsgeber Stadt Kreuzlingen (Stiftungsurkunde 1993) Baurechtsnehmer und Betreiber Museum: Stiftung Seemuseum	Trägerschaft / rechtliche Situation Reorganisation Strukturen Stiftung, Betriebskommission mögliche Zusammenlegung mit Stiftung Rosenegg Stiftungsmitglieder
Finanzielles - jährlicher Betriebsbeitrag Stadt CHF 30'000 - Mietzinseinnahmen Wohnungen - Eintritte, Führungen, Mitgliederbeiträge - Vermietung der Räume	Finanzielles Einnahmen - substantiell erhöhter fester jährlicher Betriebsbeitrag Stadt - Betriebsbeitrag Kanton - Mietzinseinnahmen Wohnungen - Eintritte, Führungen - Sponsoring / Spenden, Ausbau - Legate / Sonderfinanzierungen (z.B. Lotteriefonds TG für Projekte)

Personelles, Stellen <i>Stellenprozente, angestellt, ehrenamtliche Tätigkeit</i> Leitung (50% bezahlt), Sekretariat (25% bezahlt), Museumstechnik, admin. Belange (40%), Reinigung (20% bezahlt), ehrenamtliche Mitarbeitende (früherer Leiter; ca. 12 Pers, dazu 3 bis 4 für Führungen; Mitglieder Betriebskommission)	Personelles, Stellen - klarer Aufgabenbereich, flexibel anpassbar (die richtigen Leute am richtigen Ort), Organisationsreglement - museal, wissenschaftliche Kompetenz erhöhen
Betrieb allgemein, Besucher usw. Leistungsvereinbarung mit der Stadt	Betrieb allgemein, Besucher usw. - Leistungsvereinbarung mit dem Kanton - Besucherzahl - Konzentration auf Kerngebiet - Wechselausstellungen im Altbau (im 2-Jahresturnus) - Schwerpunkt Kulturgeschichte und Kunst - flexibles Ausstellungskonzept - Einbezug Aussenbereich („Kulturmeile“)
Ausstellung und Sammlung Noch eintragen	Ausstellung und Sammlung Noch eintragen
Bauliches Noch eintragen	Bauliches Neukonzeption Dauerausstellung historischer Seehafen oder einen Kanal vom See bis zum Museum Spielmöglichkeit für Kinder, altes Schiff, Kanal, Weiher mit Modellbooten Aktivitäten für Familien
Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen) mit allen in Frage kommenden Museen, Institutionen, den Kräften gemäss	Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen) im bisherigen Rahmen, ausbaubar Einbezug Schulen, PHTG Wissenschaft und Forschung Kooperationen mit Museum Rosenegg - gemeinsamer Veranstaltungskalender - Abstimmung von (Ausstellungen, Veranstaltungen) - Gemeinsamer Internetauftritt, allenfalls einheitlicher, professioneller grafischer Auftritt Social Media (evtl.) Andere Museen der Region, Ausleihe von Objekten Institutionen vor Ort (Schulen, PHTG, Lehrerfortbildung, Aussengemeinden Nutzung von anderen kulturellen Anbietern Vermietung an Private

Museum Rosenegg – das Haus mit kulturellen Aktivitäten	
Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer und Baurechtsgeber Stadt Kreuzlingen (Stiftungsurkunde 1998, Integration Verein 2003/4). Präsident: Otto Walther Baurechtsnehmer und Betreiber Museum: Stiftung Rosenegg	Prüfung der Strukturen, Vereinfachung Freundeskreis
Finanzielles Seit 2012 jährlicher Beitrag Stadt Kreuzlingen für Betrieb/Unterhalt Fr. 30'000.- (vorher Fr. 22'000.-), Mitgliederbeiträge Fr. 7'000.-, Eintritte, Führungen, Sponsoring Fremdvermietung Stucksaal im Rahmen des Machbaren Sponsoring	Finanzielles / Einnahmen - substantiell erhöhter fester jährlicher Beitrag Stadt - Eintritte, Führungen, Stucksaal - Sponsoring / Spenden, weitere - Legate / Sonderfinanzierungen (z.B. Lotteriefonds TG für Projekte)
Personelles, Stellen <i>Stellenprozent, angestellt, ehrenamtliche Tätigkeit</i> Alle Arbeit ehrenamtlich, keine besoldeten Angestellten (ausser 10h monatlich bezahlte Reinigung) 10 Mitarbeiterinnen für Gästebetreuung in Stellenprozenten 250 – 300%, inkl. Betriebskommission)	Personelles, Stellen - In absehbarer Zeit eine neue Leitung, vermutlich nicht mehr unbezahlt - Hausdienst ausbauen - nach wie vor ehrenamtliche Tätigkeiten
Betrieb allgemein, Besucher usw. Leistungsvereinbarung mit der Stadt Seit 2007 (Eröffnung nach Restaurierung) zunehmende Besucherzahlen; 2012 ca. 5'000 Besucher (inkl. Veranstaltungen) 5 bis 6 jährlich, in rascher Folge, insbes. kulturhistorische Themen, davon eine mit einem zeitgen. Künstler, wenn möglich aus der Region Kulturelle Aktivitäten im Stucksaal, ca. 10 Matinée-Veranstaltungen literarisch/musikalischen Inhalts, ca. 1x monatlich mit GML - Vorträge zu aktuellen oder geschichtlichen Themen	Betrieb allgemein, Besucher usw. - Das Haus lässt keine beliebige Ausnützung zu. Potential für höhere Besucherzahl ist vorhanden - Konzentration auf Veranstaltungen, angepasst an Räumlichkeiten (Stucksaal) - Wechselausstellungen im Altbau (im 2-3 Jahresturnus) - Schwerpunkt Kulturgeschichte und Kunst - aktuelle Themen, z. B. Konzil/Weltkrieg/Jubiläen/Gesellschaft - Migration und Kulturenvieftalt in Kreuzlingen - flexibles Ausstellungskonzept - Einbezug Aussenbereich („Kulturmeile“) Kunstnacht - Stadtarchiv führen - Stadtführungen organisieren
Ausstellung und Sammlung Sammlung, ursp. Heimatmuseum, Sammelsurium, wenige „Leuchttürme“ Neue Sammelausrichtung, ausgerichtet auf Themen der Dauerausstellungen	Ausstellung und Sammlung - ausgerichtet auf Themen der Dauerausstellungen - neue Ausstellung im Altbau (Wechsel alle 2-3 Jahre) - gezielte Schliessung von Lücken durch Schenkungen und Ankäufe

Bauliches Projekt Sanierung Altbau Geplanter Beginn Sommer 2013	Bauliches - Sanierung Altbau (Hinterhaus), Restaurierung Wandmalereien - Einrichtung Wechselausstellung im Altbau, Fassadenrenovation
Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen) mit allen in Frage kommenden Museen (Hüben und Drüben) erfreuliche Zusammenarbeit - GML	Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen) - im bisherigen Rahmen, ausbaubar - Einbezug Schulen, PHTG - Schaffung einer bezahlten Stelle Museumsleitung - allenf. Schaffung einer Stelle Stadtarchiv (evtl. in Kooperation mit Leitung Museum Rosenegg 100%) Kooperation mit Seemuseum - Museumspass - gemeinsamer Veranstaltungskalender - Abstimmung von (Ausstellungen, Veranstaltungen) - Gemeinsamer Internetauftritt, allenfalls einheitlicher, professioneller grafischer Auftritt Social Media (evtl.) Institutionen vor Ort (Berufsschulzentrum, VHS, Fernsehen, Schulen, PHTG, Lehrerfortbildung, Nachbargemeinden Andere Museen der Region, Ausleihe von Objekten Institutionen vor Ort (Schulen, PHTG, Lehrerfortbildung, Nachbargemeinden Nutzung von anderen kulturellen Anbietern Vermietung an Private Abstimmung von (Ausstellungen, Veranstaltungen)

Feuerwehrmuseum	
Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Stadt Kreuzlingen Stiftung Feuerwehrmuseum Kreuzlingen (gegr. 1987), Präsident: David Blatter Mieter Museum: Stiftung Feuerwehrmuseum Kreuzlingen Betreiber: Feuerwehrverein Kreuzlingen mit einer Vereinbarung	Bleibt in dieser Form bestehen
Finanzielles Jährlicher Beitrag Stadt Kreuzlingen für Betrieb/Unterhalt Fr. 20'000, Mieterlass durch Stadt von CHF 36'500, wird finanziert aus Kostenstelle Feuerwehr, zusätzliche Einnahmen aus Eintritte, Führungen	Finanzielles / Einnahmen Bleibt auf dieser Basis bestehen
Personelles, Stellen <i>Stellenprozent, angestellt, ehrenamtliche Tätigkeit</i> Alle Arbeit ehrenamtlich, keine besoldeten Angestellten 5 Mitarbeiter für Führungen, in Stellenprozenten 15%	Personelles, Stellen - nach wie vor ehrenamtliche Tätigkeiten
Betrieb allgemein, Besucher usw. Leistungsvereinbarung mit der Stadt Öffnungszeiten: Jeden 1. Sonntag im Monat offen Führungen für Gruppen jederzeit möglich	Betrieb allgemein, Besucher usw. - Bleibt auf dieser Basis bestehen
Ausstellung und Sammlung Klare Ausrichtung auf Gegenstände und Bilder unter dem Thema Feuerwehr, Exponate reichen von der heutigen Zeit bis Anfang 19. Jahrhundert zurück	Ausstellung und Sammlung - wird laufend ergänzt durch Schenkungen oder Aktualisierung mit neueren Exponaten
Bauliches Keine Massnahmen geplant	Bauliches Gebäudeunterhalt liegt bei der Stadt

Puppenmuseum		Ziele / „Visionen Zukunft“
Ist-Zustand 2013 / 2014		
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Familie Schmid – Andrist Betreiber: Förderverein Puppenmuseum Kreuzlingen; Präsidentin Heidi von König-Warthausen		- keine Veränderung
Finanzielles Jährlicher Beitrag Stadt Kreuzlingen für Betrieb/Unterhalt Fr. 3'000.-, Mitgliederbeiträge Fr. 2'000.- (Familie Schmid – Andrist) Keine Eintritte		Finanzielles / Einnahmen -keine Veränderung
Personelles, Stellen <i>Stellenprozente, angestellt, ehrenamtliche Tätigkeit</i> Alle Arbeit ehrenamtlich, keine besoldeten Angestellten		Personelles, Stellen - keine Veränderung
Betrieb allgemein, Besucher usw. Leistungsvereinbarung mit der Stadt Jeden 1. Sonntag im Monat von 15:00 bis 17:00 Uhr		Betrieb allgemein, Besucher usw. - keine Veränderung
Ausstellung und Sammlung 500 Exponate aus allen Herren Länder, sondern auch eine beachtliche Sammlung von Spielzeugen und Spielzeugautomaten vergangener Jahrhunderte. Eine besondere Attraktion sind die Erinnerungstücke an den Grafen Zeppelin mit den originalen Arbeitszimmermöbeln aus Schloss Girsberg, der hier seine Jugendzeit verbrachte.		Ausstellung und Sammlung - keine Veränderung
Bauliches Gebäudeunterhalt bei Familie Schmid - Andrist		Bauliches - keine Veränderung

Klostermuseum St. Ulrich

Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen, Präsident: Thomas Gisler	- keine Veränderung
Finanzielles KKGK, Führungen von Gruppen	Finanzielles / Einnahmen
Personelles, Stellen Alle Arbeit ehrenamtlich, Reinigung und Instandhaltung wird vom Messmer ausgeführt	Personelles, Stellen - keine Veränderung
Betrieb allgemein, Besucher usw. Gruppenführungen nach Anfrage Öffnungszeiten:	Betrieb allgemein, Besucher usw. Kirchengeschichte, Geschichte der St. Ulrich Kirche
Ausstellung und Sammlung Sammlung mit Exponaten	Ausstellung und Sammlung - keine Veränderung
Bauliches In Kirchenräume integriert	Bauliches - keine Veränderung

Kunstsammlung Kister

Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Stiftung Heinz Kisters	Weiterführung Kunstsammlung und Handel
Finanzielles Eigenfinanzierung	Finanzielles / Einnahmen - keine Veränderung
Personelles, Stellen Handelshaus	Personelles, Stellen - keine Veränderung

Betrieb allgemein, Besucher usw. Führung nur auf Voranmeldung,	Betrieb allgemein, Besucher usw. - keine Veränderung
Ausstellung und Sammlung Umfangreiche Kunstsammlung von nationaler Bedeutung, Dürer, Rubens, Tizian	Ausstellung und Sammlung - keine Veränderung

Kunstsammlung Rutishauser

Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Rutishauser Kunst- und Kulturfonds unter der Dachstiftung ACCENTUS.	- keine Veränderung
Finanzielles Eigenfinanzierung	Finanzielles / Einnahmen - keine Veränderung
Personelles, Stellen Handelshaus	Personelles, Stellen - keine Veränderung
Betrieb allgemein, Besucher usw. Führungen auf Anfrage	Betrieb allgemein, Besucher usw. - keine Veränderung
Ausstellung und Sammlung Landkarten, Stiche, Bücher, Bilder, Möbel, Münzen und Medaillen, Gebrauchszinn und Haushaltgegenstände	Ausstellung und Sammlung - keine Veränderung

Eckpunkte für den Betrieb der Museen in Kreuzlingen seitens der Stadt und weiterer / Thesen und Folgerungen

1. Die Stadt Kreuzlingen bekennt sich mit finanziellen, personellen und organisatorischen Mitteln zu den seit Jahren etablierten Häusern Seemuseum und Museum Rosegg und sichert damit ihren langfristigen Fortbestand. Ehrenamtliche und bezahlte Leistungen stehen in einem gesunden Verhältnis zueinander. Mit der Stadt bestehen Leistungsvereinbarungen.
2. Jedes Haus hat ein eigenständiges Profil in Ausrichtung, Sammlung und Betrieb. Wo sinnvoll, sind Kooperationen (insbes. mit Schulen, PHTG, mit anderen kulturellen Institutionen der Stadt und darüber hinaus einzugehen).
3. Die Stadt Kreuzlingen verbleibt Eigentümerin der Museums-Liegenschaften (status quo), die Trägerschaften (aktuell zwei eigenständige Stiftungen) sind für die strategische Ausrichtung, die Sammlungen, den Betrieb und die Einholung von Drittmitteln zuständig.
4. Das Seemuseum als Spezialmuseum zu See, Fischerei und Schifffahrt nimmt eine überregionale Ausrichtung mit Fokus Thurgau / Bodenseeraum ein; es erfüllt neben eigentlichen musealen Aufgaben weitere, z.B. in Wissenschaft und Forschung (z.B. Limnologie). Kooperationen mit dem Kanton und anderen Trägerschaften (u.a. im nahen Ausland). (Wenn dies zur Zeit auch als wenig realisierbar erscheint, soll dies dennoch in die mittel- bis längerfristige Planung aufgenommen werden).
5. Das Seemuseum als Multispartenbetrieb (mit Museum, Touristenort am Rande des Parks, Veranstaltungen, Mietwohnungen usw.) ist einer professionellen Gesamtschau zu unterziehen, allenfalls ergeben sich andere Schwerpunkte.
6. Die organisatorischen Strukturen der bestehenden Stiftungen sind zu prüfen, allenfalls zu verschlanken, oder ein gemeinsames organisatorisches Dach beider Museen/Stiftungen anzustreben (Zusammenlegung). Die betrieblichen und personellen Strukturen sind flexibel und den veränderten Anforderungen rasch anpassbar.
7. Die langfristige finanzielle und betriebliche Sicherstellung der Häuser (auf mind. 6, besser 10 und mehr Jahre), zusammen mit der Stadt Kreuzlingen, sind Grundbedingung. Die Trägerschaften sollen finanziell und organisatorisch autonom agieren. (Beiträge der Stadt in Form von Mieterlass, Unterstützung der bisherigen Beitragsempfänger, Mieterträge zugunsten Museen). Sponsoring und Einholen weiterer Drittmittel seitens der Trägerschaften.
8. Entwicklung und Ausbau der Angebote sollen Resultate der anderen Bereiche (Kulturangebote, Kommunikation, Theater) einbeziehen.
9. Die Nachbargemeinden sind besser einzubinden.

**Museumskonzept
der Stadt Kreuzlingen
für das Seemuseum, das Museum Rosenegg
und das Planetarium-Sternwarte**

12. Juli 2016 / Stadtrat, 1. Lesung

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Einleitung	5
3	Vorgeschichte	6
4	Vorgehen	7
5	Rahmenbedingungen	8
5.1	Kantonale Vorgaben	8
5.2	Grundsätze der Stadt Kreuzlingen	8
6	Situationsanalyse	9
6.1	Seemuseum	9
6.2	Museum Rosenegg	10
6.3	Planetarium-Sternwarte	10
7	Strategische Ziele und Massnahmen	11
7.1	Seemuseum	11
7.1.1	Auftrag	11
7.1.2	Sammeln/Bewahren	11
7.1.3	Forschen	11
7.1.4	Ausstellen/Vorfürungen/Events	11
7.1.5	Vermitteln	12
7.1.6	Service public/Infrastruktur	12
7.2	Museum Rosenegg	13
7.2.1	Auftrag	13
7.2.2	Sammeln/Bewahren	13
7.2.3	Forschen	14
7.2.4	Ausstellen/Vorfürungen/Events	14
7.2.5	Vermitteln	14
7.2.6	Service public/Infrastruktur	15
7.3	Planetarium-Sternwarte	15
7.3.1	Auftrag	15
7.3.2	Sammeln/Bewahren	15
7.3.3	Forschen	15
7.3.4	Ausstellen/Vorfürungen/Events	16

7.3.5	Vermitteln	16
7.3.6	Service public/Infrastruktur	17
8	Langfristige Ziele	17
8.1	Profilierung der drei Museen	17
8.2	Gemeinsame Dienstleistungen	18
8.3	Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Kulturveranstaltern	18
8.4	Aufbau Marke «Kreuzlinger Museen»	19
9	Finanzierung	19
9.1	Verteilschlüssel des Beitrages der Stadt	20
9.2	Betriebsrechnungen der Museen Kreuzlingen	20
10	Fazit	22
11	Beilagen	23

1 Vorwort

„Ein Museum ist eine gemeinnützige, ständig der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.“

Definition der ethischen Richtlinie Museen des International Council of Museum (2001)

Die Stadt Kreuzlingen darf sich glücklich schätzen eine solche Vielfalt an Museumseinrichtungen zu beheimaten. Diese Angebote sind in ihrer Einzigartigkeit und Qualität wichtige Kulturträger einer Stadt und tragen in hohem Masse zu deren Attraktivität bei. In den vergangenen Jahren wurde vor allem in den beiden Museen Rosenegg und Seemuseum und im Planetarium-Sternwarte eine bemerkenswerte Aufbauarbeit geleistet, die, mit Ausnahme des Seemuseums, vornehmlich durch ehrenamtliches Engagement erbracht wurde. Die heute gezeigten Dauer- und Sonderausstellungen und Veranstaltungen und Sonder-schauen sind fachlich aufbereitet und mit Rahmenveranstaltungen begleitet und ergänzt. Die Arbeitsleistungen der Betriebsleiter mehrheitlich auf freiwilliger Basis sind absehbar ausgeschöpft. Der bevorstehende Wechsel der Museumsleitungen erfordert nun den Entscheid der Stadt, in welche Richtung sich die Betriebe weiterentwickeln sollen und mit welchen finanziellen Mitteln sie rechnen können.

Dorena Raggenbass, Stadträtin Departement Gesellschaft

Das Seemuseum Kreuzlingen will sich für eine erfolgreiche Zukunft weiter entwickeln. Die dafür unumgängliche Professionalisierung ist nur mit der Unterstützung der Stadt Kreuzlingen und in Zusammenarbeit mit dem Museum Rosenegg und der Sternwarte möglich. Gemeinsam stärken wir mit diesem Vorschlag die Stadt Kreuzlingen als Standort und tragen zur kulturellen Vielfalt bei.

Jürg Schlatter, Stiftungsratspräsident

Das Museum Rosenegg, Haus mit kulturellen Aktivitäten, ist ein Begegnungs- und Identifikationsort für die Besucher der grenzüberschreitenden Region. Es zeigt kulturhistorische Ausstellungen mit einem Blick in die Gegenwart und die Zukunft. Im Stucksaal finden regelmässig Konzerte und Lesungen statt. Zur Weiterführung unseres Konzepts muss die Finanzierung künftig gemäss Vorschlag erfolgen.

Thomas Fischer, Stiftungsratspräsident

Das Planetarium Sternwarte begrüsst als Bildungsinstitution zur Vermittlung von astronomischem Wissen mit unterhaltender Didaktik die angestrebten Synergien. Wenn teilprofessionalisiert wird, müssen die drei unterschiedlichen Institutionen zusammen arbeiten. Zur Erfüllung der Vorgaben respektive des Leistungsauftrages muss die Finanzierung gemäss Vorschlag erfolgen.

Rainer Sigrist, Stiftungsratspräsident

2 Einleitung

Das vorliegende Museumkonzept der Stadt Kreuzlingen zeigt auf, welch vielfältiges Angebot an kulturellen Einrichtungen mit unterschiedlichen Ausrichtungen, Inhalten und Betriebsführungen das Kulturangebot in Kreuzlingen bereichern. Neben den drei grossen Institutionen Seemuseum, Museum Rosenegg und Planetarium-Sternwarte, erweitern kleinere Initiativen wie das Feuerwehrmuseum, das Puppenmuseum Jeannine auf Schloss Girsberg, das Hausmuseum des Klosters Kreuzlingen, die bedeutende Kunstsammlung Kisters und die Sammlungen des Rutishauser Kunst- und Kulturfonds das museale Angebot in unserer Stadt.

Im Vordergrund des Konzeptes stehen die drei grossen Institutionen Seemuseum, Museum Rosenegg und Planetarium-Sternwarte. Mit den heutigen finanziellen Beiträgen aus der öffentlichen Hand können diese den Erhalt des Status quo ohne Professionalisierung, im Sinne von bezahlter Arbeit, auch mit dem Engagement vieler ehrenamtlicher Kräfte, kurz- und mittelfristig nicht sicherstellen. Die erwähnten kleineren Institutionen werden über Stiftungsmittel, wiederkehrende städtische Zuschüsse, Mittel aus der kirchlichen Verwaltung oder rein privat finanziert. Nachfolgend wird sich das Konzept deshalb auf die Institutionen Seemuseum, Museum Rosenegg und Planetarium-Sternwarte konzentrieren.

Das vorliegende Papier fasst Status quo sowie geplante strategische Ziele und Massnahmen zusammen. Korrespondierend dazu wird ein hierzu notwendiger Ressourcenbedarf, personeller wie betrieblicher Art, vorgeschlagen.

Die Gegenüberstellungen der verschiedenen Leistungen und Entwicklungsziele der drei Kulturinstitutionen macht diese vergleichbar und zeigt Analogien und

Differenzen, die die Eigenständigkeit und das Profil der jeweiligen Institution schärfen.

3 Vorgeschichte

Im Jahr 2012 wurde eine städtische Arbeitsgruppe Kulturarbeit aufgebaut. Die kulturellen Aufgabenbereiche wurde in vier Sparten mit jeweils einer dafür zuständigen Arbeitsgruppe (ArGr) aufgeteilt: Kulturangebote, Kulturzentrum, Kommunikation und Museen. Jede der Arbeitsgruppen erarbeitete ein Papier, das nach einer Auslegeordnung des zu bearbeitenden Bereichs dessen Stärken und Schwächen aufzeigte und mögliche Ziel und Massnahmen vorschlug (Beilage 1). Diese Teilergebnisse wurden durch die erweiterte Arbeitsgruppe geprüft und teilweise umgesetzt. Schlussendlich werden diese Berichte in den Kreuzlinger Kulturbericht einfließen, der in diesem Jahr fertig gestellt werden wird.

Die Fachgruppe Museen der Interessensgruppe (IG) Kulturbericht liess im Jahr 2013 eine Analyse über die aktuelle Situation aller Kreuzlinger Museen erstellen (Beilage 2, Bericht Museen Reinhard). Die Ziele und Massnahmen dieser Analyse bildeten die Grundlage für einen vom Departement Gesellschaft durchgeführten Workshop mit Vertretern der beiden Museen Rosenegg und Seemuuseum, Vertreter der PH und dem Fachberater der Museumsbetriebe des Kantons. Die erarbeiteten Ziele und Massnahmen wurden auf ihre Umsetzung hin von den Stiftungen und Museumsleitern geprüft. Es zeigten sich die Schwachstellen der heutigen Situation des Alleingangs und die Chancen einer verstärkten Zusammenarbeit wurden deutlich. Diese Zwischenbilanz wurde dem Stadtrat vorgestellt. Die Museumsleitungen wurden daraufhin aufgefordert ein Museumskonzept gemeinsam zu erarbeiten, das aufzeigen soll, mit welchen Massnahmen die gesteckten Ziele erreicht werden können.

Die mittel- und langfristige inhaltliche Ausrichtung, die Betriebsstruktur, die Mittelbeschaffung sowie der Investitionsbedarf in Dauer- und Sonderausstellungen soll zeigen, welchen Personal- und Mittelbedarf es zukünftig braucht, um die bestehende Qualität zu halten und neue Angebote aufzubauen. Dabei sollte auch die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit geprüft werden, um die einzelnen Betriebe ressourcenmässig sowie im öffentlichen Auftritt zu stärken.

Neben den beiden Museen wollte die Stadt auch das Planetarium-Sternwarte in das Gesamtkonzept miteinbeziehen. Auch diese Kulturinstitution ist eine von der Stadt geförderte und über die Region hinausstrahlende Einrichtung. Das Planetarium-Sternwarte hat die gleiche betriebliche Struktur wie die beiden Museen und kann auch als Ecomuseum bezeichnet werden. Ecomuseen versammeln nämlich ihre Objekte nicht im Museum, sondern gehen mit den Leuten zu den Objekten. Die Sternwarte macht etwas ganz Ähnliches. Dank der Apparate werden die Besucher näher an die Gestirne gebracht. Im Folgenden wird von allen drei Institutionen als Museen gesprochen.

Ziel aller drei Museen ist es, sich den hohen Ansprüchen der Besucherinnen und Besucher laufend anzupassen und deren Erwartungen zu erfüllen. Bislang wurde diese Leistung mit grossem Erfolg, vorwiegend mit ehrenamtlich Arbeitenden, erfüllt. Das Ende dieser Pionierphase der Gründergeneration der Museen ist absehbar.

4 Vorgehen

Die drei Museen einigten sich, einen Projektleiter für die Erarbeitung des Konzepts zu beauftragen. In Absprache mit der Stadt und den Stiftungsräten der drei Institutionen wurden die Ziel und der Terminplan für das Projekt festgelegt.

Im ersten Schritt fanden Gespräche mit den Museumsverantwortlichen statt. Dabei ging es um Kenntnisnahme ihrer Arbeit und um die Analyse der Museen hinsichtlich der Bereiche; Auftrag, Sammeln und Bewahren, Forschen, Ausstellen, Vermitteln, Service public, Betriebsstruktur und Finanzierung. In diesen Gesprächen wurden vorhandene Potentiale und mögliche neue Schwerpunkte ausgelotet, angesprochen und diskutiert.

Im zweiten Schritt wurden die Bereiche Sammeln und Bewahren, Forschen, Ausstellen, Vermitteln, Betriebsstruktur und Finanzierung qualifiziert und künftige Potentiale in ein Dokument eingearbeitet und von den Stiftungen verabschiedet.

Im dritten Schritt wurde der Aspekt Budget/Finanzierung für die nähere Zukunft zwischen den Verantwortlichen aller drei Institutionen diskutiert und verabschiedet.

Im vierten und letzten Schritt wurden die erarbeiteten Unterlagen in einem Dokument zusammengeführt und von den drei Museen verabschiedet. Dieses Papier bildet die Grund- und Ausgangslage für dieses Museumskonzept.

5 Rahmenbedingungen

5.1 Kantonale Vorgaben

Die rechtlichen Grundlagen der Fördermöglichkeiten kultureller Einrichtungen sind im Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege sowie der dazugehörigen Verordnung festgeschrieben (RB 442.1 und 442.11). Die Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds regelt die Zuweisungen aus diesem Fonds (RB 935.523). Gemäss § 1 Zif. 3 der Verordnung über die Kantonalen Museen (RB 432.311) können als lokales Museum Beratungen und Unterstützungen angefordert werden (Beilage 3, Gesetzliche Grundlagen Kanton Thurgau). Das Kulturkonzept des Kantons Thurgau (2016 bis 2018) hält die Bedingungen der Unterstützung für Kulturvermittlung oder von Vermittlungsprojekten fest und gibt die Qualitätskriterien für Fördergelder vor. Es wird in den kommenden Jahren eine Museumsstrategie für den Thurgau entwickelt, die das Verhältnis der kantonalen Einrichtungen zu den mittleren und regionalen Museen evaluiert und regeln soll. Im Grundsatz funktioniert die Kantonale Kulturförderung nach dem Subsidiaritätsprinzip, das in der Kantonsverfassung verankert ist, also in Ergänzung zu Gemeinden und Privaten. Der Kanton unterstützt Trägerschaften und Projekte von überregionaler und kantonaler Bedeutung. Die Gemeinden und Regionen sind primär zuständig für lokale und regionale Veranstaltungen, Trägerschaften und Projekte (Beilage 4, Auszug aus dem Kulturkonzept Kanton Thurgau).

5.2 Grundsätze der Stadt Kreuzlingen

Die Stadt Kreuzlingen bekennt sich mit finanziellen, personellen und organisatorischen Mitteln zu den seit Jahren etablierten Häusern Seemuseum, Museum Rosnegg und Planetarium-Sternwarte und sichert damit ihren langfristigen Fortbestand.

Die Führung und Verantwortung der Museumsbetriebe soll weiterhin in der Trägerschaft der Stiftungen verbleiben. Die Vorteile einer Stiftung mit einem starken Verein und Mitgliedern im Hintergrund ist unersetzbar. Ein Helferteam im

Ehrenamt kann in dieser Qualität nur durch eine private Organisation aufrechterhalten werden. Wichtig dabei ist die Kontinuität und fachliche Qualität in der Leitung der Museumsbetriebe beizubehalten. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt nur mit einer Professionalisierung in der Museumsleitung möglich.

Die Leistungsvereinbarungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und legen den Beitrag und zusätzlich vereinbarte Unterstützungsleistungen fest. Das Museumskonzept gibt die strategischen Ziele vor und hält die Aufteilung der finanziellen Beiträge nach einem Verteilschlüssel fest. Mit dem Verein Kultursee sollen die Nachbargemeinden besser in einen regionalen musealen Kulturauftrag miteingebunden werden.

Der Bildungsstandort Kreuzlingen soll mit Unterstützung des kantonalen Projekts „Kultur und Schule“ in Zusammenarbeit mit den ansässigen Bildungsinstitutionen ein Vorzeigeobjekt des Kantons werden. Der Tourismus profitiert von den Programmen und Ausstellungen in allen drei Institutionen.

6 Situationsanalyse

6.1 Seemuseum

Das Gebäude, inkl. Wöschhüsli und Werkstattgebäude: Eigentümer und Bau-rechtgeber: Stadt Kreuzlingen (auf 60 Jahre bis 2057)

Trägerschaft und Betreiber: Stiftung Seemuseum

Gründungsjahr: 1989

Eine Leistungsvereinbarung regelt die Rechten, Pflichten und Leistungen.

Das Seemuseum befindet sich allgemein in einem guten Zustand. Die Eigenfinanzierung der Stiftung durch Vermietungen nimmt infolge Rückstellungen für Unterhaltsarbeiten in den kommenden Jahren ab. Die Betriebsmittel des Seemuseums sind für die Entlohnung des Leitungsteams heute nicht gesichert. Die finanzielle Situation lässt es zudem nicht zu, die grösseren, anstehenden Aufgaben der Entwicklung des Betriebes anzugehen.

Die Stiftung trägt heute eine Schuldenlast von CHF 655'000.-.

Die städtische Unterstützung beläuft sich zurzeit auf 2 x CHF 30'000.- pro Jahr und läuft 2016 aus.

6.2 Museum Rosenegg

Das Gebäude: Eigentümer und

Baurechtgeber: Stadt Kreuzlingen (auf 60 Jahre bis 2058)

Trägerschaft und Betreiber: Stiftung Rosenegg

Gründungsjahr: 1998

Eine Leistungsvereinbarung regelt die Rechten, Pflichten und Leistungen.

Das Museum Rosenegg ist heute in tadellosem Zustand. Die Betriebsmittel des Museums werden wegen Wegfall der Ehrenamtlichkeit auf eine neue Basis gestellt werden müssen. Die finanziellen Mittel der Stiftung sind nicht ausreichend, um eine Entlohnung des Leitungsteams zu sichern. Da die Leiterin per Ende 2016 das Museum verlassen wird, gilt es zügig neue Lösungen zu finden, ohne eine grosse Leistungseinbusse zu riskieren.

Die Stiftung trägt zurzeit keine Schuldenlast

Die städtische Unterstützung beläuft sich zurzeit auf jährlich CHF 30'000.- (CHF 20'000.- für Unterhalt, CHF 10'000.- für Museumsbetrieb, inkl. Ausstellungen).

6.3 Planetarium-Sternwarte

Grundstück im Baurecht,

Baurechtgeber: Stadt Kreuzlingen (auf 60 Jahre bis 2058)

Baute im Eigentum

der Trägerschaft: Stiftung Planetarium-Sternwarte

Betrieb durch: Astronomische Vereinigung Kreuzlingen(AVK)

Gründungsjahr: 1972

Eine Leistungsvereinbarung regelt die Rechten, Pflichten und Leistungen.

Das Planetarium und die Sternwarte sind in tadellosem Zustand. Die ehrenamtliche Tätigkeit des Führungsteams kann langfristig nicht aufrechterhalten werden und soll auf eine neue Basis gestellt werden. Die finanziellen Mittel der Stiftung sind nicht ausreichend, um eine Entlohnung des Leitungsteams zu sichern.

Die Stiftung trägt heute eine Schuldenlast von CHF 550'000.-.

Die städtische Unterstützung beläuft sich zurzeit auf jährlich CHF 25'000.-.

7 Strategische Ziele und Massnahmen

Die strategischen Ziele sind in die Bereiche; Auftrag, Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellungen, Vermittlung, Service public, Projekte museal, Infrastruktur eingeteilt. Es geht vor allem um die klare Definition des Stiftungszwecks, der Schwerpunkte der Ausstellungen und des Sammlungsziel. Eine grosse Rolle in allen Sparten und Einrichtungen spielt die Vermittlung der Inhalte und dabei sinnvolle stärkere Miteinbezug der Bildungszentren in das Programmangebot.

7.1 Seemuseum

7.1.1 Auftrag

Schwerpunktmässige Ausrichtung und Konzentration auf: Geschichte und Kontext der Schifffahrt, der Fischerei und des Wassers am Bodensee.

Weitere Spezialthemen werden in kleinen und grossen Sonderausstellungen präsentiert.

7.1.2 Sammeln/Bewahren

Das Museum braucht ein Sammlungskonzept auf der Grundlage des präzisen Auftrags. Es benennt, was in die Sammlung aufgenommen und was abgelehnt wird, auch wenn es sich um eine Schenkung handelt.

Die Sammlungsbewirtschaftung im Kulturgüterschutzraum ist gut. Die Inventarisierung der Objekte auf einer Datenbank steht vor dem Abschluss.

7.1.3 Forschen

Ressourcen für die Forschung sind zurzeit keine vorhanden. Es geht dabei nicht um Grundlagenforschung, sondern um angewandte Forschung, d.h. inhaltliche Arbeit, die in die Sammlung und Sammlungserweiterung sowie in die Dauer- und Sonderausstellungen einfließt. Für den Kurator sollten hier Freiräume geschaffen werden.

7.1.4 Ausstellen/Vorfürhungen/Events

Die Erneuerung der Dauerausstellung aus dem Jahr 1990 ist das wichtigste Desiderat.

Das Museum profitiert heute vor allem von attraktiven Sonderausstellungen.

Konzentration auf die Themen Schifffahrt, Fischerei und Wasser, verbunden mit einer didaktisch spannend aufgebauten, konservatorisch nach heutigen Standards (Licht/Klima/Schutz) präsentierten Ausstellung.

Profiliert, konzentriert, frisch, themennah, familienfreundlich, schulrelevant und lebendig.

Das Museum vermietet auch Räumlichkeiten für verschiedene Veranstaltungen (Gewölbekeller/Seeschulzimmer).

7.1.5 Vermitteln

Museumspädagogik vertiefen, fest verankern. Heute eine 50 % Stelle.

Zusammenarbeit mit (Sport-) Vereinen intensivieren.

Kontakt herstellen und Zusammenarbeit suchen zu ähnlichen Institutionen. Eine verbesserte Koordination mit dem Museum Rosenegg und dem Planetarium-Sternwarte ist anzustreben.

Didaktisches Material für Sonderausstellungen und Dauerausstellung erneuern. Attraktives Veranstaltungsprogramm zu den Themen Schifffahrt, Fischerei und dem Lebensraum ‚Bodensee‘.

7.1.6 Service public/Infrastruktur

Signaletik im Aussen- wie Innenbereich weiter optimieren.

Parkiermöglichkeit für Behinderte organisieren und ausschildern.

Das Seemuseum ist nur sehr beschränkt rollstuhlgängig. Erreichbar sind nur das Foyer, das Seeschulzimmer und der Gewölbekeller. Somit sind die Ausstellungsräume nicht barrierefrei. Dieses Desiderat ist unbedingt anzugehen.

Der Umbau des Foyers/EG ist der erste Schritt in diese Richtung.

Das Museumscafé wurde mit grossem Erfolg eingeführt und wird mit viel ehrenamtlichem Engagement betrieben. Bauliche Veränderungen sind für die erfolgreiche Weiterführung notwendig.

Öffnungszeiten während der Sommermonate überdenken (Museumscafé), abgleichen mit dem Museum Rosenegg.

7.2 Museum Rosenegg

7.2.1 Auftrag

Die Stiftung Rosenegg hat sich mit ihrer Gründung 1998 zur Aufgabe gemacht, das vormalige Heimatmuseum zu übernehmen, weiter zu betreiben und zu erneuern. Gleichzeitig werden die Gebäude der Rosenegg erhalten und genutzt. Für Anlässe der Stadt oder anderer Institutionen werden repräsentative Räume zur Verfügung gestellt.

Das Museum Rosenegg ist ein Ort der Begegnung und des kulturellen Austausches. Es bietet kulturgeschichtliche Dauerausstellungen und ein breitgefächertes Sonderausstellungsangebot mit attraktiven Vermittlungsangeboten. Zielpublikum sind die Besucher der Region Kreuzlingen.

7.2.2 Sammeln/Bewahren

Das Sammlungskonzept ist zu überarbeiten und zu finalisieren.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Sammlungstätigkeit sind in der Dauerausstellung angelegt: Persönlichkeiten aus Kreuzlingen und der Region, Hüben und Drüben. Zusammenleben an der Grenze, Kloster- und Siedlungsgeschichte sowie der abgeschlossene Themenbereich Masse und Gewichte.

Die Sammlung ist im Kulturgüterschutzraum aufbewahrt. Passende Exponate werden in die Dauerausstellung integriert oder in Sonderausstellungen gezeigt. Die Inventarisierung der Objekte wird laufend nachgeführt.

7.2.3 Forschen

Angewandte Forschung wird erbracht, d.h. inhaltliche Arbeit, die in die Ausstellungen einfließt. Einzelne Beiträge wurden in Delfinbänden sowie im Hegaujahrbuch publiziert. Es gibt ein Infoblatt mit wissenschaftlichen Artikeln. Es wird mit anderen Museen zusammengearbeitet.

Unter der Schirmherrschaft der Rosenegg werden die *Beiträge zur Ortsgeschichte* in Zusammenarbeit mit Fremdautoren herausgegeben. Diese Arbeiten sollen in Zusammenarbeit mit der Stadt Kreuzlingen verstärkt werden.

Das Museum besitzt eine Handbibliothek. Arbeitsplätze für Dritte sollen geschaffen werden.

7.2.4 Ausstellen/Vorführungen/Events

Das Themenspektrum umfasst eine breit angelegte Kulturgeschichte an Hand wichtiger Persönlichkeiten, thematisiert die Grenzsituation Kreuzlingen/Konstanz und gibt Einblick in die Kloster- und Siedlungsgeschichte.

Bis Ende 2017 läuft die längerfristige Sonderausstellung vor dem Hintergrund der Aktivitäten rund um das Konstanzer Konzil.

Weniger sozialfokussiert denn objektfokussiert ist die Sammlung *Masse und Gewichte*.

Im Stucksaal finden regelmässig Veranstaltungen statt, u.a. in enger Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Musik und Literatur (GML).

7.2.5 Vermitteln

Das Museum bietet ein reiches Vermittlungsangebot. Führungen über museumspädagogische Aktionen, Stadtführungen und Rahmenprogramme zu den Sonderausstellungen. Die Angebote werden den Altersgruppen angepasst (mehrheitlich 60+, Schüler und Studierende).

Didaktisches Material wird je nach Thema speziell zusammengestellt.

Die Ausstellungen werden über Texte, Legenden und elektronische Mittel (Multimediationen) vermittelt. Begleitet auch von Rahmenveranstaltungen.

Kontakt herstellen und Zusammenarbeit suchen zu ähnlichen Institutionen. Eine verbesserte Koordination mit dem Seemuseum und dem Planetarium-Sternwarte ist anzustreben Werbung und Marketing soll künftig gemeinsam organisiert werden. Halbjährlich wird ein eigenes Infoblatt herausgegeben.

7.2.6 Service public/Infrastruktur

Es sollen Parkiermöglichkeiten für behinderte Museumsbesucher eingerichtet werden.

Das kleine Café und den Museumsshop weiter entwickeln.

7.3 Planetarium-Sternwarte

7.3.1 Auftrag

Das Planetarium-Sternwarte vermittelt naturwissenschaftlich astronomisches Wissen auch auf unterhaltsame Art und Weise. Der Sternen- und Planetenhimmel wird dem Publikum näher gebracht.

Die Stiftung Sternwarte Kreuzlingen ist Eigentümerin des Planetariums und der Sternwarte und stellt hierzu eine tadellose Infrastruktur zur Verfügung.

Der Verein AVK (Astronomische Vereinigung Kreuzlingen) ist zuständig für die reichhaltigen Inhalte, Angebote und das Funktionieren des Betriebs.

7.3.2 Sammeln/Bewahren

Das Planetarium hat keine Sammlung im traditionellen Sinn.

Eine bestehende kleine Fotosammlung «Farben der Nacht» der Astronomischen Vereinigung Kreuzlingen könnte der Grundstock für einen Aufbau einer künftigen Fotosammlung sein.

7.3.3 Forschen

Angewandte Forschungen in kleinerem Rahmen finden statt.

Ziel ist, sich künftig auch mit anderen «Forschungsanstalten» abzusprechen, um im Bereich Sternwarte gemeinsam Projekte zu realisieren.

Seit fünf Jahren erscheint das Mitteilungsblatt, das gedruckt wie online abrufbar ist. Es vereint Vereinsnachrichten, News, und wissenschaftliche Beiträge.

Es gibt eine kleine, katalogisierte Bibliothek für den internen Gebrauch.

Anfragen für Bildmaterial werden vor allem von Medienleuten und Tourismuskreisen gestellt, nicht von Forschern.

7.3.4 Ausstellen/Vorfürungen/Events

Ein Ausstellungsbereich ist nur in der Vor- oder Wartezone beim Haupteingang. Sie ist heute nicht optimal bespielt. Für diese Zone soll ein Ausstellungskonzept erarbeitet und professionell umgesetzt werden.

Die kürzlich erfolgte Umrüstung des Planetariums auf Digitaltechnik wird es künftig erlauben, den Besucherinnen und Besuchern ein weit grösseres Angebot zu machen.

Die Sternwarte bietet heute bei guten Wetterbedingungen ein Life-Erlebnis, das noch intensiver beworben werden sollte.

Sonderausstellungen sollten vermehrt gezeigt werden (ev. auch Übernahmen von bestehenden Ausstellungen anderer Institutionen).

Die Örtlichkeiten sind auch für andere Events zugänglich.

Die Dachterrasse mit schönem Blick auf den See hat grosses Potential.

7.3.5 Vermitteln

Die Vermittlungsangebote sind Führungen, pädagogische Aktionen mit Schulklassen. Zusammenarbeit muss verstärkt werden.

Schriftliches, didaktisches Material steht zur Verfügung und kann auch online heruntergeladen werden. Das Material ist soll optimiert werden.

Es werden Sternwartenführungen zu speziellen Themen angeboten.

Es gibt zwei ausgeschilderte, ca. 6.5 km lange Planetenwege. Sie führen jeweils vom Pluto zur Sonne oder umgekehrt. Die Planeten werden massstabsgetreu (1:1 Milliarde) auf den Informationstafeln abgebildet und stehen in massstabsgetreuer Entfernung zum nächsten Planeten. Führungen vermehrt anbieten.

Ein Audioguide für den Planetenweg wäre ein Desiderat

Kontakt herstellen und Zusammenarbeit suchen zu ähnlichen Institutionen. Eine verbesserte Koordination mit dem Museum Rosenegg und dem Seemuseum ist anzustreben.

7.3.6 Service public/Infrastruktur

Die Signaletik im Aussenraum wird optimiert werden (inklusive Parkierung).

Shop und Kasse befinden sich gleich beim Haupteingang. Ein kleines Sortiment steht zum Verkauf. Soll auch optimiert werden.

Das Planetarium ist rollstuhlgängig erreichbar, der Bereich Sternwarte hingegen nicht. Machbarkeit prüfen.

Individuelle Betreuung gehört auf Anfrage zum Besucherservice.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden inhaltlich geschult.

Mit dem Museumspass ist der Eintritt gratis. Werbeaktion mit den anderen Museen planen.

Vermarktung und Kommunikation müssen optimiert werden.

8 Langfristige Ziele

8.1 Profilierung der drei Museen

Das Seemuseum widmet sich der Schifffahrt, der Fischerei und dem Wasser. Es unterhält eine kulturhistorische Dauerausstellung und ist Plattform für naturwissenschaftlich und kulturhistorisch ausgerichtete Sonderausstellungen. Es

betreibt angewandte Forschung in Zusammenhang mit Bildungs- und Unterhaltungszwecken.

Das Museum Rosenegg ist der Ort für breitgefächerte, kulturelle Aktivitäten. Es unterhält kulturhistorische Dauerausstellungen und ist Plattform für Sonderausstellungen. Letztere sind auch angesiedelt im Bereich der bildenden Kunst. Es betreibt angewandte Forschung in Zusammenhang mit Bildungs- und Unterhaltungszwecken.

Das Planetarium-Sternwarte ist ein Ort, wo astronomisch naturwissenschaftliches Wissen auch unterhaltsam vermittelt wird. Es betreibt zurückhaltend angewandte Forschung in Zusammenhang mit Bildungs- und Unterhaltungszwecken.

8.2 Gemeinsame Dienstleistungen

Um mittelfristig den Auftritt und die Ertragsseite der drei Institutionen zu stärken, wird eine engere Zusammenarbeit in der Administration und Marketing beschlossen. Die Kuratorien bleiben jedoch selbständig, denn Differenz schafft Profil.

Gemeinsamer Auftritt in sozialen Medien wie Facebook und anderen. Ein gemeinsames Werbe- und PR-Büro. Künftig stärkere Bewerbung der Ostschweiz und Seeanrainer.

Zusammenarbeit der Sekretariate für Auskunftsdienste. Erreichbarkeit zu Bürozeiten. Dieses «Dienstleistungszentrum» organisiert/koordiniert auch Vermietungen und Events Dritter.

Zusammenarbeit zwischen Seemuseum und Rosenegg im Hinblick auf Museumstechnik und technischen Unterhalt (Infrastruktur/Hardware).

Aktivieren einer gemeinsamen Revisionsstelle für alle drei Museen.

8.3 Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Kulturveranstaltern

Der Bildungsstandort Kreuzlingen bietet eine hervorragende Möglichkeit der engen Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Ausbildungszentren. Diese Zu-

sammenarbeit gilt es zu fördern und die Programminhalte mit den Schulleitungen abzusprechen und wo möglich zu integrieren. Die Zusammenarbeit ist auszubauen.

Miteinbezug der Schulleitungen in die Programmgestaltung.

Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Kulturveranstaltern der Region und den Konstanzer Museen.

8.4 Aufbau Marke «Kreuzlinger Museen»

Die Angebote der drei Museen, in Zusammenarbeit mit der Stadt Kreuzlingen, werden vor dem Hintergrund eines engagierten Stadtmarketings gesehen, denn Kultur wirkt über Grenzen und Regionen hinaus. Künftig wird deshalb die Marke «Kreuzlinger Museen» eingeführt. Unter diesem Label planen die drei Museen periodisch gemeinsam koordinierte Auftritte.

Stärkere Zusammenarbeit mit Kreuzlinger- und Thurgau Tourismus und Tourismus und Marketing Konstanz

Ein Bus, oder eine Buslinie wird zum «Museumsbus»

9 Finanzierung

Alle drei Institutionen haben sich für das vorliegende Museumskonzept bereit erklärt die finanzielle Situation der Stiftungen sowie die Finanzierung des Museumsbetriebs offen zu legen.

Zielvorgabe war, den heutigen Status quo anhand einer Aufwand/Ertrags-Rechnung darzustellen sowie eine ideale, finanzielle Zukunft mit teilweise professionellen Positionen zu quantifizieren, inklusive mit Angaben zu Aufwand und Ertrag.

Die zusammengestellten Betriebsrechnungen zeigen deutlich, dass die künftige Herausforderung für alle drei Museen die Besoldung, zumindest der Museumsleitung, sein wird. Das bislang für das Museum Rosenegg und das Planetarium-

Sternwarte vorherrschende Modell der fast ausschliesslich ehrenamtlichen Tätigkeit auf allen Stufen, und insbesondere für die Leitungsebene, muss wohl als nicht mehr praktikabel bezeichnet werden, will man den Status quo erhalten.

Eine verstärkte Zusammenarbeit der drei Museen bewirkt sicherlich eine bessere Ertragslage, das ausgeglichene Gesamtergebnis muss aber mit zusätzlicher Spendenbeschaffung erreicht werden.

Allein aus den Beiträgen der öffentlichen Hand werden sich die Museumsbetriebe nicht finanzieren können. Wie schon heute, sind die Stiftungen gefordert zusätzliche Fördermittel über Spenden, Legate, Stiftungen, Private, Wirtschaft zusammenzutragen.

9.1 Verteilschlüssel des Beitrages der Stadt

Aufgrund der verschiedenen Ausgangslagen der Museen wurden von den Finanzverantwortlichen der Stiftungen gemeinsame Finanzpläne entwickelt, die die langfristigen Ziele sicherstellen. Die Basis der Budgetierung der Museen bildeten die individuellen Betriebsrechnungen und die jeweils nötigen strukturellen Veränderungen zum Status Quo. Der Verteilschlüssel wurde im Einvernehmen der drei Stiftungen erstellt. In der städtischen Finanzplanung ab 2017 wurden bereits CHF 300'000 als wiederkehrende Zusatzleistungen zugunsten der Museen als Richtwert, basierend auf den Betriebsstrukturen, voranschlagt. Eine Erhöhung der Betriebsbeiträge um CHF 264'000 pro Jahr deckt sich mit dem angenommenen Richtwert im Finanzplan der Stadt Kreuzlingen.

Jahresbeitrag	100 %	CHF 380'000	(heute 118'500)
Seemuseum	33 %	CHF 125'000	(heute 60'000)
Museum Rosenegg	42 %	CHF 160'000	(heute 30'000)
Planetarium-Sternwarte	25 %	CHF 95'000	(heute 28'500)

9.2 Betriebsrechnungen der Museen Kreuzlingen

Im Zusammenzug sind die wichtigsten Kennzahlen und die Veränderung vom Status Quo zum beschriebenen Ziel ersichtlich.

Seemuseum	heute	Veränderung	morgen
Ertrags- oder Aufwandsüberschuss	- 38'300	38'300	-
Ertrag	309'500	112'500	422'000
Eintritte, Shop, Veranstaltungen, Cafeteria	56'000	19'000	75'000
Mitgliederbeiträge	4'500	2'500	7'000
Beiträge, Vermietungen, Spenden, Sponsoring, Projektbeiträge	189'000	26'000	215'000
Beiträge Stadt Kreuzlingen	60'000	65'000	125'000
Aufwand	347'800	74'200	422'000
Personalaufwand heute 205%, morgen 215%	173'500	24'000	197'500
Ausstellungen, Ankäufe, Events, Cafeteria, Verwaltung, Vermarktung	57'500	17'000	74'500
Unterhalt, Versicherung, Energie, Zins, Abschreibungen	116'800	33'200	150'000

Museum Roseneegg	heute	Veränderung	morgen
Ertrags- oder Aufwandsüberschuss	10'400	- 9'900	500
Ertrag	105'600	142'400	248'000
Eintritte, Shop, Veranstaltungen, Cafeteria	31'400	6'600	38'000
Mitgliederbeiträge	8'600	6'400	15'000
Beiträge, Vermietungen, Spenden, Sponsoring	35'600	- 600	35'000
Beiträge Stadt Kreuzlingen	30'000	130'000	160'000
Aufwand	95'200	152'300	247'500
Personalaufwand heute 205% (ehrenamtlich), morgen 215%	15'700	128'700	144'400
Ausstellungen, Ankäufe, Events, Cafeteria, Verwaltung, Vermarktung	19'800	24'200	44'000
Unterhalt, Versicherung, Energie, Zins, Abschreibungen	59'700	- 600	59'100

Planetarium-Sternwarte	heute	Veränderung	morgen
Ertrags- oder Aufwandsüberschuss	5'000	- 5'000	-
Ertrag	123'000	127'000	250'000
Eintritte, Shop, Veranstaltungen, Cafeteria	70'000	43'000	113'000
Mitgliederbeiträge	0	0	0
Beiträge, Vermietungen, Spenden, Sponsoring	28'000	14'000	42'000
Beiträge Stadt Kreuzlingen	25'000	70'000	95'000
Aufwand	118'000	132'000	250'000
Personalaufwand heute 160% (zum grössten Teil ehrenamtlich), morgen 175%	39'000	93'000	132'000
Ausstellungen, Ankäufe, Events, Cafeteria, Verwaltung, Vermarktung	7'000	9'000	16'000
Unterhalt, Versicherung, Energie, Zins, Abschreibungen, Verwaltung, Vermarktung	72'000	30'000	102'000

Die detaillierten Betriebsrechnungen der Museen Kreuzlingen sind in der Beilage 5 ersichtlich.

10 Fazit

Die Umsetzung des Museumkonzeptes sichert den kurzfristigen Erhalt und den mittel- und langfristigen Ausbau des heutigen Museumsangebots.

Die Zusammenarbeit der drei Museen schafft einen sichtbaren Mehrwert für die Stadt, den Kanton und die Seeanrainer. Dank der besseren Organisation, dem attraktiveren Angeboten (für Jugendliche wie Erwachsene), einer gezielteren Angebotsvermittlung sowie dem gemeinsamen Auftritt unter der Marke „Kreuzlinger Museen“.

Für Kreuzlingen bedeuten die „Kreuzlinger Museen“ einen Imagegewinn für die Stadt und eine Stärkung des Kreuzlinger und Thurgau Tourismus-Angebots.

Die historischen Gebäude werden erhalten und die Zugänglichkeit im Falle des Seemuseums und des Museums Rosenegg sichergestellt, sowie die öffentlich zugängliche Nutzung und Bespielung der drei Orte mit hochstehenden, kulturhistorischen und naturwissenschaftlichen Angeboten gewährleistet.

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird professionell betreut. Für viele Menschen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit von Bedeutung, sie gibt Anerkennung und strukturiert den Alltag.

Kreuzlingen verfügt langfristig über eine vielfältige Museumslandschaft mit hohem Anspruch an die Qualität der Wissensvermittlung, der Ausstellungen, die Gebäude und die Veranstaltungen. Die Attraktivität soll zu einer gesamthaften Besucherzunahme von 30 bis 40% bis in fünf Jahren führen.

Die Museen sind mit ihren vielfältigen und spannenden Programmen Teil des neuen Freizeitangebots für die gesamte Kreuzlinger Bevölkerung aller Generationen und Kulturen. Die drei Museen sind starke Identifikationsplattformen und nehmen auch wichtige Funktionen im Bereich Bildung, Kunst, Wissensvermittlung, Identifikation mit der Stadt Kreuzlingen und Bewahrung von Traditionen in unserer Gesellschaft wahr.

11 Beilagen

1. Kulturprofil Arbeitsgruppe Kommunikation
2. Bericht Museen Reinhard
3. Gesetzliche Grundlagen Kanton Thurgau
4. Auszug Kulturkonzept Kanton Thurgau
5. Finanzen



Kulturprofil

Ergebnisse Arbeitsgruppe "Kommunikation"

Ziele

- Information nach Innen und Aussen prüfen und optimieren
- Medienkontakte stärken, Medienpräsenz verbessern
- Verlinkung mit allen Informationsanbietern, Kalender der Städte, Bildungszentren, Medien, Kulturstiftung, thurgaukultur usw.
- Regionale Vernetzung zwischen Kreuzlingen und Konstanz verbessern, personenunabhängig

Leitlinie

Die Kommunikation ist in erster Linie Aufgabe der einzelnen Kulturanbieter. Die Stadt vernetzt, verstärkt auf ihren eigenen Kanälen und realisiert überdachende Massnahmen (u.a. in Zusammenarbeit mit Kultursee und dem Kulturdachverband).

Vorgehen

1. Übersicht Stand der Dinge und Auswertung
 - Bestehende Kommunikationskanäle und –Mittel / Präsenz in den Medien
2. Definition Handlungsbedarf
 - Bestehendes optimieren / Neues lancieren

Ziele / Massnahmen

1. Bestehendes optimieren

Erledigt: Darstellung, Sprache und bessere Verlinkung Veranstaltungskalender (CH und KN). Aktualisierung Medienliste.

Läuft: Webpräsenz Kulturdachverband (KDV) auf kultursee.ch, Programm online stellen, KN integrieren. Darstellung E-News über stadtunterstützte Veranstaltungen verbessern.

To do: Eintragsquote auf thurgaukultur.ch und Kalender KN erhöhen. Mittelfristig neue Lösung für Organisation/Streuung Programm Kulturdachverband. Kulturstand an Neuzuzüger-Info überprüfen. Mehr Corporate Infos auf kultursee.ch (Verantwortliche, Vergaben).

2. Neues einführen

Erledigt: Neue Veranstaltungsseite in Kreuzlinger Zeitung. Erste Gespräche mit Redaktionen.

Läuft: Schnittstelle Datenbank thurgaukultur.ch (Ziel: eine einzige Adresse für Eingabe Kulturdaten).

To do: Kulturbericht Stadt Kreuzlingen. Regelmässige Kultursee-Medienevents (erstmalig Sept. 13). Zu Prüfen: Kulturgutscheine, Infoterminals/Kulturplakate, Kulturaktionen im öffentlichen Raum, Kulturinfos in Hotels. Einmalig: Massnahmen Konzil-Jubiläum.

Vision: Eine neue Stelle für „eine/n Kulturverantwortliche/n“ der Stadt Kreuzlingen

To do allgemein:

Entwicklung Kulturprofil verfolgen (Inhalte, Infrastruktur, Kommunikationsbedürfnisse). Rechtzeitig geeignete Kommunikationsmassnahmen planen und umsetzen.

7. Mai 2013 / Erika Linder

H:\CMUE\Projekte\Kulturprofil\Unterlagen Arbeitsgruppen\Unterlagen ArGr Kommunikation\Ergebnisse ArGr Kommunikation 07.05.2013.docx

Kulturprofil

Ergebnisse Arbeitsgruppe "Kulturangebote"

Ziel der Auslegeordnung

- Übersicht über das Angebot nach Sparten und Veranstalter
- Schwerpunkte aufzeigen und Stärken und Schwächen erkennen
- Daraus zeigt sich die Besonderheit -"das Kulturprofil" - von Kreuzlingen

Vorgehen

- Zusammenstellen aller Kulturangebote nach Sparten (Theater, Kabarett, Literatur, Musik, Tanz, Museen, Brauchtum, einmalige Anlässe)
- Die Angebote wurden der Region zugeteilt (Kreuzlingen, Nachbargemeinden, Konstanz)
- Unterscheidung in wiederkehrende Veranstaltungen (Festivals), einmalige Anlässe
- Aufteilen in Kulturveranstalter (Z88, Theater an der Grenze, GML...), Kulturschaffende (See-Burgtheater, Kammermusik Bodensee...), Betriebe (Museen, Planetarium...) und Vereine

Welche Stärken hat Kreuzlingen

- Das grosse und vielseitige Angebot wird durch Private Vereine gestaltet und durchgeführt. Die Stadt und der Kanton unterstützen diese Arbeit und fördern so finanziell die Kulturveranstaltungen und -angebote.
- Mit dem grossen Angebot der Stadt Konstanz (Stadttheater, Philharmonie, Kleinkunst, Museen usw.) erweitert sich das Kreuzlinger Kulturangebot um ein Vielfaches.
- Die Zusammenarbeit über die Grenze der Kulturanbieter und der beiden Städte bringt immer wieder einmalige grenzüberschreitende Projekte zustande. (Stadttheater spielt in Kreuzlingen, Grenztisch, Kunstgrenze, Kulturfeste...)
- Die Stadt Kreuzlingen ist flexibler in der Förderung von einmaligen Projekten, dies macht uns als "kleine freche Schwester" besonders, zeichnet uns aus.
- Der Kulturdachverband ist das Sprachrohr der Kulturanbieter und -schaffenden und vertritt deren Interessen gegenüber der Stadt und dem Kanton.
- Die meisten der einmaligen Anlässe wurden von allen Veranstaltern (Dachverband) mitgetragen und organisiert. Das ist das Besondere daran.
- Der Verein Kultursee fördert aus der Region die regionalen Veranstaltungen und unterstützt und verbindet so die politischen Gemeinden in ihrer Kulturförderung

Potential

- Die vielen Bildungsstätten machen unsere Stadt einmalig und bieten Chancen mit den Schulen zusammen mehr Kulturarbeit in und an den Kulturorten und mit den Kulturschaffenden zu realisieren.
- Die einmaligen Anlässe an originellen, zum Thema passenden Orten, sollten noch mehr gefördert werden.

Ziele / Massnahmen

- Die Liste der Angebote und der Anbieter wird in einem rollenden Prozess nachgeführt und fliesst in den Kulturbericht ein.
- Die Arbeit des Kulturdachverbandes soll weiter gefördert werden.
- Einmalige Projekte sollen noch deutlicher beworben und unterstützt werden. (Label schaffen)
- Regelmässiges Kulturforum oder Kulturkonferenz, Austausch und Ideen vernetzen

15.05.2013 / Dorena Raggenbass

Kulturprofil

Ergebnisse Arbeitsgruppe "Kulturzentrum"

1. Vorbereitung

Zur Mitarbeit eingeladenen Kulturveranstalter:

- Theater an der Grenze (vertr. durch Sarah Turnheer)
- KIK (vertr. durch Micky Altdorf)
- Seeburgtheater (vertr. durch Leopold Huber)
- kunstraum (vertr. durch Richard Tisserand)
- Z88 (vertr. durch Kurt Peter)
- forum andere musik (vertr. durch Claudia Rüegg)
- PMS (vertr. durch Christine Forster)
- PHTG (vertr. durch Heidi Schöni).

Alle haben individuelle Nutzerprofile erstellt. Diese zeigen die bisherigen Tätigkeiten und Erfolge auf und geben einen Ausblick auf geplante Aktivitäten und mögliche Kooperationen.

Schiesserareal / Konzeptstudie Nutzungsoptionen

Eine generelle Konzeptstudie (Fabio Aliberti, Bernard Roth) zeigt die Möglichkeiten und Grenzen einer zukünftigen Nutzung des Schiesserareals für kulturelle Bedürfnisse. Mittelfristig stehen neben den früheren Produktionsräumen auch die Büro bzw. Wohnräume in der Villa Nord und dem Wohnhaus Süd zur Verfügung. Mit dem Auszug der internationalen Schule bis ca. 2015 werden weitere Räume frei.

Die Konzeptstudie geht von einer Umnutzung der bestehenden Gebäudesubstanz aus und schliesst vorerst Neubauten aus. Bei Umnutzungen und Veränderungen der Bausubstanz sind insbesondere Anforderungen des Brandschutzes, der Gebäudestabilität und des Schallschutzes zu beachten

Trägerschaftsmodelle

Ein Arbeitspapier von Anna Wohnlich zeigt verschiedene Trägerschaftsmodelle auf.

2. Workshop

Unter Leitung von Kurt Schmid fand am 23.4.2013 ein Workshop statt. Ziel dieses Workshops war die Besprechung der im Vorfeld erarbeiteten Grundlagen und das Ausloten möglicher Kooperationen.

Generell kann festgehalten werden, dass die eingeladenen Kulturveranstalter grosses Interesse am Aufbau eines Kulturzentrums im Schiesserareals haben. Sie erkennen die in der Konzeptstudie aufgezeigten Möglichkeiten und Grenzen des Areals und sind bereit zu den notwendigen Kooperationen. Aufbauend auf den Erfahrungen des vergangenen „Kultur im Shop“ betonen alle die Notwendigkeit einer Kulturbeiz als Herz eines zukünftigen Kulturzentrums.

3. Ziele / Massnahmen

Für die weitere Projektarbeit am Aufbau eines Kulturzentrums einigen sich die Beteiligten auf folgende Eckpunkte:

1. Das gesamte Schiesserareal (inkl. beider Wohnhäuser) kann in die Überlegungen einbezogen werden.
2. Es ist eine gemischte Nutzung vorgesehen (Vermietung von Teilen seitens der Stadt und Betrieb als Kulturzentrum).
3. Es muss eine Trägerschaft (z.B. Verein) für den Betrieb des Kulturzentrums gefunden werden.
4. Die Stadt bleibt Besitzerin der Liegenschaften.
5. Der Betrieb und der Ausbau der Infrastruktur des künftigen Kulturzentrums werden durch die Trägerschaft organisiert und werden finanziell autonom verwaltet (Beiträge der Stadt in Form von Mieterlass und Unterstützung der bisherigen Beitragsempfänger, Sponsoring und Einholen weiterer Drittmittel bleiben möglich und sind wohl erforderlich).
6. Die Entwicklung, Gründung und Betrieb des künftigen Kulturzentrums zieht die Resultate der andern Bereiche (Kulturangebote, Kommunikation, Museen) mit ein.

08.05.2013 / Bernard Roth

H:\CMUE\Projekte\Kulturprofil\Unterlagen Arbeitsgruppen\Unterlagen ArGr Kulturzentrum\Ergebnisse ArGr Kulturzentrum 08.05.2013.doc

Kulturprofil

Ergebnisse Arbeitsgruppe "Museen"

Für das Seemuseum und das Museum Rosenegg wurden jeweils Ist-Zustand und Ziele folgender Bereiche untersucht:

- Trägerschaft / rechtliche Situation
- Finanzielles
- Personelles, Stellen
- Betrieb allgemein, Besucher usw.
- Ausstellung und Sammlung
- Bauliches
- Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen)
- Besonderheiten

Wesentliche Ziele / Massnahmen

Seemuseum	Ziele
Trägerschaft / rechtliche Situation	Reorganisation Strukturen Stiftung, Betriebskommission
Finanzielles	Generierung regelmässiger Einnahmen
Personelles, Stellen	Klare Definition der Aufgabenbereiche; Professionalisierung der Führung
Betrieb allgemein, Besucher usw.	Konzentration auf Kerngebiete; kant. Trägerschaft anstreben; Familienaktivitäten; Schulen als zentrales Besuchersegment
Ausstellung und Sammlung	Im wesentlichen Ausstellungsinhalte beibehalten; gezielte Schliessung von Lücken
Bauliches	Neukonzeption Dauerausstellung / Betrieb
Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen)	Einbezug Schulen, PHTG / Wissenschaft & Forschung; Kooperation mit Museum Rosenegg
Besonderheiten	Bessere Einbindung in Tourismusregion Bodensee

Museum Rosenegg	Ziele
Trägerschaft / rechtliche Situation	Überprüfung der Strukturen
Finanzielles	Höherer fester jährlicher Beitrag der Stadt; Museumsshop; Museums-Café
Personelles, Stellen	In absehbarer Zeit neue Leitung; weitere Professionalisierung; ehrenamtliche Tätigkeit nach wie vor wichtig
Betrieb allgemein, Besucher usw.	Schwerpunkt Kulturgeschichte & Kunst der Region; Führung historisches Stadtarchiv; Organisation Stadtführungen
Ausstellung und Sammlung	Dauerausstellungen und Wechselausstellungen zu aktuellen Themen
Bauliches	Sanierung Altbau (Hinterhaus); Restaurierung Wandmalereien; Einrichtung Wechselausstellung im Altbau; Fassadenrenovation
Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen)	Kooperation mit Seemuseum; Zusammenarbeit mit Schulen, PHTG, PMS, Lehrerweiterbildung, VHS

14.05.2013 / Heinz Reinhart / Dorena Raggenbass

Museen in Kreuzlingen – Analyse und Vorschläge für einen möglichen Massnahmenkatalog im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung der Museen in Kreuzlingen

Mit dem **Seemuseum** und dem **Museum Rosenegg** – das Haus mit kulturellen Aktivitäten befinden sich zwei etablierte Museen in historischen Liegenschaften der Stadt Kreuzlingen. Kleinere Initiativen, das städtische Feuerwehrmuseum, das private Puppenmuseum Jeannine auf Schloss Girsberg, das Hausmuseum des Klosters Kreuzlingen, die bedeutende Sammlung Kisters und die Sammlungen des Rutishauser Kunst- und Kulturfonds ergänzen das „museale“ Angebot.

Das seit 21 Jahren bestehende **Seemuseum** im Seeburgpark ist in der Kornschütte des ehemaligen Klosters untergebracht und zeigt thematische Ausstellungen zu Schifffahrt, Fischerei, Fischkunde, Seenforschung, Gewässerschutz und Tourismus. Als Themenmuseum hat es überregionale bis internationale Ausstrahlung.

Das **Museum Rosenegg** versteht sich als Haus „mit kulturellen Aktivitäten“ und beherbergt neben einer Waagensammlung weitere Objekte zur lokalen Geschichte. Die eingerichteten Dauerausstellungen: "Mass und Gewicht", "Hüben und Drüben" zur Grenzthematik sowie zu Persönlichkeiten der Region sind Schwerpunkte. Wechselausstellungen zu Geschichte und Kunst, Veranstaltungen im Stucksaal bereichern das umfangreiche Angebot.

Seemuseum	
Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen, Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude, inkl. Wöschhüsi und Werkstattgebäude: Eigentümer und Baurechtgeber Stadt Kreuzlingen (Stiftungsurkunde 1993) Baurechtnehmer und Betreiber Museum: Stiftung Seemuseum	Trägerschaft / rechtliche Situation Reorganisation Strukturen Stiftung, Betriebskommission mögliche Zusammenlegung mit Stiftung Rosenegg Stiftungsmitglieder
Finanzielles - jährlicher Betriebsbeitrag Stadt CHF 30'000 - Mietzinseinnahmen Wohnungen - Eintritte, Führungen, Mitgliederbeiträge - Vermietung der Räume	Finanzielles Einnahmen - substantiell erhöhter fester jährlicher Betriebsbeitrag Stadt - Betriebsbeitrag Kanton - Mietzinseinnahmen Wohnungen - Eintritte, Führungen - Sponsoring / Spenden, Ausbau - Legate / Sonderfinanzierungen (z.B. Lotteriefonds TG für Projekte)

Personelles, Stellen <i>Stellenprozent, angestellt, ehrenamtliche Tätigkeit</i> Leitung (50% bezahlt), Sekretariat (25% bezahlt), Museumstechnik, admin. Belange (40%), Reinigung (20% bezahlt), ehrenamtliche Mitarbeitende (früherer Leiter, ca. 12 Pers, dazu 3 bis 4 für Führungen; Mitglieder Betriebskommission)	Personelles, Stellen - klarer Aufgabenbereich, flexibel anpassbar (die richtigen Leute am richtigen Ort), Organisationsreglement - museal, wissenschaftliche Kompetenz erhöhen
Betrieb allgemein, Besucher usw. Leistungsvereinbarung mit der Stadt	Betrieb allgemein, Besucher usw. - Leistungsvereinbarung mit dem Kanton - Besucherzahl - Konzentration auf Kerngebiet - Wechselausstellungen im Altbau (im 2-Jahresturnus) - Schwerpunkt Kulturgeschichte und Kunst - flexibles Ausstellungskonzept - Einbezug Aussenbereich („Kulturmeile“)
Ausstellung und Sammlung Noch eintragen	Ausstellung und Sammlung Noch eintragen
Bauliches Noch eintragen	Bauliches Neukonzeption Dauerausstellung historischer Seehafen oder einen Kanal vom See bis zum Museum Spielmöglichkeit für Kinder, altes Schiff, Kanal, Weiher mit Modellbooten Aktivitäten für Familien
Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen) mit allen in Frage kommenden Museen, Institutionen, den Kräften gemäss	Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen) im bisherigen Rahmen, ausbaubar Einbezug Schulen, PHTG Wissenschaft und Forschung Kooperationen mit Museum Rosnegg - gemeinsamer Veranstaltungskalender - Abstimmung von (Ausstellungen, Veranstaltungen) - Gemeinsamer Internetauftritt, allenfalls einheitlicher, professioneller grafischer Auftritt Social Media (evtl.) Andere Museen der Region, Ausleihe von Objekten Institutionen vor Ort (Schulen, PHTG, Lehrerfortbildung, Aussengemeinden Nutzung von anderen kulturellen Anbietern Vermietung an Private

Museum Rosenegg – das Haus mit kulturellen Aktivitäten		
Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“	
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer und Baurechtsgeber Stadt Kreuzlingen (Stiftungsurkunde 1998, Integration Verein 2003/4). Präsident: Otto Walther Baurechtsnehmer und Betreiber Museum: Stiftung Rosenegg	Prüfung der Strukturen, Vereinfachung Freundeskreis	
Finanzielles Seit 2012 jährlicher Beitrag Stadt Kreuzlingen für Betrieb/Unterhalt Fr. 30'000.- (vorher Fr. 22'000.-), Mitgliederbeiträge Fr. 7'000.-, Eintritte, Führungen, Sponsoring Fremdvermietung Stucksaal im Rahmen des Machbaren Sponsoring	Finanzielles / Einnahmen - substantiell erhöhter fester jährlicher Beitrag Stadt - Eintritte, Führungen, Stucksaal - Sponsoring / Spenden, weitere - Legate / Sonderfinanzierungen (z.B. Lotteriefonds TG für Projekte)	
Personelles, Stellen <i>Stellenprozente, angestellt, ehrenamtliche Tätigkeit</i> Alle Arbeit ehrenamtlich, keine besoldeten Angestellten (ausser 10h monatlich bezahlte Reinigung) 10 Mitarbeiterinnen für Gästebetreuung in Stellenprozenten 250 – 300%, inkl. Betriebskommission)	Personelles, Stellen - In absehbarer Zeit eine neue Leitung, vermutlich nicht mehr unbezahlt - Hausdienst ausbauen - nach wie vor ehrenamtliche Tätigkeiten	
Betrieb allgemein, Besucher usw. Leistungsvereinbarung mit der Stadt Seit 2007 (Eröffnung nach Restaurierung) zunehmende Besucherzahlen; 2012 ca. 5'000 Besucher (inkl. Veranstaltungen) 5 bis 6 jährlich, in rascher Folge, insbes. kulturhistorische Themen, davon eine mit einem zeitgen. Künstler, wenn möglich aus der Region Kulturelle Aktivitäten im Stucksaal, ca. 10 Matinée-Veranstaltungen literarisch/musikalischen Inhalts, ca. 1x monatlich mit GML - Vorträge zu aktuellen oder geschichtlichen Themen	Betrieb allgemein, Besucher usw. - Das Haus lässt keine beliebige Ausnützung zu. Potential für höhere Besucherzahl ist vorhanden - Konzentration auf Veranstaltungen, angepasst an Räumlichkeiten (Stucksaal) - Wechselausstellungen im Altbau (im 2-3 Jahresturnus) - Schwerpunkt Kulturgeschichte und Kunst - aktuelle Themen, z. B. Konzil/Weltkrieg/Jubiläen/Gesellschaft - Migration und Kulturreviere in Kreuzlingen - flexibles Ausstellungskonzept - Einbezug Aussenbereich („Kulturmeile“) Kunstnacht - Stadtarchiv führen - Stadtführungen organisieren	
Ausstellung und Sammlung Sammlung, ursp. Heimatmuseum, Sammelurium, wenige „Leuchttürme“ Neue Sammelanrichtung, ausgerichtet auf Themen der Dauerausstellungen	Ausstellung und Sammlung - ausgerichtet auf Themen der Dauerausstellungen - neue Ausstellung im Altbau (Wechsel alle 2-3 Jahre) - gezielte Schliessung von Lücken durch Schenkungen und Ankäufe	

Bauliches Projekt Sanierung Altbau Geplanter Beginn Sommer 2013	Bauliches - Sanierung Altbau (Hinterhaus), Restaurierung Wandmalereien - Einrichtung Wechselausstellung im Altbau, Fassadenrenovation
Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen) mit allen in Frage kommenden Museen (Hüben und Drüben) erfreuliche Zusammenarbeit - GML	Kooperationen (auch ausserhalb der Stadt Kreuzlingen) - im bisherigen Rahmen, ausbaubar - Einbezug Schulen, PHTG - Schaffung einer bezahlten Stelle Museumsleitung - allenf. Schaffung einer Stelle Stadtarchiv (evtl. in Kooperation mit Leitung Museum Rosenegg 100%) Kooperation mit Seemuseum - Museumspass - gemeinsamer Veranstaltungskalender - Abstimmung von (Ausstellungen, Veranstaltungen) - Gemeinsamer Internetauftritt, allenfalls einheitlicher, professioneller grafischer Auftritt Social Media (evtl.) Institutionen vor Ort (Berufsschulzentrum, VHS, Fernsehen, Schulen, PHTG, Lehrerfortbildung, Nachbargemeinden Andere Museen der Region, Ausleihe von Objekten Institutionen vor Ort (Schulen, PHTG, Lehrerfortbildung, Nachbargemeinden Nutzung von anderen kulturellen Anbietern Vermietung an Private Abstimmung von (Ausstellungen, Veranstaltungen)

Feuerwehrmuseum	
Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Stadt Kreuzlingen Stiftung Feuerwehrmuseum Kreuzlingen (gegr. 1987), Präsident: David Blatter Mietmuseum: Stiftung Feuerwehrmuseum Kreuzlingen Betreiber: Feuerwehrverein Kreuzlingen mit einer Vereinbarung	Bleibt in dieser Form bestehen
Finanzielles Jährlicher Beitrag Stadt Kreuzlingen für Betrieb/Unterhalt Fr. 20'000, Mieterlass durch Stadt von CHF 36'500, wird finanziert aus Kostenstelle Feuerwehr, zusätzliche Einnahmen aus Eintritte, Führungen	Finanzielles / Einnahmen Bleibt auf dieser Basis bestehen
Personelles, Stellen <i>Stellenprozepte, angestellt, ehrenamtliche Tätigkeit</i> Alle Arbeit ehrenamtlich, keine besoldeten Angestellten 5 Mitarbeiter für Führungen, in Stellenprozenten 15%	Personelles, Stellen - nach wie vor ehrenamtliche Tätigkeiten
Betrieb allgemein, Besucher usw. Leistungsvereinbarung mit der Stadt Öffnungszeiten: Jeden 1. Sonntag im Monat offen Führungen für Gruppen jederzeit möglich	Betrieb allgemein, Besucher usw. - Bleibt auf dieser Basis bestehen
Ausstellung und Sammlung Klare Ausrichtung auf Gegenstände und Bilder unter dem Thema Feuerwehr, Exponate reichen von der heutigen Zeit bis Anfang 19. Jahrhundert zurück	Ausstellung und Sammlung - wird laufend ergänzt durch Schenkungen oder Aktualisierung mit neueren Exponaten
Bauliches Keine Massnahmen geplant	Bauliches Gebäudeunterhalt liegt bei der Stadt

Puppenmuseum	
Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Familie Schmid – Andrist Betreiber: Förderverein Puppenmuseum Kreuzlingen; Präsidentin Heidi von König-Warthausen	- keine Veränderung
Finanzielles Jährlicher Beitrag Stadt Kreuzlingen für Betrieb/Unterhalt Fr. 3'000.-, Mitgliederbeiträge Fr. 2'000.- (Familie Schmid – Andrist) Keine Eintritte	Finanzielles / Einnahmen -keine Veränderung
Personelles, Stellen <i>Stellenprozentage, angestellt, ehrenamtliche Tätigkeit</i> Alle Arbeit ehrenamtlich, keine besoldeten Angestellten	Personelles, Stellen - keine Veränderung
Betrieb allgemein, Besucher usw. Leistungsvereinbarung mit der Stadt Jeden 1. Sonntag im Monat von 15:00 bis 17:00 Uhr	Betrieb allgemein, Besucher usw. - keine Veränderung
Ausstellung und Sammlung 500 Exponate aus allen Herren Länder, sondern auch eine beachtliche Sammlung von Spielzeugen und Spielzeugautomaten vergangener Jahrhunderte. Eine besondere Attraktion sind die Erinnerungsstücke an den Grafen Zeppelin mit den originalen Arbeitszimmermöbeln aus Schloss Girsberg, der hier seine Jugendzeit verbrachte.	Ausstellung und Sammlung - keine Veränderung
Bauliches Gebäudeunterhalt bei Familie Schmid - Andrist	Bauliches - keine Veränderung

Klostermuseum St. Ulrich

Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen, Präsident: Thomas Gisler	- keine Veränderung
Finanzielles KKGK, Führungen von Gruppen	Finanzielles / Einnahmen
Personelles, Stellen Alle Arbeit ehrenamtlich, Reinigung und Instandhaltung wird vom Messmer ausgeführt	Personelles, Stellen - keine Veränderung
Betrieb allgemein, Besucher usw. Gruppenführungen nach Anfrage Öffnungszeiten:	Betrieb allgemein, Besucher usw. Kirchengeschichte, Geschichte der St. Ulrich Kirche
Ausstellung und Sammlung Sammlung mit Exponaten	Ausstellung und Sammlung - keine Veränderung
Bauliches In Kirchenräume integriert	Bauliches - keine Veränderung

Kunstsammlung Kister

Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Stiftung Heinz Kisters	Weiterführung Kunstsammlung und Handel
Finanzielles Eigenfinanzierung	Finanzielles / Einnahmen - keine Veränderung
Personelles, Stellen Handels/haus	Personelles, Stellen - keine Veränderung

Betrieb allgemein, Besucher usw. Führung nur auf Voranmeldung,	Betrieb allgemein, Besucher usw. - keine Veränderung
Ausstellung und Sammlung Umfangreiche Kunstsammlung von nationaler Bedeutung, Dürer, Rubens, Tizian	Ausstellung und Sammlung - keine Veränderung

Kunstsammlung Rutishauser	
Ist-Zustand 2013 / 2014	Ziele / „Visionen Zukunft“
Trägerschaft / rechtliche Situation Gebäude: Eigentümer Rutishauser Kunst- und Kulturfonds unter der Dachstiftung ACCENTUS.	- keine Veränderung
Finanzielles Eigenfinanzierung	Finanzielles / Einnahmen - keine Veränderung
Personelles, Stellen Handelshaus	Personelles, Stellen - keine Veränderung
Betrieb allgemein, Besucher usw. Führungen auf Anfrage	Betrieb allgemein, Besucher usw. - keine Veränderung
Ausstellung und Sammlung Landkarten, Stiche, Bücher, Bilder, Möbel, Münzen und Medaillen, Gebrauchszinn und Haushaltgegenstände	Ausstellung und Sammlung - keine Veränderung

Eckpunkte für den Betrieb der Museen in Kreuzlingen seitens der Stadt und weiterer / Thesen und Folgerungen

1. Die Stadt Kreuzlingen bekennt sich mit finanziellen, personellen und organisatorischen Mitteln zu den seit Jahren etablierten Häusern Seemuseum und Museum Rosenegg und sichert damit ihren langfristigen Fortbestand. Ehrenamtliche und bezahlte Leistungen stehen in einem gesunden Verhältnis zueinander. Mit der Stadt bestehen Leistungsvereinbarungen.
2. Jedes Haus hat ein eigenständiges Profil in Ausrichtung, Sammlung und Betrieb. Wo sinnvoll, sind Kooperationen (insbes. mit Schulen, PHTG, mit anderen kulturellen Institutionen der Stadt und darüber hinaus einzugehen).
3. Die Stadt Kreuzlingen verleiht Eigentümerin der Museums-Liegenschaften (status quo), die Trägerschaften (aktuell zwei eigenständige Stiftungen) sind für die strategische Ausrichtung, die Sammlungen, den Betrieb und die Einholung von Drittmitteln zuständig.
4. Das Seemuseum als Spezialmuseum zu See, Fischerei und Schifffahrt nimmt eine überregionale Ausrichtung mit Fokus Thurgau / Bodenseeraum ein; es erfüllt neben eigentlichen musealen Aufgaben weitere, z.B. in Wissenschaft und Forschung (z.B. Limnologie). Kooperationen mit dem Kanton und anderen Trägerschaften (u.a. im nahen Ausland). (Wenn dies zur Zeit auch als wenig realisierbar erscheint, soll dies dennoch in die mittel- bis längerfristige Planung aufgenommen werden).
5. Das Seemuseum als Multispartenbetrieb (mit Museum, Touristenort am Rande des Parks, Veranstaltungen, Mietwohnungen usw.) ist einer professionellen Gesamtschau zu unterziehen, allenfalls ergeben sich andere Schwerpunkte.
6. Die organisatorischen Strukturen der bestehenden Stiftungen sind zu prüfen, allenfalls zu verschlanken, oder ein gemeinsames organisatorisches Dach beider Museen/Stiftungen anzustreben (Zusammenlegung). Die betrieblichen und personellen Strukturen sind flexibel und den veränderten Anforderungen rasch anpassbar.
7. Die langfristige finanzielle und betriebliche Sicherstellung der Häuser (auf mind. 6, besser 10 und mehr Jahre), zusammen mit der Stadt Kreuzlingen, sind Grundbedingung. Die Trägerschaften sollen finanziell und organisatorisch autonom agieren. (Beiträge der Stadt in Form von Mieterlass, Unterstützung der bisherigen Beitragsempfänger, Mieterträge zugunsten Museen). Sponsoring und Einholen weiterer Drittmittel seitens der Trägerschaften.
8. Entwicklung und Ausbau der Angebote sollen Resultate der anderen Bereiche (Kulturangebote, Kommunikation, Theater) einbeziehen.
9. Die Nachbargemeinden sind besser einzubinden.

Auszug aus der Kantonsverfassung vom 16. März 1987

§ 63 Zuständigkeit

¹ Der Kanton darf nur Aufgaben erfüllen, die ihm das Bundesrecht oder diese Verfassung zuweisen.

² Weist die Verfassung eine Aufgabe Kanton und Gemeinden zu, sind vorab die Gemeinden verantwortlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 75 Kulturpflege

¹ Kanton und Gemeinden fördern das kulturelle Schaffen.

² Sie fördern die Erhaltung der Kulturgüter und können Einrichtungen der Kulturpflege führen.

1) SR 272

2) 312.0

Hinweis

In dieser Beilage werden Auszüge aus dem Rechtsbuch mit Stand vom 1. Juni 2015 aufgeführt. Der verbindliche, aktuelle Stand der Rechtsgrundlagen für die Kulturförderung und Kulturpflege des Kantons Thurgau kann ausschliesslich dem Rechtsbuch im Internet entnommen werden:

www.rechtsbuch.tg.ch

Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege

vom 4. Juni 1993 (Stand 1. Januar 1994)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Kanton und Gemeinden fördern das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegen das kulturelle Erbe.

² Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche die kulturelle Betätigung und den Zugang zu kulturellen Werten ermöglichen. Kanton und Schulgemeinden widmen der Förderung und Pflege der Kultur in der Schule besondere Aufmerksamkeit.

³ Kanton und Gemeinden können zugunsten von Privaten Anreize zur Förderung kultureller Bestrebungen schaffen.

§ 2 Künstlerische Freiheit

¹ Kanton und Gemeinden achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Freiheit des kulturellen Schaffens und Wirkens.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton arbeitet mit Kulturträgern in der Schweiz und im Ausland zusammen. Er fördert insbesondere den Kulturaustausch mit anderen Kantonen oder mit Ländern der Bodenseeregion.

§ 4 Delegation

¹ Der Kanton kann kulturelle Aufgaben öffentlichen oder privaten Institutionen übertragen.

2. Kulturförderung

§ 5 Aufgabe

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen und die Kulturvermittlung. Er unterstützt die Bestrebungen von Gemeinden oder Privaten und ergänzt diese durch eigene Vorkehren.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 6 Massnahmen

¹ Kulturförderungsmassnahmen des Kantons sind insbesondere:

1. die Gewährung von Beiträgen an das kulturelle Schaffen, an das kulturwissenschaftliche Forschen oder an die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte;
2. der Erwerb von künstlerischen Werken;
3. die Förderung kultureller Begegnungen und des Kulturaustausches;
4. die Vergabe von Studien- und Werkbeiträgen;
5. die Erteilung von Aufträgen, namentlich zur künstlerischen Ausgestaltung öffentlicher Bauten oder Anlagen;
6. die Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen.

² Der Kanton kann sich an Einrichtungen der Kulturförderung beteiligen.

§ 7 Finanzierung

¹ Der Kanton bestreitet die wiederkehrenden Beiträge für die Kulturförderung sowie die Aufwendungen zur künstlerischen Ausgestaltung kantonaler Bauten oder Anlagen aus allgemeinen Staatsmitteln.

² Andere Beiträge kann der Regierungsrat aus dem Lotteriefonds gewähren.

3. Kulturpflege**§ 8 Aufgabe**

¹ Der Kanton setzt sich ein für die lebendige Auseinandersetzung mit dem überlieferten Kulturgut sowie für dessen Bewahrung, Pflege und Erforschung.

² Er unterstützt insbesondere die Erhaltung heimischer Sitten und Bräuche.

§ 9 Einrichtungen

¹ Der Kanton führt folgende Einrichtungen:

1. die Kantonsbibliothek;
2. das Historische Museum;
3. das Naturmuseum;
4. das Museum Arenenberg;
5. das Ittinger Museum;
6. das Kunstmuseum;
7. das Staatsarchiv.

² Der Kanton kann sich an weiteren Einrichtungen der Kulturpflege beteiligen oder weitere Aufgaben selbst übernehmen.

§ 10 Finanzierung

¹ Der Kanton bestreitet die Aufwendungen für die Kulturpflege aus allgemeinen Staatsmitteln.

² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds gewähren.

4. Weitere Bestimmungen**§ 11 Beiträge**

¹ Der Kanton macht seine Beiträge von der Unterstützungswürdigkeit des Vorhabens sowie in der Regel von angemessenen Leistungen der Beitragsempfänger und von Gemeinden oder von Dritten abhängig.

² Der Kanton leistet in der Regel wiederkehrende Beiträge nur, sofern der kulturellen Institution eine mindestens regionale Bedeutung zukommt.

³ Beiträge können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

⁴ Der Kanton kann von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen.

§ 12 Information

¹ Der Kanton fördert die Information über kulturelle Bestrebungen.

§ 13 Kulturkommission

¹ Zur Beratung in Fragen der Kulturförderung und der Kulturpflege wählt der Regierungsrat eine Kulturkommission.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung¹⁾.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ 442.11

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	04.06.1993	01.01.1994	Erstfassung	ABl. 23/1993

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege

vom 6. August 2002 (Stand 24. Dezember 2005)

1. Organisation

§ 1 Departement

¹ Der Vollzug des Gesetzes über die Kulturförderung und die Kulturpflege¹⁾ obliegt dem Departement für Erziehung und Kultur.

§ 2 Kulturamt

¹ Das Kulturamt koordiniert Massnahmen im Kulturbereich. Es fördert das kulturelle Schaffen im Kanton und sorgt für die Information und Beratung von Kulturschaffenden und Kulturveranstaltern. Es arbeitet mit den Gemeinden sowie weiteren Kulturträgern zusammen.

² Das Kulturamt bearbeitet Gesuche um Beiträge aus den Bereichen Kulturförderung und -pflege. Wo es nicht selbst entscheidet, stellt es Antrag.

³ Das Departement kann zur Beratung des Kulturamtes Fachleute einsetzen.

§ 3 * Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber. Das Kulturamt führt das Sekretariat.

² Sie berät das Departement und den Regierungsrat in allen wichtigen kulturpolitischen Fragen. Sie beobachtet den Kulturbetrieb im Kanton und erstattet dem Departement jährlich Bericht.

³ Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

⁴ Sie stellt Antrag für die Verleihung des Thurgauer Kulturpreises.

¹⁾ 442.1

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 4 Kulturstiftung

¹ Die Kulturstiftung des Kantons Thurgau ergänzt im Sinne von § 4 des Gesetzes¹⁾ die staatliche Kulturförderung im Bereich des zeitgenössischen Kulturschaffens. Sie unterstützt dabei insbesondere Projekte, die sich um neue Formen und Inhalte bemühen, welche die Kenntnis und das Verständnis bezüglich der Gegenwartskultur erweitern und Kulturschaffende aus verschiedenen Bereichen zu einer gemeinsamen Arbeit zusammenführen.

² Der Regierungsrat erlässt die Stiftungsurkunde, wählt den Stiftungsrat und bewilligt die der Kulturstiftung jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die Kulturstiftung hat dem Regierungsrat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten.

2. Beiträge**§ 5 * Voraussetzungen und Beitragsgewährung**

¹ Gesuchstellung, Beitragsvoraussetzungen und -gewährung samt Widerruf und Rückforderung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds²⁾.

² Das Departement erlässt für seinen Zuständigkeitsbereich ein für jeweils drei Jahre geltendes Kulturkonzept. Dieses enthält neben den Kriterien der Beitragsgewährung eine Tabelle über die geplanten Leistungsvereinbarungen und die Fördersparten mit einer nach Sparten gegliederten Kosten-zusammenstellung. Das Konzept ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

³ Die Kulturstiftung kann eigene Voraussetzungen oder Modalitäten vorsehen.

§ 6 Entscheid

¹ Die Entscheidungsbefugnisse von Kulturstiftung, Departement und Regierungsrat richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds.

§ 6a * Wiederkehrende Beiträge

¹ Beiträge gelten als wiederkehrend im Sinne von § 7 des Gesetzes, wenn ein Projekt oder eine Unterstützung länger als drei Jahre dauert und für die ganze Zeit ein unbedingter Anspruch auf periodische Teilleistungen des Kantons besteht.

1) 442.1

2) 935.523

3. Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 16. November 1993 wird aufgehoben.

§ 7a ...¹⁾

§ 8 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2002 in Kraft.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2005, Seite 2775 f.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erläss	06.08.2002	01.09.2002	Erstfassung	ABl. 32/2002
§ 3	20.12.2005	24.12.2005	geändert	51/2005
§ 5	20.12.2005	24.12.2005	geändert	51/2005
§ 6a	20.12.2005	24.12.2005	eingefügt	51/2005

Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds

vom 6. August 2002 (Stand 1. Januar 2006)

§ 1 Verwendungszweck

¹ Der kantonale Anteil am Reingewinn der Interkantonalen Landeslotterie wird für gemeinnützige, kulturelle und wohltätige Zwecke verwendet, insbesondere für:

1. kulturelle Projekte;
2. Infrastrukturen im Kulturbereich;
3. Förderbeiträge an Kulturschaffende;
4. die Kulturstiftung des Kantons Thurgau;
5. Anschaffungen von Kulturgütern;
6. die Denkmalpflege;
7. gemeinnützige Projekte;
8. Jugendaktivitäten;
9. * humanitäre Hilfsaktionen.

² Die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig.

§ 2 Gesuch

¹ Gesuche um Ausrichtung von Leistungen sind beim Departement für Erziehung und Kultur einzureichen und müssen Folgendes enthalten:

1. Name und Wohnsitz des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin;
2. Name des Projektverfassers oder der Projektverfasserin mit Werdegang;
3. Projektbeschreibung, der namentlich eine Umschreibung des Inhalts und Angaben zur Umsetzung enthält sowie Mitwirkende nennt;
4. einen Kostenvoranschlag über die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen;
5. einen Finanzierungsplan, der sich über die Deckung einer möglichen Finanzierungslücke ausspricht und insbesondere Angaben über zu erwartende oder zugesagte Deckungsbeiträge enthält;
6. Angaben zu den Beitragsvoraussetzungen nach § 3.

² In begründeten Fällen kann auf einzelne Angaben verzichtet oder es können weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.

³ Gesuche für Projektbeiträge sind so einzureichen, dass vor Projektstart darüber befunden werden kann. *

⁴ Auf Gesuche, die ohne wichtigen Grund verspätet eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Ausnahmsweise können reduzierte Beiträge zugesprochen werden. *

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 3 Weitere Voraussetzungen

¹ Leistungen können ausgerichtet werden für Vorhaben,

1. die für den Kanton oder eine grössere Region von Bedeutung sind;
2. die von gesamtschweizerischer oder interkantonaler Bedeutung sind;
3. die eine Bedeutung für die Regio Bodensee haben;
4. * ...

² Es müssen angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter, insbesondere der Gemeinden, auf deren Gebiet ein Projekt umgesetzt wird, unternommen worden sein. Leistungen können an die Bedingung der finanziellen Beteiligung Dritter an Vorhaben geknüpft werden. *

³ Startbeiträge an Institutionen oder Einrichtungen können nur gewährt werden, wenn für die Anschlussfinanzierung ein genügender Nachweis erbracht ist.

⁴ Der Nachweis für die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen obliegt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin.

§ 4 Ausnahme

¹ Leistungen für wohltätige Zwecke, namentlich für humanitäre Hilfsaktionen, bedürfen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung nicht. *

² In dringlichen Fällen können sie ungeachtet der Erfordernisse nach § 2 und der Voraussetzungen nach § 3 dieser Verordnung ausgerichtet werden.

§ 5 Leistungen

¹ Leistungen können als Defizitgarantie mit festgelegtem Höchstbetrag, als vorbehaltlos zugesicherte Barleistung oder in einer anderen geeigneten Form ausgestaltet sein und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Sie können als Gesamtzahlung oder in Raten ausgerichtet werden.

² Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Leistungen noch auf eine bestimmte Form der Ausrichtung.

§ 6 Widerruf

¹ Zusagen können teilweise oder ganz widerrufen werden, wenn sie missbräuchlich erwirkt wurden, mit dem unterstützten Projekt ein Gewinn erwirtschaftet wurde, die zeitgerechte Unterbreitung einer aussagekräftigen Abrechnung über das Projekt nach erfolgter Aufforderung unterbleibt oder bei missbräuchlichem Verhalten nach der Zusage.

² Ein Widerruf ist insbesondere möglich, wenn

1. im Gesuch falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden,
2. das Projekt anders als vorgestellt verwirklicht wurde,
3. Mittel offensichtlich unsachgemäss eingesetzt wurden,

4. Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden.

§ 7 Rückforderung

¹ Erbrachte Leistungen können unter den gleichen Voraussetzungen teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

§ 8 * Entscheid

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge.

² Das Departement entscheidet:

1. über Leistungsvereinbarungen gemäss Kostenzusammenstellung im Kulturkonzept;
2. im übrigen Bereich über Beiträge bis Fr. 20 000.–.

³ Das Departement kann den Entscheid über Beiträge bis Fr. 10 000.– an das Generalsekretariat oder an das Kulturamt delegieren.

§ 9 Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Departement für Erziehung und Kultur.

§ 10 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2002 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 1 Abs. 1, 9.	22.12.2003	01.01.2004	geändert	51/2003
§ 2 Abs. 3	20.12.2005	01.01.2006	eingefügt	51/2005
§ 2 Abs. 4	20.12.2005	01.01.2006	eingefügt	51/2005
§ 3 Abs. 1, 4.	20.12.2005	01.01.2006	aufgehoben	51/2005
§ 3 Abs. 2	20.12.2005	01.01.2006	geändert	51/2005
§ 4 Abs. 1	22.12.2003	01.01.2004	geändert	51/2003
§ 8	20.12.2005	01.01.2006	geändert	51/2005

Verordnung über die kantonalen Museen (Museumsverordnung)

vom 26. August 2014 (Stand 1. Januar 2015)

1. Auftrag

§ 1 Gemeinsamer Auftrag

¹ Die Museen sammeln und bewahren repräsentative Objekte als Belege der Natur- und Kulturgeschichte, erforschen ihre Herkunft und Hintergründe mit zeitgemässen Methoden der Wissenschaft und machen sie der Wissenschaft und der Bevölkerung zugänglich.

² Sie vermitteln die gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form. Dazu gehören unter anderem thematische Ausstellungen, Tagungen, Publikationen und zielgruppen-gerechte museumspädagogische Angebote.

³ Sie beraten und unterstützen die regionalen und lokalen Museen bei der Erhaltung der nicht in ihren Sammlungen integrierten Natur- und Kulturgüter von kantonalen Bedeutung.

§ 2 Ausstellungen

¹ In permanenten und wechselnden thematischen Ausstellungen werden ausgewählte Teile der Sammlungen sowie geliehenes Ausstellungsgut öffentlich gezeigt.

§ 3 Historisches Museum

¹ Das Historische Museum sammelt und bewahrt geschichtlich repräsentative Erzeugnisse aus der Vergangenheit mit Bezug zur Geschichte und Entwicklung des Thurgaus.

§ 4 Naturmuseum

¹ Das Naturmuseum sammelt und bewahrt Objekte der Natur- und der Kulturgeschichte der Naturwissenschaften, namentlich in den Sachgebieten Zoologie, Botanik, Geologie und Geschichte der Naturwissenschaften.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 5 Napoleonmuseum

¹ Das Napoleonmuseum bewahrt, präsentiert und erforscht die napoleonische Geschichte des deutschsprachigen Raumes sowie zeitlich übergreifend die Geschichte des Arenenbergs. Es kümmert sich um dessen touristische Vermarktung.

§ 6 Ittinger Museum

¹ Das Ittinger Museum vermittelt die Geschichte der Kartause Ittingen, des Kartäuserordens sowie Themenbereiche, die damit in einen Bezug gesetzt werden können.

§ 7 Kunstmuseum

¹ Das Kunstmuseum sammelt und bewahrt Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Kunst vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart mit Bezug zum Thurgau, der Kunst von Aussenseitern und Aussenseiterinnen sowie von Werken nationaler und internationaler Künstschafter, die einen besonderen Bezug zur Kartause Ittingen aufweisen.

§ 8 Museum für Archäologie

¹ Das Museum für Archäologie präsentiert die Bestände der archäologischen Sammlung des Kantons und vermittelt Erkenntnisse jener Bereiche der Kulturgeschichte, deren Erforschung archäologischer und naturwissenschaftlicher Methoden bedarf.

2. Organisation**§ 9 Gliederung**

¹ Das Historische Museum, das Naturmuseum, das Napoleonmuseum und das Kunstmuseum sind Betriebe des Kulturamtes.

² Das Ittinger Museum ist eine Abteilung des Kunstmuseums.

³ Das Museum für Archäologie ist Teil der Abteilung Ausstellungen des Amtes für Archäologie.

§ 10 Amtsleitung

¹ Der Chef oder die Chefin des Kulturamtes ist für die strategischen, organisatorischen und übergeordneten Belange zuständig.

² Die Amtsleitung legt die Eintrittsgebühren fest und erlässt Sammlungskonzepte für die Museen. Die Sammlungskonzepte sind vom Departement zu genehmigen.

§ 11 Museumsleitung

¹ Jedes Museum, mit Ausnahme des Museums für Archäologie, wird von einem Museumsdirektor oder einer Museumsdirektorin geleitet.

² In die Kompetenz der Museumsleitung fallen die Regelung der Nutzung der Räume durch Dritte sowie der Ankauf und die Ausleihe von Sammlungsbeständen.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.08.2014	01.01.2015	Erstfassung	35/2014

Kulturkonzept des Kantons Thurgau

2016 bis 2018

Mit den im Kulturkonzept festgehaltenen Entwicklungszielen werden kulturelle Impulse gesetzt, gesellschaftliche Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das kulturelle Leben miteinbezogen und der Diskurs über das kulturelle Engagement des Kantons angeregt. Oberste Prämisse ist eine zeitgemässe, professionelle und nachhaltige Förderung, die zum Kanton passt.

Im Rückblick auf die Entwicklungsziele 2013–2015 wird deutlich, dass diese in die richtige Richtung deuten und zukunftsweisend sind. Die lancierten Projekte zeichnen sich allesamt aus durch die Schaffung notwendiger Grundlagen für den Aufbau professioneller Strukturen in der Kulturförderung auf regionaler Ebene, die Stärkung der Vermittlung und Verbreitung von Kunst und Kultur und der Förderung des Nachwuchses. Die Projekte reflektieren die Herausforderungen an eine nachhaltige aktuelle Kulturförderung, deren Ziel es ist, geeignete Rahmenbedingungen und tragfähige Strukturen zu ermöglichen. Kontinuität, Konsolidierung und eine nachhaltige Entwicklung des Erreichten ist unabdingbar für die Zukunft eines lebendigen Kulturlebens im Kanton. Deshalb wird die Unterstützung folgender Projekte weitergeführt:

- Regionale Kulturpools: Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung
- «Kultur und Schule Thurgau»: Ausbau und Stärkung der Kulturvermittlung
- thurgaukultur.ch: Stärkung des Kulturportals als Informations- und Meinungsaustauschplattform
- Begabtenförderung im Musik- und Tanzbereich für talentierte Schülerinnen und Schüler
- Stärkung von profilierten, regionalen Kulturveranstaltern via Leistungsvereinbarungen
- TanzPlan Ost und «Reso – Tanznetzwerk Schweiz» im Rahmen einer kooperativen Tanzförderung
- Jubiläumsaktivitäten zu «600 Jahre Konstanzer Konzil» in Kultur, Wirtschaft und Tourismus
- Kulturland Thurgau: Entwicklung von Massnahmen zur Promotion der Kulturschätze im Thurgau
- Inventarisierung und elektronischer Zugang zu den Sammlungen, Bibliotheken und Archiven; Zusammenschluss der Bestände in übergeordnete Verbundnetzwerke
- Vernetzung der öffentlich zugänglichen Sammlungen, Archive und Kulturdenkmäler
- Vorbereitungen für die geplanten Grossanlässe «OLMA 2017 – Der Thurgau als Gastkanton» und die «EXPO 2027». Das Kulturamt leistet inhaltliche Unterstützung für die kulturellen Aktivitäten und die entsprechende Chancennutzung.

Entwicklungsziele 2016–2018

Für die kommende Kulturkonzeptperiode 2016–2018 werden zwei Entwicklungsziele formuliert, die aktuelle Themen aufgreifen.

Entwicklung einer Museumsstrategie für den Thurgau

Im Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993 (RB 442.1) ist festgehalten, dass der Kanton Thurgau sechs Museen führt. Die Museen prägen massgeblich die Kulturlandschaft des Thurgaus, sind über ihre Rolle als Sach- und Naturgüterarchiv hinaus wichtige Erlebnis-, Bildungs- und Erfahrungsorte, stärken die kulturelle Identität im Thurgau und sind ein wichtiges kulturtouristisches Angebot des Kantons.

Die allgemeinen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Veränderungen betreffen auch die Museen: Die Ansprüche an einen professionellen und zeitgemässen Museumsbetrieb steigen, der Konkurrenzdruck nimmt zu, das Verhalten des Publikums verändert sich. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können und die Sichtbarkeit der Museen des Kantons in Zukunft zu stärken, sind verschiedene Projekte in Prüfung:

- Sanierung der Ausstellungszellen und ein Erweiterungsbau für das Kunstmuseum Thurgau,
- Prozess für eine Neupositionierung des Historischen Museums Thurgau,
- Bauliches Entwicklungsprojekt für das Napoleonmuseum Thurgau.

Diese Entwicklungsprojekte sind in eine den ganzen Kanton umfassende Museumsstrategie einzubinden. In ihr werden die Rolle der Museen in der heutigen Gesellschaft definiert, Entwicklungsziele festgelegt, zukunftsfähige Museumsstrukturen entwickelt, Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Kooperation unter den Museen aufgezeigt und das Verhältnis der kantonalen Einrichtungen zu den mittleren, regionalen Museen geregelt.

Eine gesamtkantonale Museumsstrategie festigt die Position der Museen als Begegnungsort für Menschen zum Zweck des gesellschaftlichen Austausches, der Bildung und der kulturellen Unterhaltung und stärkt ihre Rolle als wichtiger Bestandteil des heutigen und zukünftigen Kulturlebens im Kanton Thurgau:

- Die Museen werden als ein unverzichtbares Instrument der Selbstdarstellung des Kantons gegen innen und gegen aussen erkannt und genutzt.
- Die Infrastrukturen (Bauten und (Dauer-)Ausstellungen) der kantonalen Museen werden – wo nötig – dahingehend saniert und erweitert, dass sie professionellen Standards der Museumsarbeit entsprechen.
- Zur Klärung der Zusammenarbeit zwischen den Museen im Kanton wird eine kantonale Museumsstrategie entwickelt. Sie regelt den Status der einzelnen Museen und definiert die Aufgaben des Kantons.
- Die kantonalen Museen führen wissenschaftliche Forschungsprojekte zu ihren Sammlungen und zu thurgauischen Themen durch.
- Das Verhältnis der kantonalen Einrichtungen zu den mittleren, regionalen Museen wird evaluiert und geregelt. Für den Umgang mit den Dorfmuseen werden Richtlinien erarbeitet.

Stärkung und Ausbau der kantonalen Kulturvermittlung

Der Schwerpunkt in der Förderung der Kulturvermittlung im Kanton Thurgau bleibt für die nächsten Jahre bestehen, verlagert sich aber vom Aufbau der Strukturen hin zur Stärkung von Angeboten der Kulturvermittlung im Kanton. Mit dem Projekt «Kultur und Schule Thurgau» konnten die beiden Ziele – Aufbau einer Internetplattform und Aufbau eines Netzwerks von Kulturverantwortlichen an Schulen – in den Jahren 2013–2015 umgesetzt werden. Im Rückblick auf die Entwicklungsziele 2013–2015 sind die erreichten Massnahmen detailliert beschrieben (Kapitel 4, S. 12). Die Internetplattform www.kklick.ch wie auch das Netzwerk von Kulturverantwortlichen an Schulen sollen weiter betrieben bzw. ausgebaut werden. Ziel für die Folgejahre ist es, die bestehenden Institutionen wie auch freischaffende Kulturvermittlerinnen und -vermittler in der Entwicklung von innovativen Kulturvermittlungsangeboten zu unterstützen. So sollen Angebotslücken auf der Internetplattform geschlossen und die Arbeit mit Angeboten der Kulturvermittlung erweitert werden:

- **Ausschreibung Kulturvermittlungsangebote:** Mit einer Ausschreibung sollen neue Angebote im Thurgau lanciert werden. Die Ausschreibung richtet sich an Thurgauer und externe Institutionen und Kulturschaffende. Die geplanten Projekte müssen im Thurgau durchgeführt werden und sich primär an Thurgauer Schulklassen richten. Sie müssen einen innovativen Ansatz verfolgen, eine Lücke im bereits bestehenden Angebot schliessen und

einen partizipativen Ansatz verfolgen. Eine Fachjury wird die eingehenden Anträge beurteilen. Damit die prämierten Projekte umgesetzt werden können, steht der Fachjury ein Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds zur Verfügung. Die Umsetzung der Projekte wird durch das Kulturamt Thurgau begleitet.

- **Projektbeiträge für Kulturinstitutionen:** Gefördert werden Vermittlungsprojekte von Institutionen, die über das bestehende Grundangebot hinausgehen. Sie zeichnen sich durch einen innovativen Vermittlungsansatz aus, sprechen ein neues Publikum an oder ermutigen zur aktiven Teilhabe. Institutionen im Thurgau haben die Möglichkeit, für die Entwicklung eines Angebots der Kulturvermittlung an ihrem Haus einen Mentor oder eine Mentorin beizuziehen.
- **Projektbeiträge:** Gefördert werden Vermittlungsprojekte von Kulturschaffenden oder Fachpersonen der Kulturvermittlung, die einen partizipativen Ansatz verfolgen und bei denen die Begegnung mit Kulturschaffenden, die Auseinandersetzung mit Werken und künstlerischen Arbeitsprozessen im Zentrum stehen.

Die Praxis der Kulturförderung ist vor allem auf die Förderung des künstlerischen Schaffens in den verschiedenen Ausdrucksformen ausgerichtet, auf die Verbreitung künstlerischer Produktionen sowie auf die Unterstützung der notwendigen Infrastruktur für die vielfältigen kulturellen Aktivitäten.

Ziele und gesetzlicher Auftrag

Die Kulturförderung im Kanton Thurgau richtet sich nach dem Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993 sowie nach der Verordnung des Regierungsrates dazu vom 6. August 2002. Im Gesetz sind nicht nur die Grundsätze und Aufgaben des Kantons in der Kulturförderung und Kulturpflege festgehalten, es definiert auch die Förderinstrumente und Massnahmen. Erwähnt sind: Projektbeiträge an das kulturelle Schaffen, Forschungsbeiträge an wissenschaftliche Projekte und Beiträge an die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte, der Erwerb künstlerischer Werke, die Vergabe von Förderbeiträgen, die Erteilung von Aufträgen zur künstlerischen Ausgestaltung öffentlicher Bauten oder Anlagen sowie die Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen. Die Verordnung definiert die Zuständigkeiten von Kulturamt, Kulturkommission und Kulturstiftung des Kantons Thurgau und regelt die Beitragsvergabe. Das Kulturkonzept ergänzt diese Bestimmungen und enthält neben den Kriterien der Beitragsgewährung auch die Schwerpunkte der kantonalen Kulturförderung.

Qualität und Vielfalt

Qualität und Vielfalt sind wichtige und nach wie vor gültige Leitwörter in der Kulturförderung des Kantons Thurgau. Das kulturelle Leben ist geprägt durch die Vereinskultur und beruht zu grossen Teilen auf dem ehrenamtlichen Engagement in Vereinen und privaten Gruppen – sei es in Musik-, Gesangs- oder Theatervereinen, sei es in Vereinen, die als Kulturveranstalter in den Gemeinden aktiv sind oder als Fördervereine Orchester, kulturelle Einrichtungen oder bestimmte Projekte unterstützen. Dieses ehrenamtliche Engagement ist und bleibt unverzichtbar. Die Ansprüche an Kunst- und Kulturschaffende, an Veranstalter und an Kulturvermittelnde steigen jedoch stetig. Eine Professionalisierung der Infrastrukturen und Trägerschaften ist notwendige Voraussetzung, um einen Kulturbetrieb langfristig erfolgreich führen zu können. Der Kanton leistet zusammen mit den Gemeinden einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt im gesamten Kanton.

Die Förderung der Qualität von kulturellen und künstlerischen Projekten im Kanton ist zentral. Es werden Projekte unterstützt, die sich durch einen eigenständigen künstlerischen Ausdruck auszeichnen, die bezüglich inhaltlicher Ansprüche eine Relevanz haben und sich durch künstlerisches Potenzial und Entwicklungsfähigkeit auszeichnen. Besonders werden Projekte unterstützt, die kaum oder nur geringe Chancen auf dem kommerziellen Markt haben, die aber doch wichtige, weil traditionelle, besonders originale oder innovative Bestandteile eines lebendigen Kulturlebens in unserem Kanton sind. Ziel ist es, tragfähige Infrastrukturen sowie geeignete Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Kulturarbeit wie auch für das professionelle Kunstschaffen, in Ergänzung zum Engagement von Privaten und Gemeinden, zu ermöglichen. Konkret bedeutet dies die finanzielle Unterstützung nicht-kommerzieller Trägerschaften, sei es in Form von Projektbeiträgen oder von längerfristig ausgerichteten Leistungsvereinbarungen. Zudem richtet der Kanton einmal jährlich personenbezogene Förderbeiträge für Künstlerinnen und Künstler aller Sparten mit entsprechendem künstlerischen Leistungsausweis aus.

Grundsätze

- Die kantonale Kulturförderung funktioniert nach dem Subsidiaritätsprinzip, das in der Kantonsverfassung verankert ist, also in Ergänzung zu Gemeinden und Privaten. Der Kanton unterstützt Trägerschaften und Projekte von überregionaler oder kantonomer Bedeutung. Die Gemeinden

und Regionen sind primär zuständig für lokale und regionale Veranstaltungen, Trägerschaften und Projekte. Erfahrungen zeigen, dass eine gute, lokale Verankerung und Unterstützung eine unerlässliche Voraussetzung ist für das Gelingen eines Projektes.

- Die regionalen Kulturpools sind für die Förderung regionaler Projekte zuständig. Der Kanton beteiligt sich an den regionalen Kulturpools in gleicher Höhe wie die beteiligten Gemeinden und verdoppelt die Beiträge der Mitgliedsgemeinden mit Mitteln aus dem Lotteriefonds. Für Beiträge unter Fr. 5 000.– in Kulturpoolregionen, die Fr. 1.–/Einwohnerin/Einwohner leisten bzw. Fr. 10 000.– in Kulturpoolregionen, die Fr. 2.–/Einwohnerin/Einwohner leisten, sind in der Regel die regionalen Förderpools alleine zuständig.
- Die Kulturstiftung des Kantons Thurgau fördert gezielt professionelles, zeitgenössisches Kunstschaffen. Sie vergibt in diesem Bereich Werk- und Projektbeiträge. (vgl. S. 44 f.)
- Angemessene Eigenleistungen und Leistungen Dritter werden grundsätzlich vorausgesetzt, sofern ein Projekt nicht im Auftrag des Kantons realisiert wird. Es ist nicht Aufgabe der Kulturförderung bzw. der Kulturpflege, private Hobbies zu finanzieren und es ist auch nicht möglich, die Existenzgrundlage einzelner Künstlerinnen und Künstler zu garantieren.
- Für die Beurteilung kultureller Projekte und Organisationen sind formale, inhaltliche und kulturpolitische Kriterien massgeblich, wie sie im Kriterienkatalog im Kapitel «Lotteriefonds» aufgeführt werden. (Kap. 9, Seite 47 ff.)

Fachreferate des Kulturamtes

Die zehn Fachreferentinnen und -referenten des Kulturamtes werden vom Departement für Erziehung und Kultur ernannt. Als beratendes Gremium des Kulturamtes begutachten sie Gesuche an den Lotteriefonds nach Sparten und geben begründete Empfehlungen ab, die sich nach den Kriterien des Kulturkonzeptes richten.

Zusammensetzung der Fachreferate (Stand Juni 2015):

- **Visuelle Kunst:** Markus Landert, Museumsdirektor Kunst- und Ittinger Museum Thurgau
- **Film:** Roger Schweizer, Filmschaffender
- **Klassische Musik / Musiktheater:** Martin Preisser, Journalist und Pianist
- **Jazz / Rock / Pop:** Pat Kasper, Tonstudio-Supporter, Musiker
- **Theater / Musiktheater / Kleinkunst:** Nora Vonder Mühl, Theaterschaffende
- **Tanz:** Gisa Frank, Tanzschaffende
- **Literatur:** Elisabeth Tschiemer, Verlegerin
- **Volkskultur:** Uschi Kessler-Keller, Kauffrau, Gemeinderätin
- **Historische Sammlungen:** Gabriele Keck, Museumsdirektorin Historisches Museum Thurgau
- **Geschichte:** André Salathé, Staatsarchivar

Förderinstrumente

- Der Kanton Thurgau unterstützt kulturelle Projekte von überregionaler Bedeutung mit **Projektbeiträgen** aus dem Lotteriefonds. Dies betrifft Veranstaltungen, Produktionen, Vermittlungsprojekte wie auch technische Einrichtungen von öffentlich zugänglichen Veranstaltungsräumen.
- Mit regionalen und überregionalen Trägerschaften, die bereits während längerer Zeit kontinuierliche Kulturarbeit geleistet haben, können **Leistungsvereinbarungen** für eine jährlich wiederkehrende Unterstützungsleistung abgeschlossen werden. Die Leistungsvereinbarungen werden aus der Staatsrechnung oder aus dem Lotteriefonds finanziert.

- Der Kanton vergibt jährlich persönliche **Förderbeiträge** an Kunstschafter aller Sparten, die einen künstlerischen Leistungsausweis vorweisen können. Die maximal sechs Stipendien in der Höhe von je Fr. 25 000.– werden von einer Fachjury vergeben.
- Der Kanton Thurgau vergibt im Vierjahresturnus zusammen mit der Kulturstiftung zwei **Atelierstipendien** in New York City an Kunstschafter aller Sparten. Die nächste Ausschreibung erfolgt Ende 2018.
- Der Regierungsrat verleiht jährlich den **Thurgauer Kulturpreis** an herausragende Kulturschafter oder Kulturvermittler, die einen besonderen Beitrag leisten oder geleistet haben für das kulturelle Leben im Kanton.
- Der Kanton verwendet bei Bauprojekten, die mehr als 3 Millionen Franken kosten, in der Regel 1 Prozent der Bausumme für Projekte in den Bereichen **«Kunst und Bau»** oder **«Kunst im öffentlichen Raum»**.
- Der Kanton alimentiert die unabhängige **Kulturstiftung des Kantons Thurgau** mit jährlich 1,1 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds. Von der Kulturstiftung werden zeitgenössische Projekte professioneller Kulturschafter unterstützt.
- Im Rahmen des **interkantonalen Finanzausgleichs** leistet der Kanton Thurgau derzeit einen Beitrag von 1,63 Mio. Franken als «Lastenausgleich Kultur» als Abgeltung zentral-örtlicher Leistungen an den Kanton St. Gallen, namentlich für die Leistungen von Konzert und Theater St. Gallen (gemäss Vereinbarung der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau).
- Der Kanton Thurgau beteiligt sich aufgrund von Absprachen unter den Kantonen gezielt an einzelnen **interkantonalen Förderprojekten** wie z. B. dem Projekt TanzPlan Ost oder der kooperierten Tanzförderung von Bund, Kantonen und Städten. Es werden aufgrund von Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK auch Beiträge an gesamtschweizerische Projekte und Trägerschaften geleistet.
- Der Kanton Thurgau vergibt Beiträge an die spezifischen Einrichtungen und Massnahmen der **Begabtenförderung** für die musikalische bzw. tänzerische Ausbildung.

Personenbezogene Förderbeiträge

Der Kanton Thurgau vergibt im Sinne von Kunststipendien einmal jährlich maximal sechs Förderbeiträge zu Fr. 25 000.– an Thurgauer Kulturschafter, die über einen künstlerischen Leistungsausweis verfügen. Diese sind für die künstlerische Weiterentwicklung bestimmt und nicht primär für die Realisierung von Kunstprojekten. Berufliche Weiterbildungen an Fachhochschulen etc. werden nicht unterstützt. Ebenso wenig reine Time-out-Vorhaben. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft eine Fachjury aufgrund der eingereichten Dossiers.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Kanton Thurgau wohnhaft sein oder einen engen Bezug zum Thurgau aufweisen, z. B. durch den Schwerpunkt des künstlerischen Wirkens oder durch Herkunft. Das Bürgerrecht ist nicht ausschlaggebend.

Verfahren

- Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements für Erziehung und Kultur setzt eine Jury ein, die sich aus Fachleuten der betreffenden Kunstsparten zusammensetzt, erteilt ihr einen Auftrag und legt das Verfahren fest. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Jury ist die Leiterin oder der Leiter des Kulturamtes oder ihre/seine Stellvertretung.
- Die Fachjury bestimmt die Bewerberinnen und Bewerber, die einen Förderbeitrag erhalten. Verantwortlich für die Jurierung ist das Kulturamt.

- Die Förderbeiträge werden anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung an die Kulturschaffenden übergeben.
- Die geförderten Kulturschaffenden orientieren das Kulturamt nach Abschluss ihres Förderprojektes mit einem schriftlichen Bericht.

Kulturpreis des Kantons Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau vergibt einmal jährlich einen Kulturpreis an Kunstschaftende, kulturell tätige Institutionen, Kulturvermittlerinnen oder -vermittler, die an das kulturelle Leben im Kanton in herausragender Weise einen Beitrag geleistet haben. Die Kulturpreisträgerin/der Kulturpreisträger muss über einen engen Bezug zum Thurgau sowie herausragende Leistungen mit kantonaler, nationaler oder internationaler Ausstrahlung vorweisen. Der Kulturpreis ist mit Fr. 20 000.– aus der Staatsrechnung dotiert und wird nicht geteilt.

Verfahren

- Die Kulturkommission schlägt dem Regierungsrat jeweils bis Ende Mai eine Auswahl möglicher Preisträgerinnen bzw. Preisträger vor.
- Der Regierungsrat bestimmt die Preisträgerin, den Preisträger.
- Der Preis wird anlässlich einer öffentlichen Feier durch den Regierungspräsidenten oder die Vorsteherin/den Vorsteher des Departementes für Erziehung und Kultur übergeben.

Kunst und Bau

Auf Initiative der kantonalen Kulturkommission wurde zwischen dem Departement für Bau und Umwelt sowie dem Departement für Erziehung und Kultur 2008 eine schriftliche Verfahrensregelung festgelegt für die Durchführung von Projekten in den Bereichen «Kunst und Bau» und «Kunst im öffentlichen Raum». Ziel ist es, unter Berücksichtigung regionaler und überregionaler Künstlerinnen und Künstler die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst im öffentlichen Raum zu fördern. Das Budget für die Ausführung des Kunstwerkes inkl. Wettbewerbskosten beträgt in der Regel 1 Prozent der Gebäudkosten und gilt für Bauvorhaben ab 3 Mio. Franken. Vorbehalten bleibt die Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat und das Thurgauer Stimmvolk. Wenn die Ausführungssumme mehr als Fr. 150 000.– beträgt, muss ein Wettbewerb gemäss Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst des Berufsverbandes «visarte» oder nach SIA-Ordnung 142 durchgeführt werden.

Verfahren

- Das Hochbauamt des Kantons Thurgau ist für die Durchführung des Wettbewerbsverfahrens «Kunst und Bau» und für die Umsetzung der geltenden Grundlagen zuständig.
- Die Jury wird gemäss Art. 5 der Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst des Berufsverbandes «visarte» zusammengestellt. Wenn möglich sollen auch ausserkantonale Fachpersonen in die Jury gewählt werden.
- Über die Ausführung des juriierten Projektes bzw. der Projekte entscheidet der Auftraggeber in eigener Verantwortung.

Detaillierte Angaben zum Verfahren: <http://www.hochbauamt.tg.ch/documents/1.pdf>

Förderbereiche Kulturamt – Kulturstiftung

Die Kulturförderung des Regierungsrates, des Departements für Erziehung und Kultur und des Kulturamtes wird ergänzt durch die Kulturförderung der unabhängigen Kulturstiftung des Kantons Thurgau. Die Kulturstiftung des Kantons Thurgau wird mit Mitteln aus dem Lotteriefonds alimentiert. Doppelfinanzierungen von Projekten durch das Kulturamt und die Kulturstiftung sind ausgeschlossen. Parallelfinauzierungen in Form von Projektbeiträgen sind in Ausnahmefällen ergänzend zu Leistungsvereinbarungen möglich. Nicht unterstützt werden Bauten und Umbauten, lokal ausgerichtete sowie kommerzielle Projekte, Laienproduktionen ohne Beizug einer professionellen Leitung sowie Projekte, die nicht öffentlich sind. Das Kulturamt und die Kulturstiftung informieren sich gegenseitig regelmässig über die laufenden Anträge und über die getroffenen Entscheide. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Fördertätigkeit von Kulturamt und Kulturstiftung.

	Kulturamt Thurgau	Kulturstiftung des Kantons Thurgau
Kulturveranstalter aller Sparten	Beitrag möglich an überregionale und regionale Veranstalter mit regelmässigem Programm	Projektbeitrag möglich an innovative Programmreihen; keine Infrastrukturbeiträge
Institution mit Leistungsvereinbarung mit dem Kanton	—	Projektbezogener Beitrag möglich für zeitgenössische und professionelle Sonderaktivitäten ausserhalb der Leistungsvereinbarung
Kulturvermittlung	Beitrag möglich an Kulturvermittlungsprojekte und Mentoringprogramme sowie an Schulklassen für den Besuch von Angeboten der Kulturvermittlung oder für Auftritte professioneller Kulturschaffender an Schulen	—
Klassische Musik	Beitrag möglich an Aufführungen und Projekte von überregionalen Laienchören und Orchestern sowie Projekte ohne zeitgenössischen Bezug	Werk- und Projektbeitrag möglich an professionelle Musikerinnen/ Musiker und Ensembles mit zeitgenössischem Bezug
Jazz, Rock, Pop	Beitrag möglich an überregionale Veranstalter mit regelmässigem Programm; Beitrag möglich an Audio-Produktionen von Laienensembles	Werk- und Projektbeitrag möglich an professionelle Musikerinnen/ Musiker und Ensembles sowie an deren Audio-Produktionen
Open-Air-Veranstaltungen	Beitrag möglich an Open-Air-Veranstaltungen im nicht-kommerziellen Bereich mit kulturellem Programm	—

	Kulturamt Thurgau	Kulturstiftung des Kantons Thurgau
Volkskultur	Beitrag möglich an Projekte überregionaler Chöre und Formationen, an die Teilnahme an renommierten Wettbewerben, an überregionalen Musik- oder Singlagern sowie Beiträge an Neuuniformierungen, Neuinstrumentierungen und die Anschaffung von Thurgauer Trachten	—
Tanz	Beitrag möglich an Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung sowie für Laienproduktionen unter professioneller Leitung	Beitrag möglich an professionelle Tanzschaffende und Ensembles
Theater, Musiktheater, Kleinkunst	Beitrag möglich an Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung sowie für Laienproduktionen unter professioneller Leitung	Werk- und Projektbeitrag möglich an professionelle Theaterschaffende und Ensembles
Literarische Werke, Sachbücher	Beitrag an Druckkosten möglich	(Werk-)Beitrag an professionelle Thurgauer Autorinnen und Autoren möglich
Film	Beitrag möglich an Projekte mit Bezug zum Kanton für Drehbuchentwicklung, Herstellung, Postproduktion und Vermittlung	—
Visuelle Kunst	Beitrag möglich an überregionale Veranstalter mit regelmässigem Programm	Werk- und Projektbeitrag möglich an professionelle Kunstschaffende
Kunstpublikationen	Druckkostenbeitrag an Kunstpublikation möglich	Beiträge möglich an Buchprojekte professioneller Thurgauer Kunstschaffender
Ausserkantonale Ausstellungen oder Projekte in Visueller Kunst	Beitrag möglich an ausserkantonale Ausstellungen von Thurgauer Kunstschaffenden ohne zeitgenössischen Bezug	Beitrag möglich bei ausserkantonalen Ausstellungen mit Bezug zum professionellen Thurgauer Kunstschaffen
Historische Sammlungen	Projektbezogene Beiträge möglich an Ausstellungen sowie für Anschaffungen einzelner Objekte	—
Projekte von gesamtschweizerischer Ausstrahlung, z.B. Schweizer Gesangfest	Beitrag möglich für die Teilnahme von Thurgauerinnen und Thurgauer	—
Projekt ausserhalb des Kantons oder im Ausland	Beitrag möglich, wenn Thurgauer Laien unter professioneller Leitung beteiligt sind	Beitrag möglich, wenn professionelle Kunstschaffende mit Thurgaubezug beteiligt sind
Infrastruktur von öffentlichen Kulturveranstaltern	Beitrag möglich an Neuanschaffungen von Bühneneinrichtungen	—

Erfolgsrechnung Kreuzlinger Museen
Seemuseum / Museum Rosenegg / Planetarium-Sternwarte

Zusammenfassung

	heute	Abweichung	morgen
	CHF	CHF	CHF
Ertrags- / Aufwandüberschuss	-23'900	24'400	500
Summe Ertrag	537'100	382'900	920'000
Eintritte / Führungen	93'300	49'700	143'000
Shop / Veranstaltungen	31'100	8'900	40'000
Cafeteria	33'000	10'000	43'000
Mitgliederbeiträge	13'100	8'900	22'000
Übrige Beiträge / Diverse	14'000	3'500	17'500
Vermietung - betrieblich	23'500	15'500	39'000
Vermietung - nicht betrieblich	166'800	-3'000	163'800
Spenden / Sponsoring	47'300	24'400	71'700
Beiträge Stadt Kreuzlingen	115'000	265'000	380'000
	heute	Abweichung	morgen
Summe Aufwand	561'000	358'500	919'500
Personalaufwand	228'200	245'700	473'900
Leitung / Kuratorium	70'000		278'000
Vermittlung / Aufsichten	48'000		88'000
Sekretariat / Administration	59'200		62'900
Hauswartung / Reinigung	51'000		45'000
Direkter Aufwand	84'300	50'200	134'500
Dauerausstellung / Ankäufe	21'300		47'000
Sonderausstellung / Events	43'900		62'000
Shop / Cafeteria	19'100		25'500
Betriebsaufwand	214'100	56'700	270'800
Unterhalt - betrieblich	85'200		89'000
Unterhalt - nicht betrieblich	23'800		52'000
Versicherung / Gebühren / Abgaben	25'800		28'300
Energie / Entsorgung	23'600		26'000
Verwaltung	27'000		30'500
Vermarktung	28'700		45'000
Zinsaufwand	34'400	900	35'300
Abschreibungen	-	5'000	5'000

Erfolgsrechnung Kreuzlinger Museen
Seemuseum

	heute		Abweichung	morgen
	CHF		CHF	CHF
Ertrags- oder Aufwandüberschuss	-38'300		38'300	-
Summe Ertrag	309'500		112'500	422'000
Eintritte / Führungen	25'000		10'000	35'000
Shop / Veranstaltungen	1'500		3'500	5'000
Cafeteria	29'500		5'500	35'000
Mitgliederbeiträge	4'500		2'500	7'000
Übrige Beiträge / Diverse	5'000		-	5'000
Vermietung - betrieblich	14'000		1'000	15'000
Vermietung - nicht betrieblich	154'000		-4'000	150'000
Spenden / Sponsoring	16'000		29'000	45'000
Beiträge Stadt Kreuzlingen	60'000		65'000	125'000
	<u>Pensum</u>			
Summe Aufwand	347'800		74'200	422'000
Personalaufwand	heute	morgen	173'500	24'000
Leitung / Kuratorium	70%	90%	70'000	100'000
Vermittlung / Aufsichten	50%	50%	43'000	43'000
Sekretariat / Administration	25%	25%	24'500	24'500
Hauswartung / Reinigung	60%	50%	36'000	30'000
Direkter Aufwand	57'500		17'000	74'500
Dauerausstellung / Ankäufe	16'300			32'000
Sonderausstellung / Events	26'200			25'000
Shop / Cafeteria	15'000			17'500
Betriebsaufwand	95'700		32'300	128'000
Unterhalt - betrieblich	32'200			30'000
Unterhalt - nicht betrieblich	22'000			50'000
Versicherung / Gebühren / Abgaben	8'500			10'000
Energie / Entsorgung	3'000			3'000
Verwaltung	10'000			15'000
Vermarktung	20'000			20'000
Zinsaufwand	21'100		900	22'000
Abschreibungen	-		-	-

**Erfolgsrechnung Kreuzlinger Museen
Rosenegg**

	heute		Abweichung	morgen
	CHF		CHF	CHF
Ertrags- oder Aufwandüberschuss	10'400		-9'900	500
Summe Ertrag	105600		142400	248000
Eintritte / Führungen	6'300		1'700	8'000
Shop / Veranstaltungen	23'600		1'400	25'000
Cafeteria	1'500		3'500	5'000
Mitgliederbeiträge	8'600		6'400	15'000
Übrige Beiträge / Diverse	-		2'500	2'500
Vermietung - betrieblich	500		3'500	4'000
Vermietung - nicht betrieblich	12'800		1'000	13'800
Spenden / Sponsoring	22'300		-7'600	14'700
Beiträge Stadt Kreuzlingen	30'000		130'000	160'000
	Pensum		heute	Abweichung
Summe Aufwand			95'200	152'300
Personalaufwand	heute	morgen	15'700	128'700
Leitung / Kuratorium	120%	80-100%	-	100'000
Vermittlung / Aufsichten		40%	-	30'000
Sekretariat / Administration			6'700	5'400
Hauswartung / Reinigung			9'000	9'000
Direkter Aufwand			19'800	24'200
Dauerausstellung / Ankäufe			2'000	10'000
Sonderausstellung / Events			16'700	32'000
Shop / Cafeteria			1'100	2'000
Betriebsaufwand			59'400	-600
Unterhalt - betrieblich			28'000	24'000
Unterhalt - nicht betrieblich			1'800	2'000
Versicherung / Gebühren / Abgaben			4'300	4'300
Energie / Entsorgung			10'600	11'000
Verwaltung			10'000	7'500
Vermarktung			4'700	10'000
Zinsaufwand			300	-
Abschreibungen			-	-

**Erfolgsrechnung Kreuzlinger Museen
Planetarium-Sternwarte**

	heute	Abweichung	morgen
	CHF	CHF	CHF
Ertrags- oder Aufwandsüberschuss	5'000	-5'000	-
Summe Ertrag	123'000	127'000	250'000
Eintritte / Führungen	62'000	38'000	100'000
Shop / Veranstaltungen	6'000	4'000	10'000
Cafeteria	2'000	1'000	3'000
Mitgliederbeiträge	-	-	-
Übrige Beiträge / Diverse	9'000	1'000	10'000
Vermietung - betrieblich	9'000	11'000	20'000
Vermietung - nicht betrieblich	-	-	-
Spenden / Sponsoring	9'000	3'000	12'000
Beiträge Stadt Kreuzlingen	25'000	70'000	95'000

	Pensum		heute	Abweichung	morgen
Summe Aufwand			118'000	132'000	250'000
Personalaufwand	heute	morgen	39'000	93'000	132'000
Leitung / Kuratorium	50%	75%	-		78'000
Vermittlung / Aufsichten	50%	15%	5'000		15'000
Sekretariat / Administration	50%	70%	28'000		33'000
Hauswartung / Reinigung	10%	10%	6'000		6'000
Direkter Aufwand			7'000	9'000	16'000
Dauerausstellung / Ankäufe			3'000		5'000
Sonderausstellung / Events			1'000		5'000
Shop / Cafeteria			3'000		6'000
Betriebsaufwand			59'000	25'000	84'000
Unterhalt - betrieblich			25'000		35'000
Unterhalt - nicht betrieblich			-		-
Versicherung / Gebühren / Abgaben			13'000		14'000
Energie / Entsorgung			10'000		12'000
Verwaltung			7'000		8'000
Vermarktung			4'000		15'000
Zinsaufwand			13'000	-	13'000
Abschreibungen			-	5'000	5'000

Entwurf 7. Juli 2016

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Kreuzlingen

v. d. den Stadtrat

und

der Stiftung Seemuseum

v. d. der Stiftungsrat

Ziel

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die finanzielle Unterstützung der Stiftung Seemuseum. Diese wird ab 2017 für fünf Jahre bis 31. 12. 2021 abgeschlossen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Diese Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 15./21. November 2012. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Rechte und Pflichten bezüglich dem Gebäude des Seemuseums sind im Baurechtsvertrag vom 19. März 1990 geregelt (Beilage 1). Der Stiftungszweck und die Organisation sind in der Stiftungsurkunde vom 14. Juni 1989 beschrieben (Beilage 2).

Beschreibung der Kultureinrichtung**Die Stiftung Seemuseum**

- besteht seit 14. Juni 1989
- ist eine Stiftung mit derzeit 12 Stiftungsräten und 229 Gönnermitgliedern
- betreibt ein Museum mit den Schwerpunkten Bodensee-Fischerei, -Schifffahrt und -Landschaft
- pflegt eine Dauerausstellung und führt themenbezogene Sonderausstellungen durch
- organisiert Anlässe, Vorträge, Veranstaltungen, Führungen etc.

- stellt ihre Räume im Rahmen der Möglichkeiten des Museumsbetriebes auch für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung

Leistungen der Stiftung Seemuseum

Die Stiftung Seemuseum verpflichtet sich:

- das bestehende Konzept mit den Zielen und Massnahmen umzusetzen und dieses regelmässig zu aktualisieren.
- die Sammlungen mit den Schwerpunkten Geschichte der Schifffahrt, der Fischerei und des Wassers rund um den Bodensee zu pflegen und nach Massgabe eines Sammlungskonzeptes weiter auf- und auszubauen
- die Qualität der kulturgeschichtlichen Dauerausstellungen sicherzustellen.
- ein breitgefächertes Angebot von Veranstaltungen und Sonderausstellungen in den Bereichen Schifffahrt, Fischerei und Wasser mit attraktiven Vermittlungsangeboten anzubieten.
- Die Zusammenarbeit und die Programmgestaltung z.B. mit regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Museen oder der Volkshochschule Kreuzlingen (VHS) sind anzustreben.
- die Zusammenarbeit mit den Kreuzlinger Schulen und den kantonalen Mittel- und Hochschulen soll intensiviert werden. Die entsprechenden personellen und didaktischen Voraussetzungen und Ressourcen für Führungen und Begleitung von Schülern und Studenten werden sichergestellt.
- zur engen Zusammenarbeit mit Institutionen in Kreuzlingen, im Besonderen mit dem Museum Rosenegg und dem Planetarium/Sternwarte.
- ihren Teil zum vielfältigen Kulturangebot und zum positiven Image der Stadt Kreuzlingen beizutragen.
- für Sonderausstellungen und Veranstaltungen bei Gönnern, Stiftungen und dem Kanton Thurgau finanzielle Beiträge zu erwirken.
- zur Mitgliedschaft im Kulturdachverband Kreuzlingen und Umgebung.
- zur Mitgliedschaft vom Verein Kultursee.
- weitere Aufgaben beschreibt das Museumskonzept (Beilage 3).

Ziele, Indikatoren

Ziele	Indikatoren
– Erfolge der Veranstaltungen	Jahresbericht, Presse
– Öffentlichkeitsarbeit über Kreuzlingen hinaus	Presseberichte, Medienpräsenz, Werbemittel, Publikationen
– Themenbezogenes Kultur- und Fachwissen vermitteln	Jahresbericht, Bericht der Museumsleitung, Einladungen; Presseberichte
– in der Regel 1 bis 2 Sonderausstellungen pro Jahr	Einladungen; Presseberichte
– mindestens 10 öffentliche Veranstaltungen pro Jahr	Einladung, Jahresprogramm, Bulletin
– Förderung der überregionalen Geschichtsvermittlung im Themenbereich	Jahresbericht, Bericht der Museumsleitung, Einladungen; Presseberichte
– Besucherzahlen: Steigerung gegenüber heute um 15% bis 2021	Besucherstatistik
– Zusammenarbeit mit anderen städtischen, regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Museen	Jahresbericht, Projektbeschriebe
– Zusammenarbeit mit den Kreuzlinger Schulen und den kantonalen Mittel- und Hochschulen	Jahresbericht, Bericht der Museumsleitung
– Mittelbeschaffung	Jahresrechnung, Programm und Budget (separat ausgewiesen)

Controlling

Der Stadtrat Kreuzlingen hat Einsitz im Stiftungsrat des Seemuseums und delegiert dafür einen Vertreter. Die Stiftung Seemuseum liefert dazu jährlich:

- die Jahresrechnung mit Kontrollstellenbericht
- das geplante Jahresprogramm
- Statistik der Besucherzahlen
- Budget des laufenden Jahres

- den Bericht der Museumsleitung
- den Jahresbericht des Stiftungsrats
- Protokoll der ordentlichen jährlichen Sitzung des Stiftungsrates

Leistungen der Stadt Kreuzlingen

Für die erbrachten Leistungen wird der Stiftung Seemuseum jährlich folgender Beitrag aus den wiederkehrenden Beiträgen des Budgets Kultur der Stadt Kreuzlingen zuerkannt

Betriebskostenbeitrag an die Stiftung Seemuseum	CHF 125'000.00
Mieterlass Kulturgüterschutzraum	CHF 5'000.00

Vorbehalten bleiben ab dem 1. Januar 2022 die Zustimmungen von Stadt- und Gemeinderat zum Voranschlag, sowie die Genehmigung durch die Volksabstimmung. Der Beitrag muss schriftlich beim Departement Gesellschaft, Marktstrasse 4, 8280 Kreuzlingen, angefordert werden.

Vollzug

Der Vollzug der Vereinbarung obliegt seitens der Stadt Kreuzlingen dem Departement Gesellschaft. Vonseiten der Stiftung Seemuseum dem Stiftungsrat und der Museumsleitung.

Zusätzliche Bestimmungen

a) Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ist für fünf Jahre gültig. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 15./21 November 2012.

Die Vereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2020 auf den 31. Dezember 2021.

Die Gültigkeit erneuert sich ab dem 1. Januar 2022 jeweils automatisch um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer Partei fristgerecht gekündigt wird.

Bei wesentlichen Veränderungen der bestehenden Voraussetzungen und Grundlagen muss der Inhalt der Leistungsvereinbarung überarbeitet werden.

b) Widerruf

Werden vereinbarte Leistungen nicht erfüllt, kann der jährliche Beitrag gekürzt oder die Leistungsvereinbarung auf den nächstmöglichen Termin aufgelöst werden.

Kreuzlingen,

Stadt Kreuzlingen

Die Stadträtin Gesellschaft

Dorena Raggenbass

Der Abteilungsleiter Gesellschaft

Ruedi Wolfender

Kreuzlingen,

Stiftung Seemuseum

Für den Stiftungsrat, der Präsident

Jürg Schlatter

Der Kassier

Martin Juchli



Bauverwaltung			
EINGETRAGEN: 29.MRZ.1990			
<i>ve</i>			
Vollmacht		Sachverhalt	
Vollmacht		Sachverhalt	
zurück an: BV		BS Kzl.	
Erledigt bis:			

AUSZUG

aus dem

Beilage 1
(von Beilage 4)

Grundbuch des Kreises Kreuzlingen

Oeffentliche Beurkundung

über

B a u r e c h t s v e r t r a g

(Personaldienstbarkeit)

Die
Stadt Kreuzlingen

vertreten durch die Herren Emil Heeb, Stadtmann und Christian Müller, Stadtschreiber

räumt hiermit dem

Thurgauer Heimatschutz, Verein mit Sitz in 8272 Ermatingen, Untere Seestrasse 32

vertreten durch die Herren Dr.phil. Hans-Ulrich Wepfer, Ermatingen und Ulrich Spreiter (in Vollmacht), St. Gallen

am nachfolgend beschriebenen Grundstück ein selbständiges und dauerndes Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ff. ZGB ein:

Im Grundbuch Kreuzlingen

E.Bl. und Parz.Nr. 2740

18 ar 51 m2

Gebäudegrundfläche, Hof und Umgelände
mit:

Wohnhaus und Scheune (Kornschütte) Nr. 226 IV

im Seeburgareal.

--

Grenzen

Laut Grundbuchplan Blatt 17, bzw.
laut Mutation Nr. 2017.

--

Dienstbarkeiten laut Grundbuch.

P f a n d f r e i .

Baurechtsbestimmungen

1. Das Baurecht beginnt am 1. Januar 1988. Es dauert 100 Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2087.
2. Die Ueberlassung des Baurechtsgrundstückes erfolgt im heutigen Zustand und ohne weitere Gewähr.
3. Dieses Baurecht wird im Grundbuch verselbständigt auf E.Bl. 10 Grundbuch Kreuzlingen. Auf E.Bl./Parz.Nr. 2740 (Stammgrundstück) ist es als Dienstbarkeit einzutragen, und zwar als Last mit dem Wortlaut: "Selbständiges und dauerndes Baurecht zugunsten des Thurgauer Heimatschutzes auf die Dauer von 100 Jahren, d.h. bis 31. Dezember 2087".
4. a) Der Baurechtsnehmer beabsichtigt, in der Kornschütte ein "Seemuseum" einzurichten, einen Teil für Wohnzwecke auszuscheiden und im Kellergeschoss Räume für verschiedene andere Zwecke zu gestalten. Für Museumsbesucher ist eine kleine Tee- oder Kaffeestube vorgesehen. Spätere Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Baurechtsgeberin.

b) Bei der Gestaltung der unmittelbaren Umgebung wird auf die Bedürfnisse der Bewohner der Kornschütte angemessen Rücksicht genommen. Gestaltungsarbeiten gehen zu Lasten des Baurechtsnehmers, Unterhaltsarbeiten im Rahmen der Parkpflegemassnahmen zu Lasten der Baurechtsgeberin. Parkierungsmöglichkeiten für Besucher der Kornschütte werden durch öffentliche Parkplätze gewährleistet. Für Wohnungen und Betriebspersonal sind genügend Parkplätze östlich der Kornschütte auf Kosten des Baurechtsnehmers zu erstellen.

c) Der Baurechtsnehmer wird die Kornschütte innen und aussen auf eigene Kosten und Verantwortung nach den Regeln der Baukunde und den Richtlinien der kantonalen Denkmalpflege restaurieren. Er sorgt auch für einwandfreien Unterhalt.

Die Baurechtsgeberin leistet an die Kosten der Renovation einen Beitrag von Fr. 400'000.-- à fonds perdu, zahlbar nach Abschluss der Dachdeckerarbeiten.

d) Im Rahmen der Zwecke gemäss lit. a beabsichtigt der Baurechtsnehmer, die Nutzung mitsamt dem Baurecht einer geeigneten Trägerschaft (vornehmlich einer Stiftung) zu übertragen. Dies bedarf der Zustimmung der Baurechtsgeberin.

5. Es ist kein Baurechtszins geschuldet.
6. Bei Ablauf des Baurechtsvertrages gehen, sofern er nicht erneuert wird, sämtliche vom Baurechtsnehmer auf dem Grundstück erstellten Bauten und Umbauten sowie die gesamten dazugehörenden Anlagen in das Eigentum der Baurechtsgeberin über. Ausgenommen sind Museumsgegenstände, -einrichtungen und weitere Mobilien, welche mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind. Für heimfallende Bauten ist, auch bei vorzeitigem Heimfall in Sinne von Art. 779 ff. ZGB, keine Entschädigung geschuldet.
7. Wird nicht innert fünf Jahren nach Grundbucheintrag dieses Vertrages durch die Baurechtsnehmerin mit den Renovations- und Umbauarbeiten begonnen und das Gebäude innert zehn Jahren nicht für die vorgesehenen Zwecke verwendet, fällt dieser Baurechtsvertrag, wie bei Heimfall gemäss § 6, dahin.
Vorbehalten bleiben Verzögerungen, welche durch die Baurechtsnehmerin nicht zu verantworten sind und eine Nutzung für die vorgesehenen Zwecke in absehbarer Zeit möglich und/oder wahrscheinlich ist.
8. Den Parteien ist bekannt, dass gemäss Art. 682, Abs. 2 ZGB, sowohl die Baurechtsgeberin am Baurecht, wie auch der Baurechtsnehmer am Baurechtsgrundstück ein gesetzliches Vorkaufsrecht besitzen.
9. Die Grundbuchgebühren dieses Baurechtsvertrages werden von den Parteien gemeinsam je zur Hälfte übernommen.
10. Bis Ende 1988 können beide Parteien ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung von diesem Vertrag zurücktreten. Eine Entschädigung ist in diesem Fall nicht geschuldet.
11. Der Grundbucheintrag dieses Vertrages kann erst erfolgen, wenn dieser samt à fonds perdu-Beitrag von Fr. 400'000.-- von den Stimmbürgern genehmigt worden ist. Wird die Vorlage verworfen, so fällt dieser Vertrag gegenseitig entschädigungslos dahin.
12. Der Gemeinderat Kreuzlingen hat an seiner Sitzung vom 25. Februar 1988 diesem Rechtsgeschäft seine Zustimmung erteilt.

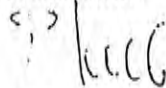
So vereinbart und abgeschlossen.

Kreuzlingen, 13. April 1988

Die Vertragsparteien:

STADT KREUZLINGEN

Der Stadtmann:

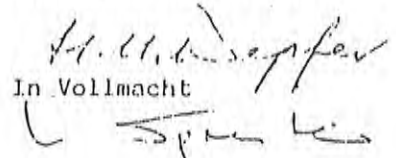


Der Stadtschreiber:



THURGAUER HEIMATSCHUTZ

In Vollmacht



12.4.1988

Oeffentliche Beurkundung Nr. 241

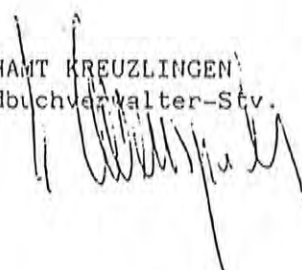
Als Urkundsbeamter des Kreises Kreuzlingen beurkunde ich, dass diese Urkunde den mir mitgeteilten Parteiwillen enthält und dass die vorgeschriebenen Formen gemäss § 19 ff. EG zum ZGB eingehalten worden sind.

Die Parteien erschienen getrennt zur Beurkundung: Die Vertreter des Baurechtsberechtigten am 12. April 1988 und die Vertreter der Baurechtsbelasteten am heutigen Tage.

Kreuzlingen, 13. April 1988



GRUNDBUCHAMT KREUZLINGEN
Der Grundbuchverwalter-Stv.



Anstelle der bisherigen Baurechtsnehmerin tritt gemäss Handelsregisterauszug vom 21.2.1990, die Stiftung Seemuseum, Stiftung mit Sitz in 8280 Kreuzlingen, Sägestrasse 1, c/o Emil Rutishauser, in diesen Vertrag ein.

Anmeldung zum Grundbucheintrag

Vorstehender Baurechtsvertrag wird hiermit zum Grundbucheintrag angemeldet.

Es ist einzutragen

- Die Dienstbarkeit auf E.Blatt 2740 Grundbuch Kreuzlingen
"Selbständiges und dauerndes Baurecht für die Dauer von 100 Jahren, d.h. bis 31.12.2087, zugunsten Stiftung Seemuseum, Stiftung mit Sitz in 8280 Kreuzlingen, verselbständigt unter E.Blatt 10 Grundbuch Kreuzlingen"
- Die Aufnahme dieses Baurechtes als Grundstück in das Grundbuch, unter Eröffnung des neuen E.Blattes 10 Grundbuch Kreuzlingen

Kreuzlingen, 16. 11. 1991

Die Baurechtesgeberin:
STADT KREUZLINGEN

Der Stadtammann:

J. K.

Der Stadtschreiber:

[Signature]

Die Baurechtsnehmerin:
STIFTUNG SEEMUSEUM

[Signature]

H. C. K. Wegfer

Der bisherige Baurechtsnehmer:
THURGAUER HEIMATSCHUTZ

H. C. K. Wegfer

[Signature]

Oeffentlich beurkundet, 13. April 1988

Im Grundbuch eingetragen, 16. März 1990, Beleg 253

Für die Richtigkeit,

Kreuzlingen, 19. März 1990

GRUNDBUCHAMT KREUZLINGEN
Der Grundbuchverwalter



B i o t o p

1:500

Wassergaben

Seeweg

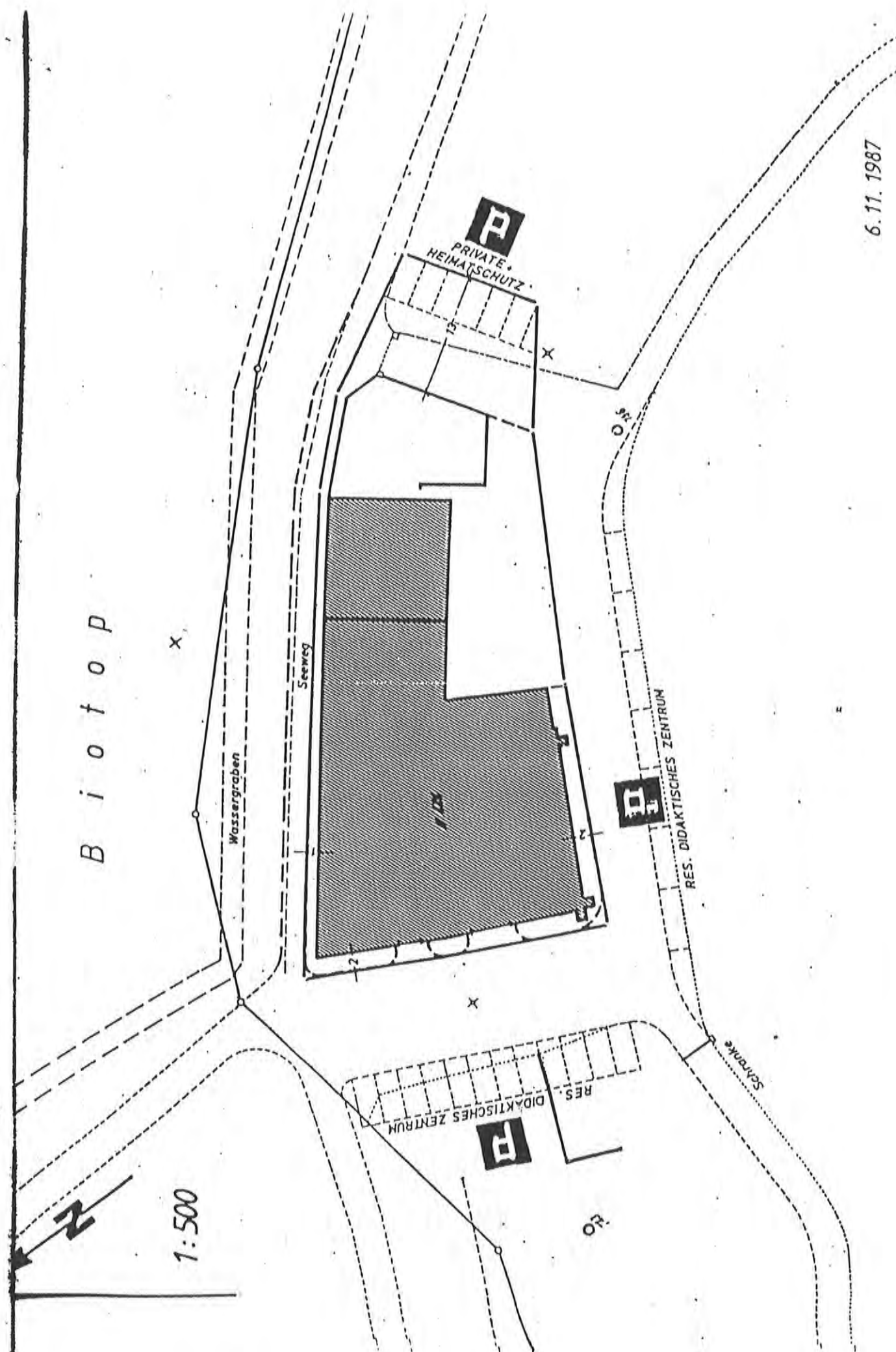
PRIVATE
HEIMATSCHUTZ

RES. DIDAKTISCHES ZENTRUM

RES. DIDAKTISCHES ZENTRUM

Schnecke

6.11.1987



STIFTUNGSURKUNDE
DER STIFTUNG SEEMUSEUM

I. Stiftungszwecke, Sitz

1.
Die Stiftung Seemuseum (nachstehend "Stiftung" genannt) bezweckt die Uebernahme, die Restaurierung und dauernde Erhaltung und Nutzung der ehemaligen Kornschütte (Seeburgscheune) in Kreuzlingen im Sinne des Baurechtsvertrages vom 13.4.1988 mit der Stadt Kreuzlingen, d.h. zum Aufbau und Betrieb eines überregionalen Museums mit der zentralen Thematik "Bodensee" (Obersee, Untersee, Hochrhein), umfassend die Wasserflächen und Uferregionen aller Anliegerländer.

2.
Zu diesem Stiftungszweck gehören insbesondere auch:

- a) Erforschung und museale Darstellung der Schifffahrts- und Fischereigeschichte des Bodenseeraumes und des Hochrhein-gebietes;
- b) Aufarbeitung und Darstellung der limnologischen Forschung am Bodensee;
- c) Förderung und Darstellung der Massnahmen zum Schutze der Gewässer, des Fischbestandes und der Fischerei überhaupt;
- d) Förderung und Verbreitung des Gedankens des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes;
- e) Erhaltung und Ausstellung von Zeugnissen der traditionellen Schiffsbaukunst und verwandten technischen Denkmälern;
- f) Weitere Aktivitäten, die ähnlicher Art sind oder im Zusammenhang mit den vorstehenden Zwecken stehen;
- g) Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.

3.
Sitz der Stiftung ist Kreuzlingen.

II. Mittelbeschaffung

4.

Die für die Erfüllung der vorstehenden Zwecke notwendigen Mittel verschafft sich die Stiftung u.a. durch

- Erträge des Stiftungsvermögens oder anderer Vermögensbestandteile,
- Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand,
- weitere Zuwendungen des Stifters (Thurgauer Heimatschutz),
- Mitgliederbeiträge,
- weitere Zuwendungen von Stiftungsmitgliedern oder Dritten,
- Eintrittsgeldern und ähnlichem,
- Kreditaufnahmen.

III. Organisation

5.

Die Organe der Stiftung sind

- Stiftungsversammlung,
- Stiftungsrat,
- Kontrollstelle.

Die Organe der Stiftung arbeiten ehrenamtlich.

6.

Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftungsmitgliedern.

Stiftungsmitglied wird, wer sich verpflichtet, der Stiftung einen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Betrag in einer von der Stiftungsversammlung festzulegenden Höhe zu bezahlen.

Die Stiftungsversammlung tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre auf Einladung des Stiftungsrates zusammen. Der Stiftungsrat kann auch zu ausserordentlichen Stiftungsversammlungen einladen.

Der Stiftungsversammlung obliegen:

- Kenntnisnahme der Geschäftsberichte des Stiftungsrates, der Stiftungsrechnung und der Berichte der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Abs.2.

7.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins Thurgauer Heimatschutz und ein Mitglied wird vom Stadtrat Kreuzlingen bestimmt, sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird. Die übrigen Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat selbst ernannt.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er regelt die Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.

Dem Stiftungsrat obliegt die gesamte Verwaltung und Vertretung der Stiftung insbesondere:

- a) Aufstellung und Genehmigung der jährlichen Budgets;
- b) Abfassung und Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen;
- c) Aenderung des Stiftungsreglementes;
- d) Erlass weiterer Reglemente, Betriebs- und Hausordnungen;
- e) Erwerb und Veräusserung dinglicher Rechte;
- f) Wahl von Ausschüssen und Kommissionen sowie Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) Wahl von neuen Stiftungsratsmitgliedern;
- h) Wahl des Stiftungsratspräsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Stiftungsfunktionäre und -angestellten;
- i) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten;
- k) Vorbereitung der Stiftungsversammlungen;
- l) Beschluss über die Auflösung der Stiftung gemäss Art.11;
- m) Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung der Stiftung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Stiftungsratsmitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse gemäss lit.c, e, g, und i bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens der Hälfte der amtierenden Stiftungsratsmitglieder, der Auflösungsbeschluss gemäss lit. l mindestens von drei Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder.

8.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei nicht dem Stiftungsrat angehörenden Personen oder einer anerkannten Treuhandunternehmung. Ihr obliegt die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen. Sie erstattet ihren Bericht an den Stiftungsrat.

IV. Aufsicht, Handelsregister

9.

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Sie ist ins Handelsregister einzutragen.

V. Aenderungen des Stiftungszweckes oder der Organisation

10.

Der Stiftungsrat kann der kantonalen Behörde im Rahmen von Art.85/86 ZGB Aenderungen dieser Stiftungsurkunde inbezug auf den Stiftungszweck oder die Organisation beantragen, sofern sich dies als notwendig erweist.

VI. Auflösung

11.

Der Stiftungsrat kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist (Art.88 ZGB), namentlich wenn es trotz Anstrengungen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht gelingt, die finanziellen Mittel zu beschaffen, die für die Errichtung oder den längerfristigen Betrieb des Seemuseums notwendig sind.

Bei Auflösung der Stiftung befindet der Stiftungsrat über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. Sofern der Verein Thurgauer Heimatschutz dannzumal noch existiert und bereit ist, das Stiftungsvermögen zu übernehmen, so ist es zwingend diesem zuzuweisen. Andernfalls soll das Vermögen primär einer anderen Organisation oder Institution mit ähnlicher Zielsetzung und Bereitschaft zur Uebernahme zugewiesen werden, in zweiter Linie der Standortgemeinde des Museums oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Institution, die bereit ist, das Museum weiterzuführen.

Kreuzlingen, 14. Juni 1989

für den Stifter:

O. Waez
Pamir
H. U. W. Sepp
L. Sprick

STIFTUNG SEEMUSEUM

CH - 8280 Kreuzlingen

Am Gründungstag der Stiftung, dem 14. Juni 1989, setzte sich der Stiftungsrat aus folgenden Herren zusammen:

Robert S e n n , Scherzingen, Präsident

Josef B i e r i, Stadtkammann, Kreuzlingen

Delegierter des Stadtrates

Hans-Ulrich G r a u e r , Kreuzlingen

Emil H e e b , Kreuzlingen

Emil R u t i s h a u s e r , Kreuzlingen

Otto W a l t h e r t , Kreuzlingen

Hans-Ulrich W e p f e r , Ermatingen

Entwurf 7. Juli 2016

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Kreuzlingen
v. d. den Stadtrat

und

der Stiftung Rosenegg
v. d. den Stiftungsrat

Zweck

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die finanzielle Unterstützung der Stiftung Rosenegg. Diese wird ab 2017 für fünf Jahre bis 31. 12. 2021 abgeschlossen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Diese Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 5. September 2012. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Rechte und Pflichten bezüglich dem Haus „Rosenegg“ sind im Baurechtsvertrag vom 15. März 1999 geregelt (Beilage 1). Der Stiftungszweck und die Organisation sind in der Stiftungsurkunde vom 20. Oktober 2004 festgelegt (Beilage 2).

Beschreibung der Kultureinrichtung

Die Stiftung Rosenegg

- besteht seit 1998
- ist eine Stiftung mit derzeit 9 Stiftungsräten und ca 400 Gönnermitgliedern
- führt in der Rosenegg ein Museum mit Dauerausstellungen und Sonderausstellungen

- organisiert kulturelle Anlässe wie Konzerte, Lesungen, Vorträge, Führungen etc.
- stellt ihre Räume für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung

Leistungen der Stiftung Rosenegg

Die Stiftung Rosenegg verpflichtet sich:

- das bestehende Konzept mit den Zielen und Massnahmen umzusetzen und dieses regelmässig zu aktualisieren.
- die Sammlungen mit den Schwerpunkten Persönlichkeiten aus Kreuzlingen und der Region, Zusammenleben an der Grenze, Kloster- und Siedlungsgeschichte weiter aufzubauen und regelmässig zu aktualisieren.
- die Spezialsammlung Masse und Gewichte unterhalten
- die Qualität der kulturgeschichtlichen Dauerausstellungen sicherzustellen.
- ein breitgefächertes Angebot von Sonderausstellungen in den Bereichen Kunst, Ortsgeschichte und Persönlichkeiten mit attraktiven Vermittlungsangeboten anzubieten.
- ein vielseitiges Angebot an Veranstaltungen im Stucksaal in den Bereichen Musik, Ortsgeschichte, Kunst anzubieten. Die Zusammenarbeit und die Programmgestaltung z.B. mit der Gesellschaft Musik und Literatur (GML) oder der Volkshochschule Kreuzlingen (VHS) sind weiter auszubauen.
- die Zusammenarbeit mit den Kreuzlinger Schulen und den kantonalen Mittel- und Hochschulen soll intensiviert werden. Die entsprechenden personellen und didaktischen Voraussetzungen und Ressourcen für Führungen und Begleitung von Schülern und Studenten werden sichergestellt.
- zur engen Zusammenarbeit mit Institutionen in Kreuzlingen, im Besonderen mit dem Seemuseum und dem Planetarium/Sternwarte.
- ihren Teil zum vielfältigen Kulturangebot und zum positiven Image der Stadt Kreuzlingen beizutragen.
- für Sonderausstellungen und Veranstaltungen bei Gönnern und Stiftungen finanzielle Beiträge zu erwirken.
- zur Mitgliedschaft im Kulturdachverband Kreuzlingen und Umgebung.
- zur Mitgliedschaft vom Verein Kulturseesee.
- weitere Aufgaben beschreibt das Museumskonzept (Beilage 3).

Ziele, Indikatoren

Ziele	Indikatoren
– Erfolge der Veranstaltungen	Jahresbericht, Presse
– mindestens 10 öffentliche Veranstaltungen	Einladung, Halbjahresprogramm, Bulletin
– Förderung der regionalen Geschichtsvermittlung	Einladung, Jahresbericht, Bericht der Museumsleitung, Presse
– Besucherzahlen Steigerung um 15% bis 2021	Besucherstatistik
– Zusammenarbeit mit anderen städtischen und regionalen Museen	Jahresbericht, Projektbeschriebe
– Zusammenarbeit mit den Kreuzlinger Schulen und den kantonalen Mittel- und Hochschulen	Jahresbericht, Bericht der Museumsleitung
– Mittelbeschaffung	Jahresrechnung, Programm und Budget (separat ausgewiesen)

Controlling

Der Stadtrat Kreuzlingen hat Einsitz im Stiftungsrat des Museums Rosenegg und delegiert dafür einen Vertreter. Die Stiftung Museum Rosenegg liefert dazu jährlich:

- die Jahresrechnung mit Kontrollstellenbericht
- das geplante Jahresprogramm
- Statistik der Besucherzahlen
- Budget des laufenden Jahres
- den Bericht der Museumsleitung
- den Jahresbericht des Stiftungsrates
- Protokoll der ordentlichen jährlichen Sitzung des Stiftungsrates

Leistungen der Stadt Kreuzlingen

Für die erbrachten Leistungen wird der Stiftung Rosenegg jährlich folgender Beitrag aus den wiederkehrenden Beiträgen des Budgets Kultur der Stadt Kreuzlingen zuerkannt

Betriebskostenbeitrag an die Stiftung Rosenegg	CHF 160'000.00
Mieterlass Kulturgüterschutzraum	CHF 6'500.00

Vorbehalten bleiben ab dem 1. Januar 2022 die Zustimmungen von Stadt- und Gemeinderat zum Voranschlag, sowie die Genehmigung durch die Volksabstimmung. Der Beitrag muss schriftlich beim Departement Gesellschaft, Marktstrasse 4, 8280 Kreuzlingen, angefordert werden.

Vollzug

Der Vollzug der Vereinbarung obliegt seitens der Stadt Kreuzlingen dem Departement Gesellschaft. Vonseiten der Stiftung Museum Rosenegg dem Stiftungsrat und der Museumsleitung.

Zusätzliche Bestimmungen

a) Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ist für fünf Jahre gültig. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 5. September 2011.

Die Vereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2020 auf den 31. Dezember 2021.

Die Gültigkeit erneuert sich ab dem 1. Januar 2022 jeweils automatisch um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer Partei fristgerecht gekündigt wird.

Bei wesentlichen Veränderungen der bestehenden Voraussetzungen und Grundlagen muss der Inhalt der Leistungsvereinbarung überarbeitet werden.

b) Widerruf

Werden vereinbarte Leistungen nicht erfüllt, kann der jährliche Beitrag gekürzt oder

die Leistungsvereinbarung auf den nächstmöglichen Termin aufgelöst werden.

Kreuzlingen,

Stadt Kreuzlingen

Die Stadträtin Gesellschaft

Dorena Raggenbass

Der Abteilungsleiter Gesellschaft

Ruedi Wolfender

Kreuzlingen,

Stiftung Rosenegg

Für den Stiftungsrat, der Präsident

Thomas Fischer

Die/der Aktuar/in

Auszug

aus dem

**Beilage 1
(von Beilage 5)**

Grundbuch des Kreises Kreuzlingen

BAURECHTSVERTRAG

(Personaldienstbarkeit)



Die Stadt Kreuzlingen

vertreten durch Josef Bieri, Stadtmann und Christian Müller, Stadtschreiber

räumt hiermit der

Stiftung Rosenegg, Stiftung mit Sitz in 8280 Kreuzlingen

vertreten durch Otto Walthert, Präsident und Heidi Hofstetter, Aktuarin

an nachfolgend beschriebenem Grundstück ein selbständiges und dauerndes Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ff. ZGB ein:

Baurechtsbelastetes Grundstück

Im Grundbuch Kreuzlingen

E.Bl. und Parz. Nr. 731

918 m²

Gebäudegrundfläche, Hof und Garten mit:

Haus "Rosenegg" Assek. Nr. 235 I

an der Bärenstrasse 6

Grenzen

laut Grundbuchplan Blatt 33 Kreuzlingen und Mutation Nr. 2192

Dienstbarkeiten

Recht: Quellen- und Durchleitungsrecht zulasten Parz.Nr. 788, 732, 2706

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parz.Nr. 732

Last: Bau- und Gebäudeveränderungsverbot zugunsten der Schweiz. Eidgenossenschaft

Erwerbstitel

Kauf vom 9. November 1895
Tausch vom 11. März 1999

Pfandfrei

Baurechtsbestimmungen

- 01. Dauer** Das Baurecht beginnt am 01.01.1999. Es dauert 60 Jahre, d.h. bis 31.12.2058.
- 02. Aufnahme** Dieses Baurecht wird im Grundbuch verselbständigt unter E.Blatt 2905 Grundbuch Kreuzlingen. Auf E.Bl. und Parz. Nr. 731 ist es als Dienstbarkeit einzutragen und zwar als Last mit dem Wortlaut: Selbständiges und dauerndes Baurecht zugunsten der Stiftung Rosenegg bis 31.12.2058.
- 03. Umfang** Die Übernahme des Baurechtsgrundstücks erfolgt im heutigen Zustand und ohne Gewähr.
- 04. Inhalt** Das Baurecht wird am heute bestehenden Gebäude Assek. Nr. 235 I eingeräumt. Bei der Gestaltung der unmittelbaren Umgebung ist auf die Bedürfnisse des Quartiers und der Schule angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Baurechtsnehmerin ist befugt, das Gebäude, derzeit beinhaltend Museum, Repräsentationsräume und Wohnung für Abwart, zu nutzen und gleichzeitig verpflichtet, die gesamte Anlage während der Dauer des Bestehens ordnungsgemäss zu unterhalten und für eine einwandfreie Verwaltung besorgt zu sein. Die Stiftung Rosenegg hat das Haus Rosenegg innen und aussen auf eigene Kosten und Verantwortung nach den Regeln der Baukunst und den Richtlinien der kantonalen Denkmalpflege zu unterhalten und soweit notwendig zu restaurieren.
- Wesentliche bauliche Vorkehrungen und Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung der Baurechtsgeberin vorgenommen werden. Diese Genehmigung ist zu erteilen, sofern die Vorhaben dem Sinn und Zweck des vorliegenden Baurechts entspricht, keine anderweitigen schützenswerten Interessen der Baurechtsgeberin entgegenstehen und für die Stiftung finanziell verkraftbar sind. Die Erteilung einer Baubewilligung durch die Stadt Kreuzlingen ersetzt diese Genehmigung nicht, umgekehrt gibt diese Genehmigung keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baubewilligung.

Mit dem Gesuch um Genehmigung ist ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen. Für Projektausführungen sind die genehmigten Baueingabepläne massgebend. Nach Abschluss eines Projektes ist dem Stadtrat jeweils eine detaillierte Baukostenabrechnung vorzulegen. Die genehmigten und baurechtlich bewilligten Baumassnahmen sind von der Stiftung Rosenegg auf eigene Kosten und Verantwortung zu realisieren. Bauversicherungen sind Sache der Baurechtsnehmerin.

05. Nutzung

Die Baurechtsnehmerin ist befugt, die Baute gemäss vorstehender Ziffer zu nutzen. Nutzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Baurechtsgeberin.

06. Beiträge

Die Baurechtsgeberin leistet an die Umbau- und Renovationskosten sowie Einrichtung einen einmaligen Beitrag von Fr. 400'000.--, welcher nach der öffentlichen Beurkundung dieses Vertrages ausbezahlt wird.

07. Ordentlicher Heimfall

Nach Ablauf des Baurechtsvertrages gehen sämtliche auf dem Grundstück erstellten Bauten - in Abänderung von Art. 779d ZGB - unentgeltlich in das Eigentum der Grundeigentümerin über, unter Vorbehalt des Abschlusses eines neuen Baurechtsvertrages.

Ausgenommen sind Mobilien und Einrichtungen, welche mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind. Allenfalls errichtete Grundpfandrechte sind bis zum Vertragsende gänzlich abzulösen.

Von der Baurechtsgeberin genehmigte Investitionen über Fr. 20'000.--, die nicht von der Stadt finanziert worden sind, werden nach der städtischen Amortisationspraxis mit 8 % vom Neuwert amortisiert. Investitionen, die beim Heimfall noch nicht amortisiert sind, werden anteilig entschädigt.

Entschliesst sich die Baurechtsnehmerin zur vorzeitigen Vertragsaufhebung, ist ihr dies ohne eine besondere Entschädigung an die Baurechtsgeberin gestattet. Sie ist jedoch verpflichtet, allfällig erstellte Bauten und Umbauten auf ihre Kosten zu räumen und das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern dies von der Baurechtsgeberin verlangt wird. Ohne ausdrückliches Verlangen der Baurechtsgeberin dürfen die Bauten und Umbauten nur mit deren Zustimmung entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, fünf Jahre vor Ablauf des Baurechtes Verhandlungen über die Verlängerung des Baurechtes, oder über die käufliche Übernahme des Baurechtsgrundstücks Parz. Nr. 731 durch die Baurechtsnehmerin aufzunehmen.

Beide Vertragsparteien ziehen eine Verlängerung des Baurechtes oder eine käufliche Übernahme dem Heimfall vor. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Erklärung nicht abgeleitet werden.

08. Vorzeitiger Heimfall

Für den vorzeitigen Heimfall gelten Art. 779f - h ZGB.

09. Vorkaufsrecht

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB sowohl die Baurechtsgeberin am Baurecht wie auch die Baurechtsnehmerin am Baurechtsgrundstück ein gesetzliches Vorkaufsrecht besitzen.

10. Übertragbarkeit

Das Baurecht ist übertragbar.

Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, vor einer allfälligen Übertragung des Baurechtes auf einen Dritten die Zustimmung der Grundeigentümerin einzuholen. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, die Anlage im Sinne dieses Baurechtsvertrages weiterzuführen - und keine anderweitigen schützenswerten Interessen der Baurechtsgeberin dagegensprechen.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, die von ihr übernommenen Verpflichtungen ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

11. Baurechtszins

Der Baurechtsnehmerin hat der Baurechtsgeberin einen jährlichen Baurechtszins von Fr. 1.85 / m² Baurechtsfläche zu entrichten (Indexstand Oktober 1997 von 123.3 Punkten, Indexbasis Dezember 1982 = 100 Punkte = Fr. 1.50 / m²). Der Baurechtszins für 918 m² beträgt Fr. 1'698.30 p. a.

12. Zinsanpassung

Der Baurechtszins wird jährlich aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils auf Beginn des Kalenderjahres. Massgebend ist der Indexstand des Monats Oktober des vorangegangenen Jahres. Die erste Anpassung erfolgt auf den 1. Januar 2000.

13. Vermietungen

Die Baurechtsgeberin leistet für die Benützung der Repräsentationsräume einen angemessenen Mietzins, der in einem separaten Mietvertrag festgehalten wird.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, die Wohnung als Abwartwohnung zu einem angemessenen Mietzins zu vermieten, solange dafür Bedarf besteht.

14. Öffentliche Abgaben

Sämtliche Gebühren und Abgaben, welche auf der Baurechtsfläche und dem bestehenden Gebäude ruhen, gehen zulasten der Baurechtsnehmerin.

- 15. Genehmigung** Der Gemeinderat Kreuzlingen hat an seiner Sitzung vom 27.08.1998 diesem Rechtsgeschäft seine Zustimmung erteilt.
- Die Stiftung Rosenegg hat mit Stiftungsbeschluss vom 17.02.1999 diesem Rechtsgeschäft seine Zustimmung erteilt.
- 16. Grundbuchgebühren** Sämtliche Grundbuchgebühren, die für die Eintragung dieses Baurechts fällig werden, werden von den Vertragsparteien gemeinsam je zur Hälfte übernommen.
- 17. Grundbucheintrag** Der Grundbucheintrag hat zu erfolgen nach Eintritt der Gültigkeitsbedingungen gemäss Art. 15. Dem Grundbuchamt sind die entsprechenden Protokollauszüge zuzustellen.
- 18. Gerichtsstand** Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Kreuzlingen.

Öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen,
11. März 1999, Beleg 240

Für die Richtigkeit,

Kreuzlingen, 15. März 1999



GRUNDBUCHAMT KREUZLINGEN

H.R. Rutishauser
Grundbuchverwalter

Stiftungsurkunde

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kreises Kreuzlingen hat heute an der Gründungsversammlung der

Stiftung Rosenegg, mit Sitz in Kreuzlingen,

teilgenommen.

Sie wurde ersucht, die nachfolgende Stiftungserklärung, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, öffentlich zu beurkunden.

Die Stadt Kreuzlingen,

vertreten durch Stadtmann Josef Bieri und Stadtschreiber-Stellvertreterin Barbara Hummel,

errichtet hiermit nach Art. 80 ff ZGB eine Stiftung und bestimmt:

I. Stiftungszweck, Sitz

1. Unter dem Namen "**Stiftung Rosenegg**" errichtet die Stadt Kreuzlingen eine Stiftung gemäss Art. 80ff ZGB, mit dem Zweck, das Gebäude Rosenegg zu übernehmen und im Sinne des nachfolgend beschriebenen Stiftungszweckes dauernd zu erhalten und zu nutzen.
2. Stiftungszweck sind namentlich
 - a) Uebernahme (zu Eigentum oder im Baurecht), dauernde Erhaltung, Nutzung, Betrieb und Verwaltung des Gebäudes Rosenegg, sowie Schaffung repräsentativer Räumlichkeiten für Anlässe der Stadt und anderer Institutionen oder Personen, Übernahme und Führung des Museums Rosenegg (ehemals Heimatmuseum);
 - b) Uebernahme, Instandstellung sowie allenfalls Verwaltung und Nutzung weiterer Gebäulichkeiten mit wertvoller erhaltenswerter Bausubstanz auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen;
 - c) Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
3. Sitz der Stiftung ist Kreuzlingen.

II. Stiftungsvermögen

4. Die Stifterin errichtet die Stiftung zunächst mit einem Geldbetrag von **Fr. 10'000.--** /Franken zehntausend/.

Die Gründung der Stiftung erfolgt in der Absicht, das Gebäude Rosenegg mit zugehörigem Umschwung in einem späteren Zeitpunkt entschädigungslos in die Stiftung einzubringen. Diese Zuwendung setzt die entsprechenden Beschlussfassungen und Zustimmungen der zuständigen Organe von Stadt und Schulgemeinde Kreuzlingen voraus. Erste Aufgabe des Stiftungsrates ist die Vorbereitung und die Mithilfe bei der Abwicklung dieser Uebernahme resp. Uebergabe der Rosenegg an die Stiftung.

Sollte die Uebergabe der Rosenegg an die Stiftung nicht zustande kommen, hat der Stifungsrat die Stiftung gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB aufzulösen. Ein allfälliger noch

vorhandener Restbetrag des Stiftungsvermögens gemäss Abs. 1 hievor fällt an die Stifterin zurück.

III. Mittelbeschaffung

5. Zur Erfüllung der Stiftungszwecke beschafft sich die Stiftung ihre Mittel namentlich durch:

- Zeichnung von Stiftungskapital;
- Sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand und Privater
 - Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Vermögensbestandteile wie namentlich Kapital- und Mietzinsen, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren u. ä. ;
- Kreditaufnahmen.

6. Das Stiftungskapital ist Bestandteil des Stiftungsvermögens und besteht aus den Zuwendungen der Stiftungsmitglieder zum Erwerb der Mitgliedschaft. Diese Zuwendungen sind Schenkungen im Sinne von Art. 239 ff. OR und verbleiben auch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Eigentum der Stiftung.

IV. Organisation der Stiftung

7. Die Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Stiftungsversammlung
- Revisionsstelle

8. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Stadt Kreuzlingen, die Schulgemeinde Kreuzlingen sowie anlässlich seiner Übernahme der Verein Museum Rosenegg haben das Recht, einen Vertreter für den Stiftungsrat zu bestimmen. Im übrigen ist bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates auf möglichst breit gestreutes Fachwissen (kulturelles, historisches, wirtschaftliches) zu achten und es soll auch mindestens ein Mitglied des Quartiervereins Egelshofen Einsitz nehmen. Der Stiftungsrat wählt und entlässt seine Mitglieder selbst. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat arbeitet unentgeltlich und ehrenamtlich.

9. Dem Stiftungsrat obliegt die gesamte Verwaltung und Vertretung der Stiftung nach aussen, darunter und überdies insbesondere:

- a) Aufstellung und Genehmigung des jährlichen Budgets,
- b) Abfassung und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen;
- c) Erlass des Stiftungsreglementes
- d) Erlass zusätzlicher Reglemente, Betriebs- und Hausordnungen;
- e) Erwerb und Veräusserung dinglicher Rechte;
- f) Wahl der Betriebskommission und allfälliger Ausschüsse und Kommissionen sowie Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) Wahl und Ausschluss von Stiftungsratsmitgliedern;
- h) Wahl des Stiftungsratspräsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars;
- i) Wahl weiterer Stiftungsfunktionäre und- angestellten.
- j) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung;
- k) Vorbereitung der Stiftungsversammlungen;
- l) Beschluss über die Auflösung der Stiftung;
- m) Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung der Stiftung.

Die laufende Verwaltung kann vom Stiftungsrat ganz oder teilweise einer Betriebskommission übertragen werden. Dieser sowie allfälligen weiteren Ausschüssen und Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Stiftung oder des Stiftungsrates sind.

Für die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, jedoch auch von mindestens drei Mitgliedern. Der Stiftungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse gemäss lit. c und e bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens der Hälfte, der Auflösungsbeschluss gemäss lit. l von mindestens 3/4 aller Stiftungsratsmitglieder.

10. Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftungsmitgliedern.

Stiftungsmitglied wird, wer sich verpflichtet, der Stiftung einen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Beitrag an das Stiftungskapital in einer von der Stiftungsversammlung festzulegenden Mindesthöhe zu bezahlen. Dieser Mindestbeitrag zum Erwerb der Mitgliedschaft beträgt bei Gründung der Stiftung Fr. 50.--. Die Stiftungsversammlung tritt ordentlichweise alle zwei Jahre auf Einladung des Stiftungsrates zusammen. Der Stiftungsrat kann auch zu ausserordentlichen Stiftungsversammlungen einladen.

Der Stiftungsversammlung obliegen:

- Kenntnisnahme der Geschäftsberichte des Stiftungsrates, der Stiftungsrechnung und der Berichte der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Abs. 2.

11. Die Revisionsstelle besteht aus zwei nicht dem Stiftungsrat angehörenden Personen oder einer anerkannten Treuhandunternehmung. Ihr obliegt die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnung. Sie erstattet ihren Bericht an den Stiftungsrat.

V. Aufsicht, Handelsregister

12. Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht
13. Die Stiftung ist ins Handelsregister einzutragen

VI. Aenderung des Stiftungszweckes oder der Organisation

14. Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde im Rahmen von Art. 85/86 ZGB Aenderungen dieser Stiftungsurkunde in Bezug auf den Stiftungszweck oder die Organisation beantragen, sofern sich dies als notwendig erweist.

VII. Auflösung der Stiftung

15. Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist (Art. 88 Abs. 1 ZGB), namentlich wenn der Erwerb des Gebäudes Rosenegg durch die Stadt Kreuzlingen und /oder die Uebergabe an die Stiftung nicht zustande kommt oder wenn es der Stiftung trotz Anstrengungen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht gelingt, sich die finanziellen Mittel zu beschaffen, die für die Verfolgung des Stiftungszweckes notwendig sind.

Ist im Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung der Verein Museum Rosenegg bereits von der Stiftung übernommen worden und diese Eigentümerin des Museumsgutes geworden, ist dieses Museumsgut an eine andere bestehende oder neue Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung entschädigungslos zu übergeben. Das weitere

vorhandene Stiftungsvermögen fällt in das Eigentum der Stadt Kreuzlingen. Der Stiftungsrat kann jedoch die Uebergabe an eine andere Institution beschliessen, wenn sich diese verpflichtet und Gewähr dafür bietet, den Stiftungszweck auf lange Sicht hinaus weiterzuverfolgen. Eine solche anderweitige Verwendung des Stiftungsvermögens bedarf jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Kreuzlingen.

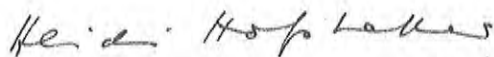
Bereinigt und ergänzt gemäss Beschluss vom 20. Oktober 2004

Für den Stiftungsrat:

der Präsident: Otto Walther



die Aktuarin: Heidi Hofstetter



Entwurf 7. Juli 2016

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Kreuzlingen

v. d. den Stadtrat

und

der Stiftung Planetarium-Sternwarte

v. d. den Stiftungsrat

Zweck

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die finanzielle Unterstützung der Stiftung Planetarium-Sternwarte. Diese wird ab 2017 für fünf Jahre bis 31. 12. 2021 abgeschlossen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Diese Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 3. Juni 2013. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der städtischen Parzelle sind im Baurechtsvertrag vom 31. Mai 1999 geregelt (Beilage 1). Der Stiftungszweck und die Organisation sind in der Stiftungsurkunde vom 28. August 1998 festgelegt (Beilage 2).

Beschreibung der Kultureinrichtung

Die Stiftung Planetarium-Sternwarte

- besteht seit 1972, gültige Stiftungsurkunde von 1998
- ist eine Stiftung mit derzeit 7 Stiftungsräten
- sorgt für die Finanzmittel des Unterhalts und Betriebs des Planetarium und der

Sternwarte. Die Astronomische Vereinigung Kreuzlingen (AVK) ist für den operativen Betrieb und Programmgestaltung zuständig.

- stellt die Infrastruktur für ein astronomisches Zentrum sowie dessen Unterhalt und Ausbau sicher. Die AVK organisiert, fachliche und kulturelle Anlässe wie Vorträge, Führungen etc. im Rahmen der Vermittlung von naturwissenschaftlich astronomischen Wissens
- stellt die Räume für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung.

Leistungsverpflichtung

Die Stiftung Planetarium-Sternwarte verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- das bestehende Konzept mit den Zielen und Massnahmen umzusetzen und dieses regelmässig zu aktualisieren.
- stellt die Infrastruktur des Planetariums und der Sternwarte Kreuzlingen der AVK zur Verfügung.
- die AVK zu beauftragen vielseitige Veranstaltungen in der Vermittlung von naturwissenschaftlich astronomischen Wissen anzubieten.
- unterhält baulich den Planetenweg Kreuzlingen-Konstanz.
- Öffentliche Vorführungen im Planetarium und der Sternwarte zu ermöglichen.
- die Zusammenarbeit mit den Kreuzlinger Schulen und den kantonalen Mittel- und Hochschulen soll intensiviert werden. Die entsprechenden personellen und didaktischen Voraussetzungen und Ressourcen für Führungen und Begleitung von Schülern und Studenten werden sichergestellt.
- zur engen Zusammenarbeit mit Institutionen in Kreuzlingen, im Besonderen mit dem Seemuseum und dem Museum Roseneegg.
- ihren Teil zum vielfältigen Angebot und zum positiven Image der Stadt Kreuzlingen beizutragen.
- für Sonderausstellungen und Veranstaltungen bei Gönnern und Stiftungen und dem Kanton Thurgau finanzielle Beiträge zu erwirken.
- zur Mitgliedschaft im Kulturdachverband Kreuzlingen und Umgebung.
- zur Mitgliedschaft vom Verein Kultursees.
- weitere Aufgaben beschreibt das Museumskonzept (Beilage 3).

Ziele, Indikatoren

Ziele	Indikatoren
– Erfolge der Veranstaltungen	Jahresbericht, Presse
– mindestens 10 öffentliche Veranstaltungen	Einladung, Halbjahresprogramm, Bulletin
– Betrieb und Unterhalt eines Planetariums und einer Sternwarte	Jahresbericht, Bericht der Betriebsleitung
– Besucherzahlen: Steigerung gegenüber heute um 40% bis 2021	Besucherstatistik
– Zusammenarbeit mit anderen städtischen und regionalen Museen	Jahresbericht, Projektbeschriebe
– Zusammenarbeit mit den Kreuzlinger Schulen und den kantonalen Mittel- und Hochschulen	Jahresbericht, Bericht der Betriebsleitung
– Weiterbildungsangebote	Jahresprogramm
– Mittelbeschaffung	Jahresrechnung, Programm und Budget (separat ausgewiesen)

Controlling

Der Stadtrat Kreuzlingen hat Einsitz im Stiftungsrat des Planetarium-Sternwarte und delegiert dafür einen Vertreter. Die Stiftung Planetarium-Sternwarte liefert dazu jährlich:

- die Jahresrechnung mit Kontrollstellenbericht
- das geplante Jahresprogramm
- Statistik der Besucherzahlen
- Budget des laufenden Jahres
- den Bericht der Betriebsleitung
- den Jahresbericht des Stiftungsrates
- Protokoll der ordentlichen jährlichen Sitzung des Stiftungsrates

Leistungen der Stadt Kreuzlingen

Für die erbrachten Leistungen wird der Stiftung Planetarium-Sternwarte jährlich folgender Beitrag aus den wiederkehrenden Beiträgen des Budgets Kultur der Stadt Kreuzlingen zuerkannt

Betriebskostenbeitrag an die Stiftung Planetarium- Sternwarte **CHF 95'000.00**

Vorbehalten bleiben ab dem 1. Januar 2022 die Zustimmungen von Stadt- und Gemeinderat zum Voranschlag, sowie die Genehmigung durch die Volksabstimmung. Der Beitrag muss schriftlich beim Departement Gesellschaft, Marktstrasse 4, 8280 Kreuzlingen, angefordert werden.

Vollzug

Der Vollzug der Vereinbarung obliegt seitens der Stadt Kreuzlingen dem Departement Gesellschaft. Vonseiten der Stiftung Planetarium-Sternwarte dem Stiftungsrat und der Museumsleitung.

Zusätzliche Bestimmungen

a) Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ist für fünf Jahre gültig. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 3. Juni 2013.

Die Vereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2020 auf den 31. Dezember 2021.

Die Gültigkeit erneuert sich ab dem 1. Januar 2022 jeweils automatisch um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer Partei fristgerecht gekündigt wird.

Bei wesentlichen Veränderungen der bestehenden Voraussetzungen und Grundlagen muss der Inhalt der Leistungsvereinbarung überarbeitet werden.

b) Widerruf

Werden vereinbarte Leistungen nicht erfüllt, kann der jährliche Beitrag gekürzt oder

die Leistungsvereinbarung auf den nächstmöglichen Termin aufgelöst werden.

Kreuzlingen,

Stadt Kreuzlingen

Die Stadträtin Gesellschaft

Dorena Raggenbass

Der Abteilungsleiter Gesellschaft

Ruedi Wolfender

Kreuzlingen,

Stiftung Planetarium-Sternwarte

Für den Stiftungsrat, der Präsident

Rainer Sigrist

Der Kassier

Martin Gisler

**Beilage 1
(von Beilage 6)**



Auszug

aus dem

Grundbuch des Kreises Kreuzlingen

über

**Baurechtsvertrag
(Personaldienstbarkeit)**

- BV
- Buchhaltung
01.06.1999/km

01. JUNI 1999	
Akten-Nr. 2425/18.967	Prot. Nr. 290

Die
Stadt Kreuzlingen,

vertreten durch den Stadtammann Josef Bieri und den Stadt-
schreiber Christian Müller,

räumt hiermit der

Stiftung Sternwarte,
Stiftung mit Sitz in 8280 Kreuzlingen,

vertreten durch den Präsidenten Albert Wiesmann und die
Aktuarin Margreth Schönenberger,

an nachfolgend beschriebenem Grundstück ein selbständiges und
dauerndes Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ff. ZGB ein.

I. Baurechtsbelastetes Grundstück

Im Grundbuch Kreuzlingen

Parz.Nr. und E.Blatt 2273

2'127 m2 Wiese, Acker, mit:

Sternwarte 10 VII (bereits im Eigentum der Stiftung)
an der Breitenrainstrasse 21

Grenzen

Laut Neuzuteilungsplan Landumlegung "Kuhbrunnen"

Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Erwerbstitel

Landumlegung vom 1. Dezember 1967

Landumlegung vom 27. Mai 1999

II. Baurechtsbestimmungen

1. Dauer

Das Baurecht beginnt am 1. Januar 1999.

Es dauert 60 Jahre, d.h. bis 31. Dezember 2058.

2. Aufnahme

Dieses Baurecht wird im Grundbuch verselbständigt unter E.Blatt 49 Grundbuch Kreuzlingen. Auf Parz.Nr. und E.Blatt 2273 ist es als Dienstbarkeit einzutragen und zwar als Last mit dem Wortlaut: Selbständiges und dauerndes Baurecht für ein astronomisches Zentrum zugunsten der Stiftung Sternwarte bis 31. Dezember 2058.

3. Umfang

Die Übernahme des Baurechtsgrundstückes erfolgt im Zustand bei Vertragsabschluss und ohne Gewähr.

4. Inhalt

Die Stiftung Sternwarte ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über das Baurechtsgrundstück zu verfügen und gemäss Art. 675 und 779 ZGB an der bereits bestehenden und der neu zu erstellenden Baute gesondertes Eigentum beizubehalten bzw. zu erwerben und darauf insbesondere folgende Nutzung und Baumassnahmen auszuführen.

Die Baurechtsnehmerin ist befugt, die bestehende Baute (Sternwarte), die projektierte Baute (Planetarium) und das Umgelände bestimmungsgemäss als astronomisches Zentrum zu benützen. Die Baurechtsnehmerin ist insbesondere befugt zum Betrieb der Sternwarte und des Planetariums, zur Erweiterung des Betriebs zu einem astronomischen Zentrum einschliesslich Umbauten und Erweiterungen gemäss nachfolgenden Absätzen 4 und 5, zur Durchführung von Schulungen, Kursen, Tagungen sowie Führungen mit dem Ziel, das Interesse an Astronomie bei Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern, wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Astronomie und der ihr nahestehenden Forschungsgebiete, z.B. der Raumfahrt, zu vermitteln. Gleichzeitig ist die Baurechtsnehmerin verpflichtet, die gesamte Anlage während der Dauer des Bestehens ordnungsgemäss zu unterhalten und für eine einwandfreie Verwaltung besorgt zu sein. Unter Vorbehalt der vor- und nachstehenden Bestimmungen, insbesondere Art. 5, darf das Baurechtsgrundstück nicht für andere als die erwähnten Zwecke benutzt werden.

Die Bauten sind aus den Plänen (Akt. a-c) ersichtlich. Diese Pläne bilden integrierende Bestandteile dieses Baurechtsvertrages.

Bauliche Vorkehrungen und Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Baurechtsgeberin vorgenommen werden, sofern das Vorhaben dem Sinn und Zweck des vorliegenden Baurechts entspricht und keine anderweitigen schützenswerten Interessen der Baurechtsgeberin entgegenstehen. Die Erteilung einer Baubewilligung durch die Stadt Kreuzlingen ersetzt diese Zustimmung nicht, umgekehrt gibt diese Zustimmung keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baubewilligung.

Damit in Zukunft für die Nutzung der Anlage optimale Voraussetzungen gewährleistet werden können, wird der Baurechtsnehmerin das Recht eingeräumt, die Gebäude umzubauen oder zu erweitern. Massgebend ist das bewilligte Baugesuch. Baumassnahmen, die baurechtlich genehmigt sind, müssen auf eigene Kosten und Verantwortung realisiert werden.

Die Versicherungen sind Sache der Baurechtsnehmerin.

5. Nutzung

Die Baurechtsnehmerin ist befugt, die Bauten gemäss vorstehender Ziffer zu nutzen.

Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Baurechtsgeberin.

6. Heimfall

Nach Ablauf des Baurechtsvertrages gehen sämtliche auf dem Grundstück erstellten Bauten - in Abänderung von Art. 779d ZGB - unentgeltlich in das Eigentum der Grundeigentümerin über, wobei der Abschluss eines neuen Baurechtsvertrages vorbehalten bleibt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zehn Jahre vor Ablauf des Baurechts Verhandlungen über die Verlängerung des Baurechts oder über die käufliche Übernahme des Baurechtsgrundstücks Parz.-Nr. 2273 durch die Baurechtsnehmerin aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Verlängerung des Baurechts oder eine käufliche Übernahme dem Heimfall vorzuziehen ist.

Ausgenommen vom unentgeltlichen Heimfall gemäss Abs. 1 sind Mobilien und Einrichtungen, welche mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind. Allenfalls errichtete Grundpfandrechte sind bis zum Vertragsende gänzlich abzulösen.

Entschliesst sich die Baurechtsnehmerin zur vorzeitigen Aufhebung der Anlage, ist ihr dies ohne besondere Entschädigung an die Stadt gestattet. Sie ist jedoch verpflichtet, auf ihre Kosten die bestehenden Bauten zu räumen und das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern dies von der Baurechtsgeberin verlangt wird. Ohne ausdrückliches Verlangen der Baurechtsgeberin dürfen die Bauten nur mit deren Zustimmung entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

Das Grundstück ist auf Verlangen der Baurechtsgeberin auf den Ablauf zulasten der Baurechtsnehmerin wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

7. Vorzeitiger Heimfall

Für den vorzeitigen Heimfall gelten Art. 779 f-h ZGB.

8. Vorkaufsrecht

Es gelten die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Baurechtsgeberin am Baurecht und der Baurechtsnehmerin am belasteten Grundstück im Sinne von Art. 682 Abs. 2 ZGB. Die Parteien verzichten auf eine Vormerkung im Grundbuch.

9. Übertragbarkeit

Das Baurecht ist übertragbar.

Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, vor einer allfälligen Übertragung des Baurechtes auf einen Dritten die Zustimmung der Grundeigentümerin einzuholen. Diese ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger ausreichend Gewähr dafür bietet, die Anlage im Sinne dieses Baurechtsvertrages weiterzuführen und keine anderweitigen schützenswerten Interessen der Baurechtsgeberin dagegen sprechen.

Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, die von ihr übernommenen Verpflichtungen ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

10. Baurechtszins

Die Baurechtsnehmerin hat der Grundeigentümerin einen jährlichen Baurechtszins von Fr. 1.85 pro m² Baurechtsfläche zu entrichten (Indexstand Oktober 1997 von 123.3 Punkten, Indexbasis Dezember 1982 = 100 Punkte = Fr. 1.50 pro m²). Gesamtsumme: 2'127 m² x Fr. 1.85 = Fr. 3'934.95.

Der Betrag ist jeweils auf den 30. Juni fällig, erstmals am 30. Juni 1999.

Sicherstellung: Auf die vorsorgliche Eintragung eines Pfandrechtes wird verzichtet. Den Parteien ist Art. 779i ZGB bekannt.

11. Zinsanpassung

Der Baurechtszins wird jährlich aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand des Monats Oktober. Die erste Anpassung erfolgt auf den 1. Januar 2000.

12. Öffentliche Abgaben

Sämtliche Gebühren und Abgaben, welche auf der Baurechtsfläche und dem erstellten Objekt ruhen, gehen zulasten der Baurechtsnehmerin.

13. Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Stiftungsrates der Sternwarte Kreuzlingen und des Stadt- und Gemeinderates Kreuzlingen sowie der Stimmbürgerschaft im Falle eines Referendums.

14. Grundbuchgebühren

Sämtliche Grundbuchgebühren, die für die Eintragung dieses Baurechtes fällig werden, gehen zulasten der Baurechtsnehmerin.

15. Grundbucheintrag

Der Grundbucheintrag hat nach Eintritt der Gültigkeitsbedingungen gemäss Ziff. 13 und innert drei Monaten nach abgeschlossener Landumlegung Kuhbrunnen, spätestens bis zum 15. Dezember 1999 zu erfolgen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Kreuzlingen.

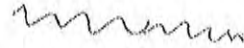
Öffentlich beurkundet, 11. Mai 1998

Im Grundbuch eingetragen, 27. Mai 1999, Beleg 525

Für die Richtigkeit,

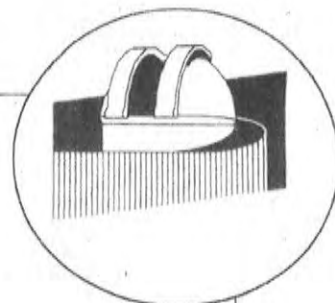
Kreuzlingen, 31. Mai 1999

GRUNDBUCHAMT KREUZLINGEN



H.R. Rutishauser
Grundbuchverwalter





**STIFTUNGSRKUNDE
DER
STIFTUNG STERNWARTE**

PLANETARIUM -

Namensänderung: Sept./Nov. 2006

*(Unwesentliche Änderung i.S.
des Stiftungsauftritts)*

→ Entsch. 21. September 2006

Präambel

Unter dem Namen "Stiftung Sternwarte" errichtete die Astronomische Vereinigung Kreuzlingen als Stifterin mit öffentlicher Urkunde vom 28. Februar 1972 eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

Mit Beschlüssen des Stiftungsrates vom 6. Mai 1998 und des Stadtrates Kreuzlingen als Aufsichtsbehörde vom 15. Sep. 1998 sowie mit Entscheid des Departementes für Finanzen und Soziales als zuständiger kantonaler Behörde im Sinne von Art. 85 f. ZGB vom 28. 01. 1999 wurde die Stiftungsurkunde in Art. 1, 3 und 4 geändert.

Sie lautet neu wie folgt:

Art. 1 Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Unter dem Namen "Stiftung Sternwarte" besteht eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung der Infrastruktur für ein astronomisches Zentrum (Bau einer Sternwarte, eines Planetariums etc. mit der für deren Betrieb notwendigen Ausrüstung) in Kreuzlingen sowie dessen Unterhalt und Ausbau. Eine Verwendung der Mittel zu persönlichen Zwecken der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Das Stiftungsvermögen

Die Stifterin stellt der Stiftung den Betrag von 85'000 Franken in Form von Bargeld, Verpflichtungsscheinen und Gutscheinen zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen wird im weiteren geäuftet durch Schenkungen, Sammlungen und Kapitalzinsen.

Über den Einsatz des Stiftungsvermögens beschliesst der Stiftungsrat. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 3 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Zuwahl neuer Mitglieder erfolgt durch Kooptation. Dabei ist eine angemessene Vertretung des Vereins "Astronomische Vereinigung Kreuzlingen" sicherzustellen. Der Stiftungsrat bestimmt, welche seiner Mitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Der Stiftungsrat beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, gegebenenfalls bei doppelter Stimme des Präsidenten. Anträge über Einsatz des Stiftungsvermögens, Abänderung der Stiftungsurkunde oder Auflösung der Stiftung sind den Mitgliedern der Stiftung acht Tage vor Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen; Stiftungsratsmitglieder, die an der beschlussfassenden Sitzung nicht teilnehmen können, sind berechtigt, schriftlich eine gültige Stimme abzugeben.

- b) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die durch den Stiftungsrat auf zwei Jahre ernannt werden; Wiederwahl ist zulässig. Anstelle von zwei Revisoren kann eine Revisionsgesellschaft bestimmt werden. Die Kontrollstelle hat die Rechnung der Stiftung zu prüfen und darüber dem Stiftungsrat zu berichten.

Art. 4 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Stiftungsrates aufgelöst werden, insbesondere im Falle der Auflösung des Vereins "Astronomische Vereinigung Kreuzlingen".

Das Vermögen ist bei Auflösung der Stadt Kreuzlingen zuzuwenden. Als Liquidator amtiert der Stiftungsrat.

Für sämtliche mit der Auflösung der Stiftung im Zusammenhang stehenden Beschlüsse bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorbehalten. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Art. 5 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks abzuändern oder zu ergänzen.

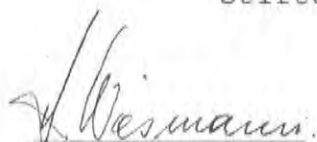
Art. 6 Inkrafttreten der Stiftung

Die Stiftung tritt nach öffentlicher Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister des Kantons Thurgau in Kraft.

Diese Urkunde ersetzt jene in der Fassung vom 28. Februar 1972.

Kreuzlingen, 6. Mai 1998 / 28. August 1998

Stiftung Sternwarte:


(Albert Wiesmann)


(Margreth Schönenberger)

Amtliche Beglaubigung

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften von

Margareta Maria Schönenberger Hausamann geb. Schönenberger, 21.03.1942, von Ermatingen und Bütschwil, in Berlingen, Eschlibach 310, und Albert Wiesmann, 22.05.1925, von Niederneunforn, in Oberhofen, Kirchstrasse, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Kreuzlingen, 28. August 1998



NOTARIAT KREUZLINGEN
Der Notar-Stellvertreter


A. Plancherel



DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND SOZIALES DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

Frauenfeld,

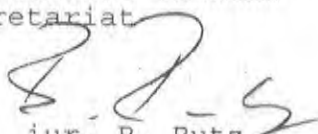
1. Oktober 1998/ru/gi
Reg.-Nr. 179/98

**Aufsichtsrechtliche Genehmigung der Urkundenänderung der
"Stiftung Sternwarte", Kreuzlingen / Übernahme der Stif-
tungsaufsicht / Bestätigung der Steuerfreiheit**

Es wird entschieden:

1. Die Urkundenänderung vom 6. Mai 1998 der "Stiftung Sternwarte", Kreuzlingen, wird aufsichtsrechtlich genehmigt.
2. Die bisher vom Stadtrat Kreuzlingen ausgeübte Aufsicht über die Stiftung wird übernommen.
3. Die Steuerfreiheit der "Stiftung Sternwarte", Kreuzlingen, wird unter der Bedingung bestätigt, dass sich die Stiftung weiterhin an die in der Verfügung des Finanzdepartementes des Kantons Thurgau vom 24. April 1972 enthaltenen Auflagen hält.
4. Die Stiftung bezahlt Verfahrensgebühren von Fr. 500.--
5. Mitteilung an:
 - Stiftungsrat, v.d. Herr lic. iur. HSG Dominik Hasler, Rechtsanwalt, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen
 - Stadtrat Kreuzlingen (mit Beilage einer geänderten Stiftungsurkunde)
 - Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen, Bahnhofstrasse 53, 8510 Frauenfeld (mit Beilage einer geänderten Stiftungsurkunde)
 - Steuerverwaltung (3) (mit Beilage einer geänderten Stiftungsurkunde)
 - Departementssekretariat (3) (mit den Akten)

DEPARTEMENT FÜR
FINANZEN UND SOZIALES
DES KANTONS THURGAU
Sekretariat


lic. iur. B. Rutz

Expediert: - 1. Okt. 1998

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Haus zum Komitee/Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

B E G R Ü N D U N G

1. Unter dem Namen "Stiftung Sternwarte" wurde mit öffentlicher Urkunde vom 28. Februar 1992 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen errichtet. Zweck der Stiftung war der Bau einer Sternwarte in Kreuzlingen sowie deren Unterhalt und Ausbau.
2. Am 6. Mai 1998 beschloss der Stiftungsrat, die Artikel 1, 3 und 4 der Stiftungsurkunde zu ändern. Gemäss dem geänderten Art. 1 Abs. 2 bezweckt die Stiftung neu die Bereitstellung der Infrastruktur für ein astronomisches Zentrum (Bau einer Sternwarte, eines Planetariums etc. mit der für deren Betrieb notwendigen Ausrüstung) in Kreuzlingen sowie dessen Unterhalt und Ausbau. Art. 3 lit. a sieht neu vor, dass im Stiftungsrat eine angemessene Vertretung des Vereins "Astronomische Vereinigung Kreuzlingen" sicherzustellen ist. Nach Art. 3 lit. d kann die Kontrolle anstelle von zwei Revisoren neu auch durch eine Revisionsgesellschaft ausgeübt werden. Schliesslich sieht Art. 4 neu vor, dass die Stiftung aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Stiftungsrates aufgelöst werden kann. Dies insbesondere im Falle der Auflösung des Vereins "Astronomische Vereinigung Kreuzlingen". Anstelle der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft, der Kantonsschule Kreuzlingen und des Lehrerseminars Kreuzlingen soll im Falle der Auflösung der Stiftung das Vermögen neu an die Stadt Kreuzlingen fallen.
3. Mit Beschluss vom 15. September 1998 genehmigte der Stadtrat Kreuzlingen die vom Stiftungsrat beschlossenen Änderungen der Stiftungsurkunde und beantragte dem Departement für Finanzen und Soziales, die Änderungen ebenfalls zu genehmigen. Bei den Akten liegen seitens der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft, der Kantonsschule Kreuzlingen und des Lehrerseminars Kreuzlingen bezüglich des Vermögensanfalls im Falle der Auflösung der Stiftung Verzichtserklärungen vor.

4. Gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die Stiftungsaufsicht vom 3. Dezember 1991 ist für Organisations- oder Zweckänderungen einer Stiftung das Departement für Finanzen und Soziales zuständig.
5. Gemäss Art. 85 ZGB darf die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Organisation der Stiftung abändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes die Abänderung dringend erheischt. Im weiteren darf die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Art. 86 ZGB auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Zweck der Stiftung abändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Vorliegend kann festgestellt werden, dass die vom Stiftungsrat beschlossenen Änderungen der Stiftungsurkunde der Erhaltung des Vermögens und der Wahrung des Zweckes der Stiftung dienen, weshalb den beantragten Änderungen aufsichtsrechtlich zugestimmt werden kann.
6. Gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB unterstehen Stiftungen der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrem Zweck und Bestimmung angehören. Aufgrund der erwähnten Zweckänderung und der breiteren Abstützung erweitert sich der Wirkungskreis der Stiftung weit über das Gebiet der Stadt Kreuzlingen hinaus. Mit Beschluss vom 22. September 1998 beantragt deshalb der Stadtrat Kreuzlingen dem Departement für Finanzen und Soziales, die Aufsicht über die Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Regierungsrates betreffend die Stiftungsaufsicht vom 3. Dezember 1991 zu übernehmen. Aufgrund der bisherigen Ausführungen ist diesem Antrag zuzustimmen und die "Stiftung Sternwarte", Kreuzlingen, neu der Aufsicht des Departementes für Finanzen und Soziales zu unterstellen.
7. Gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG) sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich im Interesse des Kantons oder im allgemeinen schweizerischen Interesse öffentlichen, ausschliesslich gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen, kulturellen, geselligen oder sportlichen Zwecken widmen und keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung erfolgt durch Entscheid des Departementes für Finanzen und Soziales.
8. Mit Verfügung des Finanzdepartementes des Kantons Thurgau (heute Departement für Finanzen und Soziales) vom 24. April 1972 wurde der "Stiftung Sternwarte" aufgrund der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 28. Februar 1972 die Steuerfreiheit gewährt. Die Stiftungsurkunde in der geänderten Fassung vom 6. Mai 1998 entspricht den Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG, weshalb die Steuerfreiheit unter der Bedingung, dass sich die Stiftung weiterhin an die Auflagen in der Verfügung vom 24. April 1972 hält, bestätigt werden kann.

9. Gemäss § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992 (VGV) sind für Entscheide der Departemente des Regierungsrates Verfahrensgebühren im Rahmen von Fr. 50.-- bis Fr. 2'500.-- zu erheben. Angesichts des Aufwandes und der Bedeutung der Sache (§ 5 Abs. 1 VGV) wird die Gebühr vorliegend auf Fr. 500.-- festgesetzt.

Erfolgsrechnung Kreuzlinger Museen
Seemuseum / Museum Rosenegg / Planetarium-Sternwarte

Zusammenfassung

	heute	Abweichung	morgen
	CHF	CHF	CHF
Ertrags- / Aufwandüberschuss	-23'900	24'400	500
Summe Ertrag	537'100	382'900	920'000
Eintritte / Führungen	93'300	49'700	143'000
Shop / Veranstaltungen	31'100	8'900	40'000
Cafeteria	33'000	10'000	43'000
Mitgliederbeiträge	13'100	8'900	22'000
Übrige Beiträge / Diverse	14'000	3'500	17'500
Vermietung - betrieblich	23'500	15'500	39'000
Vermietung - nicht betrieblich	166'800	-3'000	163'800
Spenden / Sponsoring	47'300	24'400	71'700
Beiträge Stadt Kreuzlingen	115'000	265'000	380'000
	heute	Abweichung	morgen
Summe Aufwand	561'000	358'500	919'500
Personalaufwand	228'200	245'700	473'900
Leitung / Kuratorium	70'000		278'000
Vermittlung / Aufsichten	48'000		88'000
Sekretariat / Administration	59'200		62'900
Hauswartung / Reinigung	51'000		45'000
Direkter Aufwand	84'300	50'200	134'500
Dauerausstellung / Ankäufe	21'300		47'000
Sonderausstellung / Events	43'900		62'000
Shop / Cafeteria	19'100		25'500
Betriebsaufwand	214'100	56'700	270'800
Unterhalt - betrieblich	85'200		89'000
Unterhalt - nicht betrieblich	23'800		52'000
Versicherung / Gebühren / Abgaben	25'800		28'300
Energie / Entsorgung	23'600		26'000
Verwaltung	27'000		30'500
Vermarktung	28'700		45'000
Zinsaufwand	34'400	900	35'300
Abschreibungen	-	5'000	5'000

Erfolgsrechnung Kreuzlinger Museen
Seemuseum

	heute	Abweichung	morgen
	CHF	CHF	CHF
Ertrags- oder Aufwandüberschuss	-38'300	38'300	-
Summe Ertrag	309'500	112'500	422'000
Eintritte / Führungen	25'000	10'000	35'000
Shop / Veranstaltungen	1'500	3'500	5'000
Cafeteria	29'500	5'500	35'000
Mitgliederbeiträge	4'500	2'500	7'000
Übrige Beiträge / Diverse	5'000	-	5'000
Vermietung - betrieblich	14'000	1'000	15'000
Vermietung - nicht betrieblich	154'000	-4'000	150'000
Spenden / Sponsoring	16'000	29'000	45'000
Beiträge Stadt Kreuzlingen	60'000	65'000	125'000
	<u>Pensum</u>	heute	Abweichung
Summe Aufwand		347'800	74'200
Personalaufwand	heute morgen	173'500	24'000
Leitung / Kuratorium	70% 90%	70'000	100'000
Vermittlung / Aufsichten	50% 50%	43'000	43'000
Sekretariat / Administration	25% 25%	24'500	24'500
Hauswartung / Reinigung	60% 50%	36'000	30'000
Direkter Aufwand		57'500	17'000
Dauerausstellung / Ankäufe		16'300	32'000
Sonderausstellung / Events		26'200	25'000
Shop / Cafeteria		15'000	17'500
Betriebsaufwand		95'700	32'300
Unterhalt - betrieblich		32'200	30'000
Unterhalt - nicht betrieblich		22'000	50'000
Versicherung / Gebühren / Abgaben		8'500	10'000
Energie / Entsorgung		3'000	3'000
Verwaltung		10'000	15'000
Vermarktung		20'000	20'000
Zinsaufwand		21'100	900
Abschreibungen		-	-

Erfolgsrechnung Kreuzlinger Museen
Rosenegg

	heute	Abweichung	morgen
	CHF	CHF	CHF
Ertrags- oder Aufwandüberschuss	10'400	-9'900	500
Summe Ertrag	105600	142400	248000
Eintritte / Führungen	6'300	1'700	8'000
Shop / Veranstaltungen	23'600	1'400	25'000
Cafeteria	1'500	3'500	5'000
Mitgliederbeiträge	8'600	6'400	15'000
Übrige Beiträge / Diverse	-	2'500	2'500
Vermietung - betrieblich	500	3'500	4'000
Vermietung - nicht betrieblich	12'800	1'000	13'800
Spenden / Sponsoring	22'300	-7'600	14'700
Beiträge Stadt Kreuzlingen	30'000	130'000	160'000

	Pensum		heute	Abweichung	morgen
Summe Aufwand			95'200	152'300	247'500
Personalaufwand	heute	morgen	15'700	128'700	144'400
Leitung / Kuratorium	120%	80-100%	-		100'000
Vermittlung / Aufsichten		40%	-		30'000
Sekretariat / Administration			6'700		5'400
Hauswartung / Reinigung			9'000		9'000
Direkter Aufwand			19'800	24'200	44'000
Dauerausstellung / Ankäufe			2'000		10'000
Sonderausstellung / Events			16'700		32'000
Shop / Cafeteria			1'100		2'000
Betriebsaufwand			59'400	-600	58'800
Unterhalt - betrieblich			28'000		24'000
Unterhalt - nicht betrieblich			1'800		2'000
Versicherung / Gebühren / Abgaben			4'300		4'300
Energie / Entsorgung			10'600		11'000
Verwaltung			10'000		7'500
Vermarktung			4'700		10'000
Zinsaufwand			300	-	300
Abschreibungen			-	-	-

Erfolgsrechnung Kreuzlinger Museen
Planetarium-Sternwarte

	heute	Abweichung	morgen
	CHF	CHF	CHF
Ertrags- oder Aufwandsüberschuss	5'000	-5'000	-
Summe Ertrag	123'000	127'000	250'000
Eintritte / Führungen	62'000	38'000	100'000
Shop / Veranstaltungen	6'000	4'000	10'000
Cafeteria	2'000	1'000	3'000
Mitgliederbeiträge	-	-	-
Übrige Beiträge / Diverse	9'000	1'000	10'000
Vermietung - betrieblich	9'000	11'000	20'000
Vermietung - nicht betrieblich	-	-	-
Spenden / Sponsoring	9'000	3'000	12'000
Beiträge Stadt Kreuzlingen	25'000	70'000	95'000

	Pensum		heute	Abweichung	morgen
Summe Aufwand			118'000	132'000	250'000
Personalaufwand	heute	morgen	39'000	93'000	132'000
Leitung / Kuratorium	50%	75%	-		78'000
Vermittlung / Aufsichten	50%	15%	5'000		15'000
Sekretariat / Administration	50%	70%	28'000		33'000
Hauswartung / Reinigung	10%	10%	6'000		6'000
Direkter Aufwand			7'000	9'000	16'000
Dauerausstellung / Ankäufe			3'000		5'000
Sonderausstellung / Events			1'000		5'000
Shop / Cafeteria			3'000		6'000
Betriebsaufwand			59'000	25'000	84'000
Unterhalt - betrieblich			25'000		35'000
Unterhalt - nicht betrieblich			-		-
Versicherung / Gebühren / Abgaben			13'000		14'000
Energie / Entsorgung			10'000		12'000
Verwaltung			7'000		8'000
Vermarktung			4'000		15'000
Zinsaufwand			13'000	-	13'000
Abschreibungen			-	5'000	5'000